

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 9. DEZEMBER 1974

Nr. 49

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften; hier: Übergang von Aufgaben auf Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern	2218	Technische Baubestimmungen; hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen 2. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden	2242	Gegenstandskatalog für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	2256
Fünfunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. 10. 1974	2218	Der Hessische Minister der Finanzen Neuabgrenzung der Finanzamtsbezirke auf Grund der Neugliederung auf Gemeinde- und Kreisebene ..	2249	Personalmeldungen Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2256
Tarifvertrag vom 15. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen	2225	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2249	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	2256
Tarifvertrag vom 30. 5. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. 10. 1973 und zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. 10. 1973	2225	Der Hessische Kultusminister Diözesan-Kirchensteuerbeschuß 1975 für den hessischen Teil der Diözese Fulda	2250	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2256
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) in der Neufassung vom 21. 5. 1968; hier: Arbeitsplatzschutz ausländischer Arbeitnehmer bei Einberufung zum Wehrdienst im Heimatland	2226	Diözesan-Kirchensteuerbeschuß für das Jahr 1975 im hessischen Teil der Diözese Mainz	2250	Regierungspräsidenten DARMSTADT Benennung von Gemeindeteilen im Dillkreis	2257
Anrechnung von Dienstzeiten beim Deutschen Roten Kreuz nach § 20 Abs. 2 BAT und § 7 Abs. 2 MTL II	2226	Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Erda und Großaltenstädten und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten	2250	Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Verein zur Förderung rationaler medizinischer Laboratoriumsdiagnostik der Ärzte Wiesbadens und Umgebung“ Sitz Wiesbaden	2258
Tarifvertrag vom 26. 10. 1964 über die Zuteilung des Bereitschaftsdienstes des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 SR 2 a BAT	2226	Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	2250	Vorhaben der Firma Hoechst AG in Frankfurt/Main-Höchst	2258
Tarifvertrag vom 9. 11. 1964 betr. Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen	2226	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Neubau der Landesstraße 3248 zwischen Richelsdorf und Obersuhl, jetzt Ortsteile der Gemeinde Wildeck, von Bau-km 0,000 bis Bau-km 2,718 einschließlich Neubau der Bundesautobahn-Anschlußstelle Obersuhl in BAB-km 331,200	2252	Vorhaben der Firma Hoechst AG in Frankfurt/Main-Höchst	2258
Lotteriewesen; hier: Abführung eines Zweckertrages beim Prämien- und Gewinnsparen	2226	Abstufung einer Teilstrecke der alten Bundesstraße 7 in der Gemarkung Mönchehof, Ortsteil der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel, zur Gemeindestraße	2252	Vorhaben der Firma Deutsche Asphalt GmbH, Frankfurt/Main	2258
Schießausbildung der Vollzugspolizei des Landes Hessen; hier: Zuweisung von Schießständen	2227	Abmarkungserlaß; hier: Vertretung von Behörden durch ihre Vermessungsstellen	2252	KASSEL Vorhaben der Firma Starlight Fluting KG, Witzenhausen	2258
Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen	2229	Der Hessische Sozialminister Richtlinien für die Durchführung der Kriegspferfürsorge	2252	Vorhaben der Firma Bad Reinhardtquelle GmbH, Bad Wildungen-Reinhardtshausen	2259
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Ugandisches „Certificate of Identity“ und „Certificate of Emergency“	2241	Vorläufige Anerkennung der Jugend- und Familienberatungsstellen des Kreisausschusses Untertaunus als Erziehungsberatungsstelle	2256	Buchbesprechungen	2259

1637

Der Hessische Minister des Innern

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften;

hier: Übergang von Aufgaben auf Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern

Diejenigen Aufgaben, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) auf Gemeinden übergehen, sind zum Teil im einzelnen im Gesetz bezeichnet. Darüber hinaus ist in Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ein Aufgabenübergang allgemein formuliert. Hiernach gehen vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder vom Kreisausschuß auf Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern diejenigen Aufgaben über, die bisher kreisangehörigen Gemeinden erst bei einer Einwohnerzahl von mehr als 10 000 zustanden. Mit dieser Änderung der Einwohnergrenze vollzieht sich ein Aufgabenübergang, wie er bisher jeweils dann eingetreten ist, wenn eine Gemeinde die Einwohnerzahl von 10 000 erreicht hat.

Bei den in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes nur allgemein bezeichneten Aufgaben, die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern übertragen werden, handelt es sich um folgende Zuständigkeiten:

1. die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39 = GVBl. II, 300 — 3),
2. die Erteilung der Dauererlaubnis für Tanzveranstaltungen
§ 2 Polizeiverordnung über öffentliche Tanzveranstaltungen vom 19. Februar 1957 (GVBl. S. 16 = GVBl. II, 310 — 6),
3. die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen, soweit die Polizeiverordnungen von den Gemeinden erlassen sind
§ 40 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160 = GVBl. II, 310 — 10),
4. die Aufgaben der Faßbehörde
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39 = GVBl. II, 300 — 3),
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hessischen Meldegesetz
§ 17 Abs. 3 des Hessischen Meldegesetzes vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598 = GVBl. II, 311 — 2),
6. die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Entziehung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111 = GVBl. II, 352 — 1),
7. die Entscheidung über die Ermäßigung der Vergnügungssteuer
§ 29 des Gesetzes über Vergnügungssteuer vom 14. März 1956 i. d. F. vom 14. September 1970 (GVBl. I S. 566 = GVBl. II, 42 — 5),
8. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung
§ 1 Abs. 1 Nr. 39, Buchst. c der Verordnung über die Verteilung von Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39 = GVBl. II, 300 — 3),
9. die Festsetzung von Haltestellen nach § 32 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
10. die Aufgaben nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847)

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden vom 1. April 1953 (GVBl. S. 45 = GVBl. II, 300 — 4),

11. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Feld- und Forststrafgesetz
§ 39 Abs. 2 des Feld- und Forststrafgesetzes vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598 = GVBl. II, 24 — 2).

Als Ergänzung zu diesem gesetzlichen Aufgabenübergang von der Kreisstufe auf Gemeinden ist die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551) ergangen, die ebenfalls am 1. Januar 1975 in Kraft tritt. Sie ändert im einzelnen diejenigen Zuständigkeiten, die auf Grund spezieller bundesrechtlicher Vorschriften nur durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Wiesbaden, 22. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I A 16 — 3 v

StAnz. 49/1974 S. 2218

1638

Fünfunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 4. Oktober 1974 den Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vereinbart. Für das Land sind nur § 1 Nrn. 7 und 8 sowie § 2 Abs. 3 und § 3 des Tarifvertrages von unmittelbarem Interesse. Die übrigen Änderungen betreffen im wesentlichen Sonderregelungen, die nur für den Bund bzw. für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände von Bedeutung sind.

Durch § 1 Nr. 8 TV wird die SR 2 n BAT an die mit Wirkung vom 1. Juli 1971 durch Artikel 9 § 2 des 1. HBesAnpG vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113) für die Beamten des Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes im Strafvollzug geschaffene Rechtslage angepaßt. Die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 3 TV ist zu beachten.

Die Übergangsvorschrift zu den §§ 37, 47 BAT (§ 3 TV) bewirkt, daß für das Kalenderjahr 1975 für die Errechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. c BAT i. d. F. des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1492) an die Stelle des Kalenderjahres 1974 nur die Monate Oktober bis Dezember 1974 treten.

Den Tarifvertrag, der mit den das Land interessierenden Regelungen am 1. Januar 1975 in Kraft tritt, gebe ich hiermit zum Vollzuge bekannt. Die Änderung der Nr. 1 Abs. 2 Unterabsatz 2 SR 2 k BAT (vgl. § 1 Nr. 7 TV) ist bereits am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung und der Tarifvertrag gehen nur dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister der Finanzen gesondert zu.

Wiesbaden, 25. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2100 A — 550

StAnz. 49/1974 S. 2218

*

Fünfunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, ver-

treten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vierunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Satz 1 werden
 - a) in Buchstabe z 2 die Worte „des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz“ durch die Worte „des Bundesamtes für Zivilschutz,“ ersetzt und
 - b) der folgende Buchstabe z 3 angefügt:
„z 3) in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“.
2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe k werden nach den Worten „Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen“ die Worte „— mit Ausnahme der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum —“ eingefügt.
3. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle in der militärischen Flugsicherung ausüben, sind verpflichtet, sich durch eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle der Bundeswehr in Abständen von einem Jahr auf ihre Tauglichkeit zum Flugverkehrskontrolldienst ärztlich untersuchen zu lassen. Bei der Feststellung der FS-Tauglichkeit finden die Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen (Tauglichkeitsbestimmungen der ZDV 46/1) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Merkmale, die sich ausschließlich auf Wehrverwendungstauglichkeit beziehen, ausgenommen sind. Auf Wunsch des Angestellten kann die Untersuchung auch durch die nächstgelegene zivile fliegerärztliche Untersuchungsstelle vorgenommen werden. Der Angestellte und der Arbeitgeber können das Untersuchungsergebnis durch den fliegerärztlichen Gutachterausschuß abschließend überprüfen lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.“
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Angestellte im militärischen Flugsicherungsdienst dürfen Anordnungen, deren Ausführung — ihnen erkennbar — den für sie geltenden Betriebsregelungen des Flugsicherungsdienstes zuwiderlaufen und die Sicherheit der Luftfahrt gefährden würde, nicht befolgen.
(4) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle in der militärischen Flugsicherung ausüben, sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers einer Regenerierungskur zu unterziehen. Der Arbeitgeber wird solche Kuren in Abständen von längstens fünf Jahren vorsehen.“
 - c) Der Nr. 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten in der militärischen Flugsicherung werden nach Maßgabe betrieblicher Regelungen folgende Zeiten ohne Arbeitsleistung angerechnet:
 1. Angestellte, die ausschließlich im FS-Landekontrolldienst oder die wechselweise im FS-Landekontrolldienst oder FS-Platzkontrolldienst eingesetzt sind, 7½ Stunden,

2. Angestellte, die ausschließlich im FS-Platzkontrolldienst eingesetzt sind, 5½ Stunden,

3. Angestellte, die im FS-technischen Dienst und im FS-Flugabfertigungsdienst eingesetzt sind, 4½ Stunden.

Die Arbeitsunterbrechungen dürfen in der Regel nicht am Anfang oder am Ende einer Schicht liegen.“

d) Es wird die folgende neue Nummer 9 a eingefügt:

„Nr. 9 a

Zu § 46 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung —

(1) Der Angestellte im militärischen Flugsicherungsdienst, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 12 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsvorsorge nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsvorsorge ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsvorsorge über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Übergangsvorsorge ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 12 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.

b) Monatlicher Betrag der Übergangsvorsorge ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.

c) Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsvorsorge wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht: Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des 52. Lebensjahres (Nr. 12 Buchst. a) 6 v. H.; sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 1 v. H. Der Vomhundertsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten.

d) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten einer Beschäftigung im Flugsicherungsbetriebsdienst bei der Civil Aviation Branch (CAB) und der Civil Aviation Division (CAD) gelten stets zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeiten.

e) Die Übergangsvorsorge wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 12 geendet hat.

f) Die Übergangsvorsorge ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

(3) Beantragt der Übergangsvorsorgeberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsvorsorge mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(4) Stirbt der Übergangsvorsorgeberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der

Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(5) Vom Beginn der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente der VBL an erhält der Angestellte einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn die Übergangsversorgung, die im Kalendermonat des Beginns der Rente der VBL zustehen würde, bei einem Angestellten, der von der VBL

- a) eine Versorgungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente zuzüglich der bei der Berechnung der Versorgungsrente berücksichtigten Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL,
- b) eine Versicherungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versicherungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der Angestellte Anspruch auf Versorgungsrente hätte.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten sinngemäß.

(6) Stirbt der Übergangsversorgungsrechtige vor Beginn der Rente der VBL, erhalten seine Hinterbliebenen einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn für die Witwe 60 v. H., für eine Vollwaise 20 v. H. und für eine Halbwaise 12 v. H. der Übergangsversorgung, die in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat zugestanden hätte, bei Hinterbliebenen, die von der VBL

- a) eine Versorgungsrente erhalten, höher sind, als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente für Hinterbliebene zuzüglich der nach § 49 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL zu berücksichtigenden Bezüge,
- b) eine Versicherungsrente erhalten, höher sind als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versicherungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 2 bzw. des § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn die Hinterbliebenen Ansprüche auf Versorgungsrente hätten.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten für Hinterbliebene sinngemäß.

(7) Die Übergangsversorgung, der Ausgleichsbetrag und das Sterbegeld werden von der VBL aus Bundesmitteln gezahlt."

e) Nr. 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Angestellte im militärischen Flugverkehrskontrolldienst mit dem Befähigungsnachweis für Landekontrolldienst oder Anflugkontrolldienst sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Angestellte im militärischen Flugverkehrskontrolldienst mit Befähigungsnachweis für Platzkontrolldienst, Landekontrolldienst oder Anflugkontrolldienst, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar.“

f) Es wird die folgende Nr. 12 angefügt:

„Nr. 12

Zu § 60 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung —
Für Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle in der militärischen Flugsicherung ausüben, gelten anstelle des § 60 nachstehende Vorschriften:

- a) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 52. Lebensjahr vollendet hat.

b) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Arbeitsverhältnisses in der bisherigen Beschäftigung erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für jeweils ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 55. Lebensjahr vollendet, hinausschieben."

g) Es wird die folgende Nr. 13 angefügt:

„Nr. 13

Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld —

Angestellte des militärischen Flugsicherungsdienstes, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 12 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 9a einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12 000,— DM. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, so finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet."

4. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 e II wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 e III wird das Wort „zivilen“ gestrichen.

6. Die SR 2 h erhalten die folgende Fassung:

„Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung im Flugsicherungsdienst beschäftigten Angestellten.

Nr. 2

Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —

(1) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle ausüben, sind verpflichtet, sich nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals in ihrer jeweils geltenden Fassung auf ihre Tauglichkeit zum Flugverkehrskontrolldienst ärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Der Angestellte und die Bundesanstalt können das Untersuchungsergebnis durch den fliegerärztlichen Gutachterausschuß abschließend überprüfen lassen.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

Nr. 3

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —

(1) Der Angestellte im Flugsicherungsdienst darf Anordnungen, deren Ausführung — ihm erkennbar — den für ihn geltenden Betriebsregeln des Flugsicherungsdienstes zuwiderlaufen und die Sicherheit der Luftfahrt gefährden würde, nicht befolgen.

(2) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle ausüben, sowie Meßflugzeugführer sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers einer Regenerierungskur zu unterziehen. Der Arbeitgeber wird solche Kuren in Abständen von längstens fünf Jahren vorsehen.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —

(1) Auf die regelmäßige Arbeitszeit werden nach Maßgabe betrieblicher Regelungen folgende Zeiten ohne Arbeitsleistung angerechnet:

1. Bei Angestellten, die als IFR-Lotsen bei FS-Leitstellen oder Regionalkontrollstellen sowie als VFR-Lotsen in Frankfurt a. M. eingesetzt sind, 8½ Stunden,
2. bei Angestellten, die ausschließlich als IFR-Lotsen oder die als IFR- und VFR-Lotsen bei den FS-Stellen eingesetzt sind, 7½ Stunden,
3. bei Angestellten, die als VFR-Lotsen eingesetzt sind, 5½ Stunden,

4. bei sonstigen Angestellten im Kontrolldienst, im technischen Dienst, im Beratungsdienst und im Fernmeldedienst $4\frac{1}{2}$ Stunden.

Die Arbeitsunterbrechungen dürfen in der Regel nicht am Anfang oder am Ende einer Schicht liegen.

(2) Auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 15) der Meßflugzeugführer werden nach Maßgabe betrieblicher Regelungen bei einer wöchentlichen Flugzeit von mindestens zwölf Stunden drei Stunden, für je weitere zwei Stunden wöchentliche Flugzeit eine weitere Stunde ohne Arbeitsleistung angerechnet, höchstens jedoch neun Stunden.

Nr. 5

Zu § 33 — Zulagen —

(1) Die Angestellten der Bundesanstalt für Flugsicherung erhalten für Mastbesteigung eine Zulage.

(2) Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten eine Zulage. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen Tag und Nacht, werktags und sonntags gearbeitet wird. Die Höhe der Zulage wird besonders vereinbart.

Nr. 6

Zu § 46 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung —

(1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 9 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 9 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.

b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde

c) Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsversorgung wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht:

Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des

aa) 52. Lebensjahres (Nr. 9 Abs. 1) 6 v. H.,

bb) 55. Lebensjahres (Nr. 9 Abs. 2) 3 v. H.;

sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 1 v. H.

Der Vomhundertsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten.

d) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten einer Beschäftigung im Flugsicherungsbetriebsdienst bei der Civil Aviation Branch (CAB) oder der Civil Aviation Division (CAD) gelten stets zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeiten.

e) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 9 geendet hat.

f) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

(3) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(4) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(5) Vom Beginn der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente der VBL an erhält der Angestellte einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn die Übergangsversorgung, die im Kalendermonat des Beginns der Rente der VBL zustehen würde, bei einem Angestellten, der von der VBL

a) eine Versorgungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente zuzüglich der bei der Berechnung der Versorgungsrente berücksichtigten Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL,

b) eine Versicherungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versicherungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der Angestellte Anspruch auf Versorgungsrente hätte.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten sinngemäß.

(6) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte vor Beginn der Rente der VBL, erhalten seine Hinterbliebenen einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn für die Witwe 60 v. H., für eine Vollwaise 20 v. H. und für eine Halbwaise 12 v. H. der Übergangsversorgung, die in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat zugestanden hätte, bei Hinterbliebenen, die von der VBL

a) eine Versorgungsrente erhalten, höher sind als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente für Hinterbliebene zuzüglich der nach § 49 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL zu berücksichtigenden Bezüge,

b) eine Versicherungsrente erhalten, höher sind als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versicherungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 2 bzw. des § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn die Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsrente hätten.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten für Hinterbliebene sinngemäß.

(7) Die Übergangsversorgung, der Ausgleichsbetrag und das Sterbegeld werden von der VBL aus Bundesmitteln gezahlt.

Nr. 7

Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses —

Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während dieser Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet.

Es sind zurückzuzahlen

a) bis zu 50 000,— DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren, und

b) bis zu 30 000,— DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren

nach Abschluß der Ausbildung endet.

Nr. 8

Zu § 53 — Ordentliche Kündigung —

(1) Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst mit der Befähigung zur Kontrolle nach Instrumentenflugregeln sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Angestellte im Flugsicherungskontrolldienst/Flugverkehrskontrolldienst mit Befähigungsnachweis A, B oder C oder mit der Befähigung zur Kontrolle nach Sichtflugregeln oder mit der Befähigung zur Kontrolle nach Instrumentenflugregeln bei der Bundesanstalt für Flugsicherung, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar.

(2) Auf die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Zeit ununterbrochener Tätigkeit wird auch die im zivilen Flugsicherungskontrolldienst der Besatzungsmächte (CAB und CAD) zwischen dem 1. April 1950 und dem 1. Juni 1953 mit Befähigungsnachweis A, B oder C (D) verbrachte Zeit angerechnet.

(3) Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.

Nr. 9

Zu § 60 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung —

(1) Für Angestellte, die Aufgaben wahrnehmen, die denen der Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes entsprechen, sowie für Angestellte in Aufsichtsfunktionen des Flugverkehrskontrolldienstes bei Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung gelten anstelle des § 60 nachstehende Vorschriften:

- a) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 52. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Arbeitsverhältnisses in der bisherigen Beschäftigung erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für jeweils ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 55. Lebensjahr vollendet, hinausschieben.

(2) Für Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen gilt Absatz 1 Buchst. a und b mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 52. Lebensjahres das 55. und an die Stelle des 55. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt; der Angestellte kann jedoch nur mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden.

Nr. 10

Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 9 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12 000,— DM. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, so finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet."

7. Nr. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 k erhält die folgende Fassung:

„Der Angestellte gilt als überwiegend künstlerisch tätig, wenn im Arbeitsvertrag vereinbart ist, daß er überwiegend eine künstlerische Tätigkeit auszuüben hat.“

8. Die SR 2 n werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Nr. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Nummern 6 bis 8 gelten auch für die Angestellten im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst oder im Sanitätsdienst tätig sind.“

- b) Es werden die folgenden Nummern 6 bis 8 angefügt:

„Nr. 6

- Zu § 46 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung —

(1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 7 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
- c) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- d) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 geendet hat.
- e) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

(3) Die Übergangsversorgung ist auch an die Angestellten zu zahlen, die Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG erhalten, solange ihre Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der VBL ruht. Auf die Übergangsversorgung sind das Altersruhegeld und der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung der VBL anzurechnen. Absatz 1 Unterabs. 1 und 3 gilt insoweit nicht.

(4) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(5) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der dessen Tarifvertrag, den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(6) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der VBL aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

(7) Für Angestellte des Saarlandes treten an die Stelle der Vorschriften der Satzung der VBL die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 7

Zu § 60 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung —

Das Arbeitsverhältnis des Angestellten endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst auf Grund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt. Eine für Beamte im Justizvollzugsdienst vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Angestellten entsprechend.

Nr. 8

Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 7 geendet haben, erhalten neben der Übergangsverordnung nach Nr. 6 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12 000,— DM. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich vermindert sich um den gleichen Bruchteil, um den sich der Ausgleich bei einem entsprechenden vergleichbaren Beamten verringert, der erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand tritt."

9. Der SR 2 x werden die folgenden Nummern 4 bis 6 angefügt:

„Nr. 4

Zu § 46 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung —

(1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 5 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit im Sinne der dem § 20 Abs. 1 VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der Zusatzversorgungseinrichtung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Zusatzversorgungseinrichtung nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung zustehen, ist sie zurückzuzahlen.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung und der dem § 3 des Neunten Änderungstarifvertrages vom 9. November 1973 zum VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 5 gilt als Versicherungsfall im Sinne der dem § 21 Abs. 1 Buchst. f VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung.
- Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
- Bei der Anwendung der dem § 24 VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 5 geendet hat.
- Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde

liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. Die dem § 41 VersTV-G entsprechende Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung findet keine Anwendung.

(3) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(4) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung der dem § 36 VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den BMT-G II, den MTB II, den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(5) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der Zusatzversorgungseinrichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 5

Zu § 60 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung —

Das Arbeitsverhältnis des Angestellten, der im Einsatzdienst tätig ist, endet vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr auf Grund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren in den Ruhestand tritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Eine für Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Angestellten entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Zu den Angestellten im Einsatzdienst rechnen nicht die nicht zum feuerwehrtechnischen Dienst gehörenden Angestellten, wie z. B. Angestellte im Verwaltungsdienst, im Telefondienst, im Krankentransportdienst sowie die mit der Wartung von Fahrzeugen und Geräten betrauten Angestellten.

Nr. 6

Zu Abschnitt XIII — Übergangsgeld

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 5 vor Vollendung des 65. Lebensjahres geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 4 einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12 000,— DM. Der Ausgleich ist in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich verringert sich um $\frac{1}{100}$ für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus bestanden hat."

10. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 z 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.

11. Die SR 2 z 2 werden wie folgt geändert:

- In der Überschrift und in Nr. 1 werden die Worte „des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz“ durch die Worte „des Bundesamtes für Zivilschutz“ ersetzt.
- In Nr. 3 Abs. 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
- In Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in Luftschutzwarnämtern“ durch die Worte „in Warnämtern“ ersetzt.
- In Nr. 7 Satz 1 wird das Wort „Luftschutzwarndienst“ durch das Wort „Warndienst“ ersetzt.

12. Der Anlage 2 werden die folgenden Sonderregelungen z 3 angefügt:

„Anlage 2 z 3

Sonderregelungen für Angestellte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (SR 2 z 3 BAT)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (Ständige Vertretung), die nach Abschluß eines Arbeitsvertrages nach Bundestarifrecht zur Dienstleistung in der Ständigen Vertretung entsandt worden sind oder denen die gleiche Rechtsstellung durch Arbeitsvertrag eingeräumt worden ist.

Nr. 2

Zu § 12 — Versetzung und Abordnung —

§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt nicht.

Nr. 3

Zu § 17 — Überstunden —

Alle Überstunden sind bis zum Ende des nächsten Kalender- vierteljahres durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; Überstundenvergütung oder Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird nicht gezahlt.

Nr. 4

Zu Abschnitt VII — Vergütung —

(1) Neben der Vergütung (§ 26) erhält der Angestellte eine nicht gesamtversorgungsfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die nach Nr. 6 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a vergleichbaren Beamten des Bundes nach § 30 a BBesG bzw. nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273) wegen ihrer Verwendung in der Ständigen Vertretung erhalten.

(2) Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,

- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30,
- die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Sie ist bei der Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung nicht zu berücksichtigen. § 36 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Nr. 5

Zu § 33 — Zulagen —

Zulagen nach § 33 werden nicht gezahlt. Aufwandsentschädigung und Kassenverlustentschädigung werden nach den für die entsprechenden Beamten geltenden Bestimmungen gewährt.

Nr. 6

Zu § 35 — Zeitzuschläge —

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 werden nicht gezahlt.

Nr. 7

Zu § 41 — Sterbegeld —

Die Zulage nach Nr. 4 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen, wenn der Angestellte sie zur Zeit seines Todes erhielt.

Nr. 8

Zu § 44 — Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld —

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Angestellten in der Ständigen Vertretung sind die

für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

- Soweit in den Bestimmungen die Besoldungsgruppen der Beamten maßgebend sind, gilt Nr. 6 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a entsprechend.
- Im Fall des Ausscheidens eines Angestellten aus dem Arbeitsverhältnis im Amtsbereich der Ständigen Vertretung wird eine Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn für den Umzug in den Amtsbereich der Ständigen Vertretung Umzugskostenvergütung gewährt und nicht zurückgefordert worden ist. § 9 Abs. 4 StävUV bleibt unberührt.
- Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde im Amtsbereich der Ständigen Vertretung beendet worden ist, hat für sich und die in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BUKG genannten Personen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung nach §§ 4, 5, 6, 9 und 10 BUKG und §§ 2 und 3 StävUV. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Angestellte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem frei gewählten Wohnort im Geltungsbereich des BUKG umzieht. § 9 Abs. 1 und 2 StävUV bleiben unberührt.
- Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5 BUKG zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. War die Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist nur der nach § 4 StävUV gewährte Ausstattungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn der Angestellte insgesamt mehr als zwei Jahre im Amtsbereich der Ständigen Vertretung tätig war. Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung durch den Angestellten endet.
§ 9 Abs. 4 StävUV bleibt unberührt.“

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 12 SR 2 e I BAT oder in Nr. 9 SR 2 h BAT genannten Angestellten, die am 1. Mai 1975 die in Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a SR 2 e I BAT bzw. in Nr. 9 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 SR 2 h BAT bezeichneten Altersgrenzen bereits erreicht haben und bei denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht hinausgeschoben wird, endet mit Ablauf des Monats Mai 1975.

(2) Soweit die in Nr. 12 SR 2 e I BAT oder in Nr. 9 SR 2 h BAT genannten Angestellten am 31. Mai 1975 das 60. Lebensjahr vollendet haben, verringert sich der Ausgleich nach Nr. 13 SR 2 e I BAT bzw. nach Nr. 10 SR 2 h BAT um jeweils ein Fünftel mit jedem Beschäftigungsjahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus geleistet wurde. Unterschreitet der so gekürzte Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 BAT ergebende Übergangsgeld, finden die §§ 62, 63 BAT Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den gekürzten Ausgleich überschreitet.

(3) Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 7 SR 2 n BAT genannten Angestellten, die am 1. Januar 1975 die in Nr. 7 Satz 1 SR 2 n BAT bezeichnete Altersgrenze bereits erreicht haben, endet mit Ablauf des Monats April 1975, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Nr. 7 Satz 2 SR 2 n BAT bleibt unberührt.

Der Ausgleich nach Nr. 8 SR 2 n BAT verringert sich um $\frac{1}{60}$ für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus bestanden hat.

(4) Den Antrag nach Nr. 5 Satz 1 SR 2 x BAT können die unter diese Vorschrift fallenden Angestellten nur stellen
im Kalenderjahr 1975,
wenn sie das 62. Lebensjahr,
im Kalenderjahr 1976,
wenn sie das 61. Lebensjahr vollendet haben,
im Kalenderjahr 1975 frühestens jedoch am 1. April 1975.
Satz 1 — mit Ausnahme des letzten Halbsatzes — gilt nicht für Angestellte, die feuerwehrdienstuntauglich sind.

§ 3 Übergangsvorschrift zu den §§ 37, 47 BAT

Für das Kalenderjahr 1975 treten für die Errechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT in der Fassung des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die Monate Oktober bis Dezember 1974.

§ 4 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974,

§ 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 12 mit Wirkung vom 1. April 1974,

§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nrn. 3 bis 7 sowie 10 und 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 — abweichend hiervon treten die Nrn. 9 a, 12 und 13 SR 2 e I BAT sowie die Nrn. 6, 9 und 10 SR 2 h BAT am 1. Mai 1975 in Kraft —,

§ 1 Nrn. 8 und 9 am 1. Januar 1975,

§ 2 Abs. 1 und 2 am 1. Mai 1975,

§ 2 Abs. 3 und 4 und § 3 am 1. Januar 1975.

Bonn, 4. 10. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

1639

Tarifvertrag vom 15. Oktober 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —)

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Januar 1974 (StAnz. S. 260)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 15. Oktober 1974 mit der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehörigen den vorbezeichneten Änderungsstarifvertrag abgeschlossen.

Die Änderung einiger Vorschriften des BTT war erforderlich geworden, nachdem durch den Dreiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1492) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf durchschnittlich 40 Stunden in der Woche herabgesetzt worden ist (siehe hierzu Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. c und d des Änderungsstarifvertrages zum BTT). Gleichzeitig wird durch Nr. 2 dieses Tarifvertrages § 5 Abs. 1 Satz 1 BTT der ebenfalls durch den 33. Änderungs-TV zum BAT vereinbarten Neufassung des § 15 Abs. 1 BAT dahingehend angepaßt, daß der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Regel ein Zeitraum von nunmehr 8 Wochen zugrunde zu legen ist. Die in Nr. 1 vereinbarte Neufassung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 BTT beinhaltet keine materielle Änderung, sondern dient vor allem dem Zweck, Beweisschwierigkeiten zu verhindern.

Die in den Nrn. 3 und 4 vorgenommenen Änderungen bewirken eine Klarstellung. Durch authentische Interpretation war bereits im Jahre 1972 festgestellt worden, daß

a) auch die Vergütungen, welche für die in § 7 Abs. 2 Unterabs. 2 BTT a. F. genannten Überstunden zu zahlen sind, Überstundenvergütungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c des Urlaubstarifvertrages sind,

b) nur diejenigen Angestellten der Bühnenleitung unmittelbar unterstellt sind, denen gegenüber ausschließlich die Bühnenleitung weisungsberechtigt ist.

Diesen Interpretationsbeschlüssen ist nunmehr durch entsprechende Änderung der §§ 7 und 10 BTT Rechnung getragen worden. Sie sind damit überholt.

Den am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Änderungsstarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 15. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2122 A — 20

StAnz. 49/1974 S. 2225

*

Anlage

Tarifvertrag vom 15. Oktober 1974

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit

künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —)

§ 1

Der Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —) vom 25. Mai 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. März 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Angestellte gilt als überwiegend künstlerisch tätig, wenn im Dienstvertrag vereinbart ist, daß er überwiegend eine künstlerische Tätigkeit auszuüben hat.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen im Durchschnitt von in der Regel acht Wochen vierzig Stunden wöchentlich.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn ein außerordentliches dringendes Bedürfnis besteht oder die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebes es erfordern.“

b) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden hinter dem Worte „dienstplanmäßige“ die Worte „bzw. betriebsübliche“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 wird der Bruchteil „ $\frac{1}{188}$ “ durch den Bruchteil „ $\frac{1}{145}$ “ ersetzt.

d) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Angestellte erhält für jede Arbeitsstunde, um die die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) nach § 5 Abs. 1 Satz 2 für ihn verlängert worden ist,

a) wenn ihm eine Theaterbetriebszulage nach § 6 gezahlt wird, eine Stundenvergütung in Höhe von $\frac{1}{174}$ der Monatsvergütung,

b) anderenfalls die Überstundenvergütung.

Diese Arbeitsstunden sind nicht durch Dienstbefreiung auszugleichen.“

4. In § 10 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „die nach ihrem Dienstvertrag der Bühnenleitung unmittelbar unterstellt sind“ durch die Worte „denen gegenüber nach ihrem Dienstvertrag ausschließlich die Bühnenleitung weisungsberechtigt ist“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Köln, 15. 10. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

1640

Tarifvertrag vom 30. Mai 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973 und zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27. März 1974 (StAnz. S. 726)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 30. Mai 1974 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen den o. a. Tarifvertrag abgeschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt worden ist. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt.

Diese Bekanntmachung nebst Tarifvertrag geht nur dem Hessischen Kultusminister gesondert zu.

Wiesbaden, 15. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2028 A — 59/62

StAnz. 49/1974 S. 2225

Anlage

Tarifvertrag vom 30. Mai 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973 und zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973 und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973 werden jeweils die Worte „zugestanden haben würde oder zugestanden hätte“ ersetzt durch die Worte „zustehen würde oder zugestanden haben würde“.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Köln, 30. 5. 1974

Für den
Deutschen Bühnenverein
In Vertretung
gez. Angermann

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Herdlein

1641

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) in der Neufassung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551);

hier: Arbeitsplatzschutz ausländischer Arbeitnehmer bei Einberufung zum Wehrdienst im Heimaland

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1267)

Nach der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Februar 1974 (Urteil Nr. 152/73) zu Art. 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages, hat die dort geregelte Ausnahme von der Freizügigkeit nur für den Zugang zu einer Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung Gültigkeit. Nach der bindenden Feststellung des Gerichtshofes greifen demnach lediglich die Art. 1 bis 6 der VO Nr. 1612/68 EWG im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht ein. Auf ein mit der öffentlichen Verwaltung begründetes Arbeitsverhältnis eines ausländischen Arbeitnehmers sind jedoch die Diskriminierungsverbote des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Artikel 7 der vorbezeichneten Verordnung, in vollem Umfang anzuwenden. Dies bedeutet, daß ausländische Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, keine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Entlohnung oder der sonstigen Arbeitsbedingungen erfahren dürfen.

Ergänzend zu dem Bezugserlaß weise ich deshalb darauf hin, daß die Einberufung eines ausländischen Arbeitnehmers, der Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedstaates ist, zum Pflichtwehrdienst im Heimatstaat

a) nicht zur Verminderung der Zuwendung führt (entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 und der entsprechenden Vorschriften der Zuwendungstarifverträge für Arbeiter, Auszubildende usw. — vgl. mein Rundschreiben vom 15. Januar 1974 — StAnz. S. 195)

und

b) nicht als Ausscheiden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte bzw. der entsprechenden Vorschriften für Arbeiter, Auszubildende usw. anzusehen ist.

Ferner ist zu beachten, daß die Einberufung eines bei der Bemessung des Ortszuschlages bzw. des Sozialzuschlages zu berücksichtigenden Kindes zum Pflichtwehrdienst im Heimatstaat die Höhe des Orts- oder Sozialzuschlages nicht berührt.

Ich mache jedoch nachdrücklich darauf aufmerksam, daß ausländische Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, von diesem Erlaß nicht betroffen werden. Ein in Anwerbevereinbarungen oder Einzelarbeitsver-

trägen enthaltenes Diskriminierungsverbot hat insoweit keine Auswirkung. Es führt nicht zur Gleichbehandlung des deutschen und des jeweiligen ausländischen Wehrdienstes.

Wiesbaden, 15. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2001 A — 24

StAnz. 49/1974 S. 2226

1642

Anrechnung von Dienstzeiten beim Deutschen Roten Kreuz nach § 20 Abs. 2 BAT und § 7 Abs. 2 MTL II

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. August 1964 (StAnz. S. 1110)

Das vorbezeichnete Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 11. 1974 Der Hessische Minister des Innern

P 2012 A — 21
I B 43 — P 2012 A — 1

StAnz. 49/1974 S. 2226

1643

Tarifvertrag vom 26. Oktober 1964 über die Zuteilung des Bereitschaftsdienstes des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 SR 2 a BAT

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. Dezember (StAnz. S. 1545)

Ich weise darauf hin, daß der vorbezeichnete Tarifvertrag ungekündigt ist. Der Bezugserlaß wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 11. 1974 Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2120 A — 28

StAnz. 49/1974 S. 2226

1644

Tarifvertrag vom 9. November 1964 betr. Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. Dezember 1964 (StAnz. S. 1544)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der mit dem Bezugserlaß bekanntgegebene Tarifvertrag vom 9. November 1964 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 22. Juni 1969, bekanntgegeben mit Erlaß vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1230), ungekündigt und demzufolge auch über den 31. Dezember 1974 hinaus weiter anzuwenden ist.

Wiesbaden, 18. 11. 1974 Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2120 A — 14

StAnz. 49/1974 S. 2226

1645

Lotteriewesen;

hier: Abführung eines Zweckertrages beim Prämien- und Gewinnsparen

Die Anlage zu meinem Erlaß vom 11. 12. 1972 (StAnz. S. 2198), ergänzt durch Erlaß vom 17. 5. 1974 (StAnz. S. 1010), lautet nunmehr vollständig wie folgt:

„Anlage

Verzeichnis der Organisationen, die für eine Zuwendung aus dem Zweckertrag des Prämien- und Gewinnsparens in Betracht kommen

1. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Arbeiterwohlfahrt

— Bezirksverband Hessen-Süd e. V. —
6 Frankfurt/Main, Münchener Straße 48

Arbeiterwohlfahrt

— Bezirksverband Hessen-Nord e. V. —
35 Kassel, Ruhlstraße 10

Das Diakonische Werk

— Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau —
6 Frankfurt/Main, Neue Schlesingergasse 24

- Das Diakonische Werk
— Innere Mission und Hilfswerk in Kurhessen-Waldeck —
35 Kassel, Wichernweg 3
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
— Landesverband Hessen —
6 Frankfurt/Main, Auf der Körnerwiese 5
- Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Hessen —
6 Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78
- Konferenz der Caritasverbände in Hessen
625 Limburg/Lahn, Schiede 34
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden
6 Frankfurt/Main, Hebelstraße 17
2. Hessische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
6 Frankfurt/M. 70, Metzlerstraße 34
- Landeszusammenschluß für Straffälligenhilfe in Hessen
64 Fulda, Kanalstraße 22
- Arbeitsgemeinschaft Sozialer Brennpunkte e. V.
62 Wiesbaden, Hausener Straße 1
- Lebenshilfe für geistig Behinderte
— Landesverband Hessen e. V. —
355 Marburg/Lahn, Schwangasse 15—17
- Landesverband Hessen der Vereine zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder e. V.
6 Frankfurt/Main, Mittelweg 10
- Landesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder Hessen e. V.
— Contergankinder Hilfswerk —
609 Rüsselsheim, Platanenstraße 6
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e. V.
6 Frankfurt/Main, Kaiserstraße 61/V
- Hessischer Fürsorgeverein für Körperbehinderte e. V.
61 Darmstadt, Elisabethenstraße 28
- Blindenbund in Hessen e. V.
6 Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstraße 80
- Verein zur Unterstützung von Taubstummen e. V.
6277 Camberg, Joh.-Ernst-Straße 2
- Landesverband der Gehörlosen Hessens e. V.
6 Frankfurt/Main 1, Elkenbachstraße 16
- Deutscher Schwerhörigenbund e. V.
— Landesverband Hessen —
35 Kassel, Schanzenstraße 56
- Hilfs- und Interessengemeinschaft zur Förderung hörbehinderter, sprachbehinderter und sehbehinderter Kinder
62 Wiesbaden, Raabestraße 2 (Helene-Keller-Schule)
- Verein zur Förderung und Betreuung sprach-, hör- und sehgeschädigter Kinder Gießen e. V.
63 Gießen, Amselweg 7
- Bund hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer e. V.
— Landesgruppe Hessen —
63 Gießen-Wieseck, Höhenweg 5
- Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.
— Landesverband Hessen e. V. —
6375 Oberstedten, Gotische Straße 22
- Hessischer Versehrtensportverband
61 Darmstadt, Heidelberger Landstraße 47
- Deutsches Jugendherbergswerk
— Landesverband Hessen e. V. —
6 Frankfurt/Main, Stegstraße 33
- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.
35 Kassel, Entenanger 16
3. Deutsche Verkehrswacht
— Landesverkehrswacht e. V. —
6 Frankfurt/Main 70, Walldorfer Straße 4—6
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
— Landesverband Hessen e. V. —
6202 Wiesbaden-Biebrich, Uferstraße
4. Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V. Landesverband Hessen e. V.
— Landesverbandsgeschäftsstelle —
6 Frankfurt/Main, Elsheimer Straße 10
- Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V.
— Landesverband Hessen e. V. —
6 Frankfurt/Main, Schubertstraße 2
- Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V.
— Landesverband Hessen —
6 Frankfurt/Main, Münchener Straße 41 III“
- Die bisherigen Veröffentlichungen der Anlage sind damit gegenstandslos geworden.
- Wiesbaden, 25. 11. 1974
- Der Hessische Minister des Innern**
II 31 — 39 1 02 — R 6 a/74 — 1 —
StAnz. 49/1974 S. 2226
- 1646**
- Schießausbildung der Vollzugspolizei des Landes Hessen;**
hier: Zuweisung von Schießständen
- I.
- Das Übungsschießen von Angehörigen der Vollzugspolizei des Landes Hessen darf nur auf Schießständen durchgeführt werden, die von Schießsachverständigen überprüft wurden und nach dem Ergebnis der Feststellungen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Für das Übungsschießen der Vollzugspolizei stehen die nachstehend aufgeführten Schießstände zur Verfügung:
- Regierungsbezirk Darmstadt**
- Schießstand des BGS in Alsfeld
Polizeikommissariat des Vogelsbergkreises (PSt. Alsfeld)
Kriminalkommissariat Alsfeld
- landeseigener Schießstand „Am Goldstein“ in Bad Nauheim
Polizeidirektion Gießen (außer PSt. Ehringshausen und Wetzlar)
Polizeikommissariat Hochtaunuskreis
Kriminalkommissariat Bad Homburg
Polizeikommissariat des Wetteraukreises
Kriminalkommissariat Friedberg
Polizei-Autobahnstation Butzbach
Polizei-Autobahnstation Herborn
- Schießstand des Schützenvereins Biedenkopf in Biedenkopf
Polizeidirektion Marburg (PSt. Biedenkopf)
Polizeikommissariat Dillenburg
Kriminalkommissariat Dillenburg
- Schießstand der privilegierten Schützengesellschaft Darmstadt
Einsatzleitung der Schutzpolizei beim RP Darmstadt
Einsatzleitung der Kriminalpolizei beim RP Darmstadt
Kriminalbereichsleitung I
Polizeipräsidium Darmstadt
Polizeidirektion Groß-Gerau
Polizei-Autobahnstation Darmstadt
Polizei-Autobahnstation Neu-Isenburg (bis 30. 11. 1974)
Flugbereitschaft der Hess. Polizei
- Schießstand des Jagdclubs Darmstadt in Darmstadt
Präzisionsschützenkommando (PSK) des PP Darmstadt
- Schießstand der Jäger in Erlenbach bei Erbach/Odenwald
Polizeikommissariat des Odenwaldkreises

Schießstand des Sportvereins Grün-Weiß in Frankfurt/M.
Polizeipräsidium Frankfurt/M.

Schießstand der Bundeswehr in Hirschberg, Rhein-Lahn-Kreis
Polizeikommissariat des Kreises Limburg-Weilburg
Kriminalkommissariat Limburg

Schießstand des Schützenvereins „Diana 1910“ in Jügesheim, Kreis Offenbach
III. und IV. Abt. d. HBP

Schießstand der Stationierungstreitkräfte in Lampertheim
Polizeikommissariat Bergstraße
Kriminalkommissariat Heppenheim
Polizei-Autobahnstation Lorsch

Schießstand des Sportschützenvereins Lauterbach in Lauterbach
Polizeikommissariat des Vogelsbergkreises

Schießstand der Bundeswehr in Lorch/Rheingau
Polizeipräsidium Wiesbaden (PSt Rüdeseheim)

Schießstand der Stadt Offenbach in Offenbach
(nur Pistole und Maschinenpistole)
Polizeipräsidium Offenbach
Polizei-Autobahnstation Neu-Isenburg (ab 1. 12. 1974)

landeseigener Schießstand in Rotenbergen, Krs. Gelnhausen
III. und IV. Abt. d. HBP
Polizeipräsidium Offenbach (nur Gewehr)
Polizeidirektion in Hanau
Polizei-Autobahnstation Neu-Isenburg (ab 1. 12. 1974) —
nur Gewehr

Schießstand der Stationierungstreitkräfte im Spachbrücker Wald bei Darmstadt
Spezialeinsatzkommando (SEK) des PP Frankfurt/M.

Schießstand der Bundeswehr in Wetzlar
Polizeidirektion Gießen (PSt. Wetzlar, PSt. Ehringshausen)
Polizeikommissariat des Kreises Limburg-Weilburg
(PSt. Weilburg)

Schießstand Wiesbaden-Freudenberg
(nur Pistole und Maschinenpistole)
Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
I. Abt. d. HBP
Hess. Polizeischule
Hess. Landeskriminalamt
Hess. Wasserschutzpolizei (Reviere Frankfurt/M., Gernsheim, Rüdeseheim, Wbn.-Kastel)
Polizeipräsidium Wiesbaden
Polizei-Autobahnstation Idstein
Polizei-Autobahnstation Wiesbaden
Kriminalbereichsleitung II des Reg.-Präs. in Darmstadt
Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

Schießstand der Bundeswehr in Mainz-Wackernheim (Gewehr)
Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
I. Abt. d. HBP
Hess. Polizeischule
Hess. Landeskriminalamt
Hess. Wasserschutzpolizei (Reviere Frankfurt/M., Gernsheim, Rüdeseheim, Wbn.-Kastel)
Polizeipräsidium Wiesbaden
Polizei-Autobahnstation Idstein
Polizei-Autobahnstation Wiesbaden
Kriminalbereichsleitung II des Reg.-Präs. in Darmstadt
Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

Reg.-Bez. Kassel

landeseigener Schießstand in Immenhausen, Ortsteil Holzhausen

II. und V. Abt. d. HBP
Polizeipräsidium Kassel (Schutzpolizei)
Polizei-Autobahnstation Kassel

Schießstand des BGS in Immenhausen, Ortsteil Holzhausen
Polizeipräsidium Kassel (Kriminalpolizei und Spezialeinsatzkommando — SEK)

Schießstand der Bundeswehr in Hessisch Lichtenau
Einsatzleitung der Schutzpolizei beim RP Kassel
Einsatzleitung der Kriminalpolizei beim RP Kassel
Polizeikommissariat des Werra-Meißner-Kreises (PSt. Bad Sooden-Allendorf, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen)

Schießstand des BGS in Fulda — Michelsrombacher Wald
Polizeidirektion Fulda
Polizei-Autobahnstation Petersberg

Schießstand des BGS in Bad Hersfeld
Polizeikommissariat Hersfeld-Rotenburg
Kriminalkommissariat Hersfeld
Polizei-Autobahnstation Bad Hersfeld.

Schießstand des BGS in Hünfeld
Polizeidirektion Fulda (PSt. Hilders und Hünfeld)

Schießstand der Bundeswehr in Rotenburg
Polizeikommissariat Hersfeld-Rotenburg (PSt. Rotenburg)

Schießstand der Bundeswehr in Fritzlar, Auf der Kalbsburg
Polizeikommissariat des Schwalm-Eder-Kreises (PSt. Fritzlar und Melsungen)
Kriminalkommissariat Fritzlar

Schießstand der Bundeswehr bei Treysa
Polizeikommissariat des Schwalm-Eder-Kreises (PSt. Schwalmstadt)

Schießstand der Bundeswehr in Arolsen-Mengeringhausen
Polizeikommissariat Waldeck-Frankenberg
Kriminalkommissariat Korbach

Schießstand der Bundeswehr in Frankenberg
Polizeikommissariat Waldeck-Frankenberg (PSt. Frankenberg)

Schießstand des Schützenvereins Reichensachsen in Reichensachsen
Polizeikommissariat des Werra-Meißner-Kreises (nur Pistole)

Schießstand der Bundeswehr in Sontra
Polizeikommissariat des Werra-Meißner-Kreises
Kriminalkommissariat Eschwege

Schießstand der Bundeswehr in Niederweimar, Krs. Marburg
Polizeidirektion Marburg

Schießstand der Bundeswehr in Stadt-Allendorf
Polizeidirektion Marburg (PSt. Stadt-Allendorf)

Schießstand Kelzerberg bei Hofgeismar
Polizeipräsidium Kassel (PSt. Hofgeismar)

Schießstand der Bundeswehr in Bühle, Krs. Waldeck-Frankenberg
Polizeipräsidium Kassel (PSt. Wolfhagen)

II.

Zur Vorbereitung für die Teilnahme an Wettkämpfen und Schießmeisterschaften stehen den Beamten der Vollzugs-polizei für das sportliche Schießen folgende Schießanlagen zur Verfügung:

Schießstand Wiesbaden-Freudenberg
 Schießstand „Am Goldstein“ in Bad Nauheim
 Schießstand des Sportschützenvereins Lauterbach in Lauterbach
 Schießstand des Spotvereins Grün-Weiß Frankfurt in Frankfurt/M.
 Schießstand der Stadt Offenbach in Offenbach
 Schießstand des Schützenvereins „Diana 1910“ in Jügesheim, Krs. Offenbach
 und die Schießstände in den Unterkünften der II., III. und V. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei sowie der Hessischen Polizeischule.

III.

Die in den Unterkünften der Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei sowie bei der Hessischen Polizeischule vorhandenen Raumschießanlagen stehen allen Dienststellen der Vollzugspolizei zur Förderung des praxisnahen Übungsschießens zur Verfügung. Einzelheiten der Benutzung sind jeweils zeitgerecht vorher zu vereinbaren.

IV.

Mit der Abwicklung des Schießbetriebs (Einteilung der Benutzungszeiten, Unterhaltung und Bereitstellung des Schießgeräts usw.) auf den Schießständen Wiesbaden-Freudenberg, Am Goldstein, Rotenbergen, Holzhausen und Mainz-Wackernheim beauftrage ich nachstehende Dienststellen der Vollzugspolizei:

Schießstand Wiesbaden-Freudenberg
 I. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei

Schießstand „Am Goldstein“ in Bad Nauheim
 Polizeikommissariat des Wetteraukreises

Schießstand in Rotenbergen
 III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei

Schießstand in Holzhausen
 II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei

Schießstand in Mainz-Wackernheim
 I. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei

Die auf die Benutzung dieser Schießstände angewiesenen Dienststellen bitte ich, sich wegen der Einteilung der Benutzungszeiten unmittelbar mit der zuständigen Dienststelle der Bereitschaftspolizei oder dem Polizeikommissariat des Wetteraukreises in Verbindung zu setzen.

V.

Die Benutzung der nicht landeseigenen Schießstände zur Durchführung des Übungsschießens der Dienststellen der Vollzugspolizei und die Durchführung des sportlichen Schießens auf den in Abschnitt II genannten Schießständen ist vertraglich geregelt. Die erforderlichen Benutzungsverträge wurden vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in meinem Auftrag abgeschlossen.

VI.

Mein Erlaß vom 28. Januar 1969 (StAnz. S. 235) und die hierzu ergangenen Ergänzungserlasse treten außer Kraft.

Wiesbaden, 13. 11. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
 III B 21 — 7 t 10
 StAnz. 49/1974 S. 2227

1647

Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

— Unfallaufnahmeleitlinien —

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Grundsätze
2. Verkehrsunfallanzeige
3. Gliederung und Bearbeitung der Verkehrsunfälle
 - 3.1. A-Unfall

- 3.2. B-Unfall
- 3.3. C-Unfall
4. Sofortmaßnahmen
- 4.1. Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung und -lenkung
- 4.2. Unfälle mit Verletzten und Getöteten
- 4.3. Spurensicherung
- 4.4. Maßnahmen gegen Beschuldigte
- 4.5. Behandlung von unfallbeteiligten Fahrzeugen
- 4.6. Fahndungsmaßnahmen
- 4.7. Anschriftenaustausch
- 4.8. Unterrichtung anderer Dienststellen
5. Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind
- 5.1. Unfallaufnahme
- 5.2. Mangelnder Versicherungsschutz
- 5.3. Verfolgung von Verkehrsverstößen
6. Unfälle, an denen Angehörige der Stationierungstreitkräfte beteiligt sind
- 6.1. Unfallaufnahme
- 6.2. Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte
- 6.3. Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten
7. Unfälle, an denen exterritoriale oder andere bevorrrechtigte Personen beteiligt sind
- 7.1. Unfallaufnahme
- 7.2. Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes
8. Unfälle, an denen Abgeordnete des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beteiligt sind
- 8.1. Straftaten
- 8.2. Ordnungswidrigkeiten
9. Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind
10. Mitteilungen und Auskünfte über Straßenverkehrsunfälle
- 10.1. Mitteilungen an andere Behörden
- 10.2. Auskünfte
11. Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle
- 11.1. Meldepflicht
- 11.2. Form der Meldung
- 11.3. Termin und Versand der Meldungen
- 11.4. Erfassung der A-Unfälle
12. Einschaltung des Fernsehens in die allgemeine Verkehrsaufklärung
13. Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle
14. Berichterstattung
- 14.1. WE-Meldung
- 14.2. Monatlicher Bericht über Verkehrsunfälle auf den Autobahnen
15. Schlußvorschriften

1. **Allgemeine Grundsätze**
 Bei Straßenverkehrsunfällen hat die Polizei — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:
 - 1.1. Zur Gefahrenabwehr hat sie die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um den Verkehr zu sichern und zu regeln und dadurch weitere Unfälle nach Möglichkeit zu verhindern.
 - 1.2. Zur Strafverfolgung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hat sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern.

1.3. Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalls und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Tatbestand in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei solchen mit erheblichem Personenschaden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.

2. Verkehrsunfallanzeige

Um die Bearbeitung von Verkehrsunfällen zu vereinfachen und die Erfassung von Unfalldaten zu erleichtern, wurde eine bundeseinheitliche „Verkehrsunfallanzeige“ entwickelt, die für alle Unfallgruppen zu verwenden ist und als Unterlage für die Verfolgungsbehörden, das Statist. Landesamt, die örtliche Unfalluntersuchung, die im Aufbau befindliche Straßendatenbank und zur Unterrichtung anderer Stellen durch die Polizei dient. Die Verkehrsunfallanzeige besteht aus 3 Blättern, die in Trennsätzen mit verschiedenfarbigen Ausfertigungen (Vordruck Nr. 3.457-1 bis 3) geliefert werden.

Es sind bestimmt:

Hellgelbe Ausfertigung	für die Verfolgungsbehörde
Weißer Ausfertigung mit hellgrünen Signierkästen	für das Stat. Landesamt
Algoldene Ausfertigung	für die aufnehmende Polizeidienststelle
Hellblaue Ausfertigung	für die örtliche Unfalluntersuchung durch die Polizei
Weißer Ausfertigungen	für andere Stellen oder Zwecke.

Die weißen Ausfertigungen werden zur Einzelverwendung auch in Blockform (Vordruck Nr. 3.458-1 bis 3) geliefert.

Eine weiße Ausfertigung von Blatt 1 der Anzeige ist als „Unfallermeldung“ zu verwenden. Durch die chronologische Ablage der Unfallermeldungen wird das Führen besonderer Unfalltagebücher entbehrlich. Veranlassungsvermerke und dgl. sind auf der Rückseite des Vordrucks aufzunehmen. Auf der Unfallermeldung ist die Schilderung des Unfallhergangs durch eine schematische Skizze des Unfallablaufs zu ergänzen, aus der der Unfalltyp erkennbar wird. Bei A-Unfällen kann die Schilderung des Unfallhergangs entfallen.

Im übrigen richtet sich das Verwenden und Ausfüllen der Verkehrsunfallanzeige nach den Bestimmungen dieser Richtlinien und des „Merkblatts zur Verwendung und Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige“ (Anlage 3).

Die neue Verkehrsunfallanzeige wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 eingeführt. Die bisherigen Unfallanzeigen („Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“, Vordruck Nr. 3.439; „Verkehrsunfallanzeige“, Vordruck Nr. 3.457 und 3.458) dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Vordruck „Unfallmeldung“ (Vordruck Nr. 3.456) kann aufgebraucht werden.

3. Gliederung und Bearbeitung der Verkehrsunfälle

3.1. A-Unfall

Verkehrsordnungswidrigkeit mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei keinem Beteiligten 1 000,— DM erreicht.

3.1.1. Bei A-Unfällen wird in der Regel eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt.

Bei unbedeutenden Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. unvorsichtigem Öffnen der Tür auf einem Parkplatz), kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

3.1.2. Eine Verwarnung darf in der Regel nicht erteilt werden, wenn eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung vom 13. 12. 1968 (BAnz. Nr. 235), geändert durch AV vom 19. 2. 1971 (BAnz. Nr. 36), für den Unfall ursächlich war. In diesen Fällen ist ein

Bußgeldverfahren einzuleiten. Dies gilt auch bei unklarer Sach- und Rechtslage.

Die Anzeige ist auf Vordruck „Verkehrsunfallanzeige“, Blatt 1 und 2, zu erstatten.

Für die Anhörung gilt Nummer 3.2.2.

3.2. B-Unfall

Verkehrsordnungswidrigkeit mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei einem Beteiligten mindestens 1 000,— DM beträgt, sowie Verkehrsordnungswidrigkeit mit Personenschadensfolge, wenn der Unfall ohne erkennbare Beteiligung Dritter allein durch den Fahrer verursacht und nur dieser verletzt worden ist (Alleinunfall).

3.2.1. Bei B-Unfällen ist Anzeige auf Vordruck „Verkehrsunfallanzeige“, Blatt 1 und 2, zu erstatten.

3.2.2. Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens ist dem Betroffenen grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (Anhörung nach § 55 Abs. 1 OWiG).

Vor der Anhörung ist der Betroffene nach § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren und darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Hingegen braucht er nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG i. V. m. §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

3.2.3. Namen und Anschrift von Zeugen sind festzustellen; von einer Vernehmung ist bei klarer Sach- und Rechtslage regelmäßig abzusehen. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind den Vorgängen beizufügen.

3.2.4. Die Schilderung des Unfallhergangs ist erforderlichenfalls durch eine Handskizze zu ergänzen.

3.3. C-Unfall

Alle Verkehrsunfälle, die nicht unter die Gruppen A und B fallen, insbesondere solche mit Personenschaden (ausgenommen Alleinunfälle), Verkehrsunfallflucht und Unfälle, bei denen Beteiligte unter Alkoholeinwirkung stehen (auch wenn BAK unter 1,3 Promille).

3.3.1. Bei C-Unfällen ist Anzeige auf Vordruck „Verkehrsunfallanzeige“, Blatt 1 bis 3, zu erstatten.

3.3.2. Beschuldigte und Zeugen sind möglichst an Ort und Stelle zu vernehmen. Sie sind vorher zu belehren (§ 163 a Abs. 4 und 5 StPO). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Ist die Vernehmung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, den Beschuldigten und Zeugen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Für die Anhörung von Unfallbeteiligten und -zeugen sind die Vordrucke „Angaben eines Unfallbeteiligten“ (Vordruck Nr. 3.441) bzw. „Zeugen-Fragebogen“ (Vordruck Nr. 3.287) zu verwenden.

3.3.3. Bei C-Unfällen sind grundsätzlich maßstabgerechte Skizzen und, soweit möglich, Lichtbilder herzustellen. Bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, bei denen die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, genügt eine Handskizze.

3.3.4. Wenn die Aufklärung eines Unfallsachverhalts besonders schwierig war (z. B. widerspruchsvolle Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten, komplizierter Ursachenzusammenhang), empfiehlt sich die Anfertigung eines Schlußvermerks; Schlußberichte sind nicht zu fertigen. Umstände, die aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich sind, die aber für die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens von Bedeutung sein können, sind aktenkundig zu machen (z. B. Tatsachen, die für die Glaubwürdigkeit von Unfallbeteiligten und Zeugen von Bedeutung sind; anhängige einschlägige Strafverfahren gegen Unfallbeteiligte).

4. Sofortmaßnahmen

- 4.1. Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung und -lenkung
- 4.1.1. Die Unfallstelle ist zu sichern und notfalls abzusperren; das gilt besonders zur Nachtzeit oder bei schlechter Sicht. Zur Sicherung der Unfallstelle sind möglichst Sicherungsgeräte oder Warnleuchten in ausreichender Entfernung auf der Fahrbahn aufzustellen. Erforderlichenfalls ist der übrige Verkehr umzuleiten. Auf die VwV-StVO zu § 44 Abs. 2, die Verkehrslenkungsrichtlinien vom 4. 2. 1969 (StAnz. S. 365) und die Verkehrsfunkrichtlinien vom 17./22. 3. 1972 (StAnz. S. 621) weise ich hin.
- 4.1.2. Die Unfallstelle ist unter Verzicht auf genaue Messungen zu räumen, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind; bei A- und B-Unfällen auch dann, wenn es der Verkehrsfluß erfordert.
- 4.1.3. Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren) an Unfällen beteiligt, so ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren. Die besonderen Weisungen über weitere Maßnahmen bei derartigen Unfällen sind zu beachten (s. auch Nr. 4.8.4.).
- 4.1.4. Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind zur Sicherung der Unfallstelle gegen herannahende Züge folgende Zeichen zu geben:
- Kreissignal „Sofort halten“
- Bei Tage: Eine rot-weiße Signalflagge, irgendein Gegenstand (z. B. Mütze) oder der Arm wird im Kreis geschwungen.
- Bei Nacht: Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet oder ein leuchtender Gegenstand wird im Kreis geschwungen.
- Horn- und Pfeifsignal „Sofort halten“
- Mehrere nacheinander drei kurze Töne.
- Das Pfeifsignal wird zweckmäßig in Verbindung mit dem Kreissignal gegeben.
- Wegen des langen Bremsweges eines Zuges (auf Nebenbahnen 400 m, auf Hauptbahnen 700 bis 1000 m) sollte der Warnposten dem Zug möglichst weit entgegengehen. Im übrigen ist die nächste Bahndienststelle unverzüglich zu verständigen.
- 4.2. Unfälle mit Verletzten und Getöteten
- 4.2.1. Die Polizei hat Erste Hilfe zu leisten, erforderlichenfalls einen Arzt hinzuzuziehen und den Abtransport der Verletzten zu veranlassen.
- Die Anforderung von Rettungshubschraubern richtet sich nach den entsprechenden Einsatzregelungen.
- 4.2.2. Sofern ein Verletzter, insbesondere ein Sterbender, geistlichen Beistand wünscht, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen.
- Der Wunsch nach geistlichem Beistand kann sich auch aus einem entsprechenden Hinweis in den Personal- und Fahrzeugpapieren oder aus der Kennzeichnung des Fahrzeugs ergeben, z. B. durch die blau-weiße SOS-Plakette am hinteren Wagenfenster (vgl. Polizei-Mitteilungen Nr. 1/1964 S. 14).
- 4.2.3. Unfalldote sind auf geeignete Weise zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Leichenschauschein ausstellt (vgl. VO über das Leichenwesen vom 12. 3. 1965, GVBl. I S. 63, i. d. F. der VO vom 1. 7. 1974, GVBl. I S. 335).

Ist die Todesursache zweifelhaft, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung zu beantragen. Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwalt-

schaft oder das Amtsgericht in ein Leichenhaus oder in einen anderen geeigneten verschließbaren Raum zu überführen.

Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen (vgl. Richtlinien für die Identifizierung von unbekanntem Toten vom 1. 9. 1964, Kriminalpolizeiliche Vorschriftenammlung).

- 4.2.4. Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Privatpersonen benachrichtigen zu lassen.

Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen in der Bundesrepublik aufhalten, bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt, so ist unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich das zuständige Konsulat oder, wenn ein solches nicht errichtet ist, die Botschaft bzw. die zuständige Schutzmachtvertretung in Kenntnis zu setzen. Von einer Benachrichtigung der Auslandsvertretung kann abgesehen werden wenn

- der Verletzte selbst imstande ist, Angehörige oder die Auslandsvertretung seines Heimatlandes zu verständigen,
- Angehörige oder Bekannte des Ausländers im Bundesgebiet umgehend unterrichtet werden,
- fest steht, daß andere Personen oder Stellen die entsprechende Benachrichtigung unverzüglich vornehmen.

- 4.2.5. Zur Linderung der Unfallfolgen kann die Einschaltung der kirchlichen Unfallhilfe angebracht sein. Einzelheiten sind meinem Erlaß vom 21. 2. 1972 (StAnz. S. 501) zu entnehmen.

4.3. Spurensicherung

Bei B- und C-Unfällen sind am Unfallort die Beweise zu sichern, insbesondere Fahr-, Brems- und Schleuderspuren sowie Beschädigungen an Fahrzeugen oder anderen Gegenständen in der näheren Umgebung. Reicht eine Beschreibung nicht aus, so sind Lichtbilder oder Handskizzen anzufertigen.

Bei Unfällen mit schweren Personen- oder aufergewöhnlich hohen Sachschäden ist die fotogrammetrische Unfallaufnahme mit der Stereo-Meßkammer zweckmäßig. Läßt die Verkehrssituation eine unverzügliche fotogrammetrische Unfallaufnahme nicht zu, ist die Unfallstelle zu markieren und die Aufnahme in einer verkehrssarmen Zeit nachzuholen.

4.4. Maßnahmen gegen Beschuldigte

- 4.4.1. Besteht bei Unfallbeteiligten der Verdacht auf Alkoholeinwirkung, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Blutalkoholgehalts zu veranlassen. Die hierzu ergangenen Richtlinien vom 4. 7. 1967 (StAnz. S. 892) und 30. 8. 1973 (StAnz. S. 1664) sind zu beachten.
- 4.4.2. Hinsichtlich der Sicherstellung von Führerscheinen gilt mein Erlaß vom 30. 3. 1965 (StAnz. S. 433).
- 4.4.3. Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen nicht beachtet wurden, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind (§ 3 Abs. 1 StVZO). In diesen Fällen ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
- 4.4.4. Sind Fahrzeugführer, die den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen, an einem Unfall beteiligt, so ist insbesondere beim Verdacht der Übermüdung zu prüfen, ob die Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten beachtet worden sind. Da die entsprechenden Nachweise (z. B. persönliche Kontrollbücher) erfahrungsgemäß nicht immer vorschriftsmäßig geführt werden, wird es u. U. notwendig sein, nähere Feststellungen über die Einhaltung und Dauer der Lenk- und Ruhezeiten am Unfalltag und an den vorhergehenden Tagen zu tref-

- fen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — kann sich empfehlen.
- Vermutete oder nachgewiesene Verstöße gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — durch Übersendung einer Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige mitzuteilen. Entsprechende Beweismittel sind beizufügen.
- 4.4.5. Soweit Fahrzeuge mit Fahrtschreiber ausgerüstet sind, kann das Schaublatt Aufschluß über die Unfallursachen geben.
- 4.5. Behandlung von unfallbeteiligten Fahrzeugen
- 4.5.1. Soweit Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, gibt die Polizei dem Fahrzeughalter oder -führer auf, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, so hat die Polizei das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abschleppen zu lassen. Im übrigen ist bei der Anforderung von Abschleppdiensten mein Erlaß vom 19. 10. 1968 (StAnz. S. 1654) zu beachten.
- 4.5.2. Zur Sicherstellung der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge ist nach Nr. 2 des Erlasses über das Verfahren nach Feststellung von Mängeln an Kraftfahrzeugen vom 12. 10. 1966 (StAnz. S. 1418, berichtigt StAnz. S. 1570) die Zulassungsstelle zu benachrichtigen.
- 4.5.3. Erscheinen Fahrzeugbeschädigungen als Beweismittel für das Verfahren von Bedeutung, und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden, oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so sind das Fahrzeug bzw. die entsprechenden Teile des Fahrzeugs sicherzustellen (§§ 94 ff. StPO). Hinsichtlich der Heranziehung von Sachverständigen sind der Richter bzw. die zuständige Verfolgungsbehörde erforderlichenfalls unverzüglich um Entscheidung zu ersuchen. Auf meinen Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren vom 1. 3. 1974 (StAnz. S. 542) i. d. F. vom 15. 8. 1974 (StAnz. S. 1556) weise ich hin.
- 4.6. Fahndungsmaßnahmen
Bei Verkehrsflucht sind unverzüglich die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.
- 4.7. Anschriftenaustausch
Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleichs ist den Unfallbeteiligten zu empfehlen, an Ort und Stelle ihre Anschriften und die Anschriften ihrer Versicherer auszutauschen.
- 4.8. Unterrichtung anderer Dienststellen
- 4.8.1. Besteht in Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer anderen Straftat, so ist ggf. die Kriminalpolizei hinzuzuziehen.
- 4.8.2. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten:
1. bei Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind (§ 159 StPO),
 2. bei anderen besonders schweren Unfällen.
- Sofern die unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig erscheint, ist der Staatsanwalt oder, wenn nicht erreichbar, das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO).
- 4.8.3. Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf fehlende, mangelhafte oder unweckmäßig angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, so sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) unverzüglich zu unterrichten. Die Polizei hat die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen (§ 44 Abs. 2 StVO).
- 4.8.4. Bei Unfällen, an denen Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren usw.) beteiligt sind, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen (vgl. Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen — Gewässerschutz-Alarmrichtlinien — vom 19. 2. 1974 (StAnz. S. 643).
5. Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind
- 5.1. Unfallaufnahme
- 5.1.1. Sind an dem Unfall Ausländer beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so erleichtern die fremdsprachlichen Fragebogen die Unfallaufnahme. Fremdsprachliche Fragebogen stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung:
- | Sprachen | Farbe | Vordrucknummer |
|------------------------|----------|----------------|
| englisch-französisch | weiß | 3.444 |
| italienisch-spanisch | gelb | 3.445 |
| norwegisch-schwedisch | grün | 3.446 |
| dänisch-serbokroatisch | hellblau | 3.447 |
| griechisch-türkisch | rosa | 3.448 |
- Der Vordruck soll von dem betreffenden Ausländer selbst ausgefüllt werden. Die Angaben zur Person und zu dem Kraftfahrzeug sind jedoch von dem Polizeibeamten an Hand amtlicher Ausweispapiere (Paß, Führerschein, Fahrzeugschein, Versicherungskarte) zu überprüfen. Das Formular ist von dem Ausländer und dem Polizeibeamten zu unterschreiben.
- Der Ausländer ist ferner zu fragen, ob er die deutsche Sprache versteht und einen deutschen Schrifttext erfassen kann. Die Antwort ist aktenkundig zu machen (Nummer 184 der Richtlinien für das Strafverfahren).
- 5.1.2. Ist der Führer eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs an einem Unfall beteiligt, so sind das amtliche Kennzeichen (ggf. die Fahrgestell- oder Motornummer) sowie nach Möglichkeit die Anschrift der Haftpflichtversicherung, Nummer und Länderbuchstaben der „Grünen Internationalen Versicherungskarte“ bzw. Nummer des rosa Grenzversicherungsscheins festzustellen und bei A-Unfällen den Unfallbeteiligten bekanntzugeben, in den übrigen Fällen auch in die Unfallakte aufzunehmen.
- Dabei ist zu berücksichtigen, daß auf Grund der „Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betr. die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungsbescheinigungen nicht mehr von allen Ausländern gefordert werden können.
- Mit Zustimmung des Fahrzeugführers oder -halters kann der Grünen Internationalen Versicherungskarte ein Doppel entnommen werden, das der Anzeige beizufügen ist. Dann erübrigt sich die Aufzeichnung der Versicherungsdaten.
- 5.2. Mangelnder Versicherungsschutz
Kann bei Kraftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen und nicht vom Versicherungsnachweis befreit sind, kein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden oder ist der Versicherungsschutz abgelaufen, so ist das Fahrzeug so lange sicherzustellen, bis nachgewiesen wird, daß eine Haftpflichtversicherung besteht oder neu abgeschlossen worden ist. Zum Abschluß derartiger Versicherungen sind nahezu alle Versicherungsvertreter ermächtigt.
- 5.3. Verfolgung von Verkehrsverstößen
Wurde der Verkehrsunfall durch eine Verkehrsstrafat bzw. Ordnungswidrigkeit eines Ausländers verursacht, sind die Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender

- Ausländer vom 27. 5./5. 6. 1970 (StAnz. S. 1295) anzuwenden.
- 6. Unfälle, an denen Angehörige der Stationierungstreitkräfte beteiligt sind**
- 6.1. Unfallaufnahme**
- 6.1.1. Soweit keine Verwarnung erteilt wird, ist eine Verkehrsunfall-Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen sind beschleunigt der zuständigen Verfolgungsbehörde zuzuleiten.
- 6.1.2. Im übrigen gelten die Richtlinien über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von Mitgliedern der US-Stationierungstreitkräfte, des zivilen Gefolges oder dessen Angehörige begangen werden vom 9. 6. 1969 (StAnz. S. 1053) und der Erlaß über die Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen usw. vom 7. 3. 1970 (StAnz. S. 704).
- 6.2. Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte**
- 6.2.1. Bei allen Unfällen ist umgehend die zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu unterrichten. Solche Unfälle sind nach Möglichkeit zusammen mit der Militärpolizei aufzunehmen, insbesondere dann, wenn Dienstkraftfahrzeuge beteiligt waren.
- 6.3. Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten**
- Dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten ist bei Unfällen mit Dienst-Kraftfahrzeugen eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.
- Geschädigte sind darauf hinzuweisen, daß sie innerhalb von 90 Tagen Schadensersatzansprüche beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend machen können. Die Belehrung ist mit dem Vordruck Nr. 3.450 aktenkundig zu machen.
- 7. Unfälle, an denen exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind**
- 7.1. Unfallaufnahme**
- 7.1.1. Exterritoriale oder andere gleich zu behandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG). Gegen sie dürfen keine Maßnahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden.
- 7.1.2. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Verfolgungsmaßnahmen gleichfalls unzulässig. Verwarnungen dürfen nicht erteilt werden.
- 7.1.3. Unfälle sind mit dem Vordruck „Verkehrsunfallanzeige“ aufzunehmen; bei A-Unfällen ist stets auch Blatt 2 der Unfallanzeige zu verwenden. In den Anzeigen ist zu vermerken, ob der Betroffene im Besitz eines vom Auswärtigen Amt erteilten Diplomatenausweises ist und welche Farbe und Nummer der Ausweis hat.
- Sind exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, so ist die Aussage zu protokollieren. Im Bericht ist zu vermerken, daß die Aussage freiwillig gemacht worden ist.
- Im übrigen ist mein Erlaß betr. Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 5. 1973 (StAnz. S. 1148) zu beachten.
- 7.2. Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes**
- Die Anzeige ist beschleunigt der zuständigen Verfolgungsbehörde zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache dieser Dienststellen. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen.
- 8. Unfälle, an denen Abgeordnete des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beteiligt sind**
- 8.1. Straftaten**
- 8.1.1. Die Immunität hindert grundsätzlich jede Strafverfolgung durch die Polizei. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß der Abgeordnete bei Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Art. 46 Abs. 2 GG; § 152a StPO).
- 8.1.2. Bei allen Unfällen können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zweck der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden.
- 8.1.3. Die Entnahme einer Blutprobe ist zulässig, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Festnahme des Abgeordneten ohne Aufhebung der Immunität zulässig wäre und von der Untersuchung der Blutprobe noch eine Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist (Rdschr. des BMI vom 28. 9. 1967 — GMBL. S. 454).
- 8.1.4. Die Vorgänge sind unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.
- 8.2. Ordnungswidrigkeiten**
- Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei Abgeordneten keinen Beschränkungen.
- 9. Unfälle, an denen Kraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind**
- Auf die Richtlinien für die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Kfz-Unfallrichtlinien) vom 12. 5. 1969 (StAnz. S. 975) und meinen Ausführungserlaß vom 25. 6. 1969 (StAnz. S. 1175) hierzu weise ich hin.
- 10. Mitteilungen und Auskünfte über Straßenverkehrsunfälle (vgl. Anlage 2)**
- 10.1. Mitteilung an andere Behörden**
- 10.1.1. Sind Fahrzeuge des Landes, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist folgenden Behörden bzw. Dienststellen eine Ausfertigung der „Verkehrsunfallanzeige“ unmittelbar zuzuleiten:
- Bei Fahrzeugen
- des Landes
 - dem Hessischen Minister der Finanzen, 62 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (soweit vorhanden, sind Durchschriften von Vernehmungen beizufügen),
 - der Deutschen Bundespost der zuständigen Oberpostdirektion,
 - der Deutschen Bundesbahn der Bundesbahndirektion, die das Fahrzeug zugelassen hat,
 - des Bundesgrenzschutzes der Grenzschutzverwaltung Mitte, 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 5, Postfach 140,
 - der Bundeswehr der Dienststelle, der das Fahrzeug gehört.
- 10.1.2. Bei Unfällen, die zu Schäden an der Straße, ihren Einrichtungen, dem Zubehör oder den Nebenanlagen geführt haben, erhält die zuständige Straßenbaubehörde eine Ausfertigung von Blatt 1 der Verkehrsunfallanzeige. Bei ausländischen Kraftfahrzeugen sind möglichst auch Angaben zur Haftpflichtversicherung zu machen (vgl. hierzu Nr. 5.1.2.).

- 10.1.3. Wird als Ursache eines Unfalls ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen (§ 20 StVZO) oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen (§ 22 StVZO) festgestellt oder vermutet, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zu unterrichten. Dem Bericht sind Lichtbildaufnahmen beizufügen.
- 10.1.4. Den Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten (§ 115 RVO) sind auf Anfrage die Namen der am Unfall beteiligten Personen und die amtlichen Kennzeichen der Unfallfahrzeuge mitzuteilen. Wegen weitergehender Auskünfte sind sie an die zuständige Verfolgungsbehörde zu verweisen; erforderlichenfalls sind Zwischenbescheide und Abgabennachrichten zu erteilen.
- 10.1.5. Mitteilungen an die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen
Auf meinen Erlaß vom 21. 1. 1971 (StAnz. S. 243) weise ich hin.
Die Namen von tödlich verunglückten Personen dürfen nur dann mitgeteilt werden, wenn die Angehörigen benachrichtigt sind.
- 10.2. Auskünfte
- 10.2.1. Bei Unfällen, die durch Verwarnungen erledigt wurden, sind Anfragen, insbesondere wegen des zivilrechtlichen Schadensausgleichs, dahingehend zu beantworten, daß Ermittlungsunterlagen nicht vorhanden sind.
- 10.2.2. In allen anderen Fällen sind Anfragende (Unfallbeteiligte oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherer usw.) an die zuständige Verfolgungsbehörde zu verweisen.
11. Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle
- 11.1. Meldepflicht
Zur Meldung verpflichtet sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben.
- 11.2. Form der Meldung
- 11.2.1. Für die statistische Meldung sind die hellgrün gekennzeichneten Ausfertigungen der „Verkehrsunfallanzeige“ zu verwenden.
- 11.2.2. Das Unfallursachenverzeichnis des Hessischen Statistischen Landesamts ist genau zu beachten.
- 11.3. Termin und Versand der Meldungen
- 11.3.1. Die für die Statistik bestimmten Ausfertigungen sind den Unfallanzeigen zu entnehmen, wenn die für die Straßenverkehrsunfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben vollständig vorliegen. Die zu einem Vorgang gehörenden Ausfertigungen sind am linken Rand oben festzuheften und gesammelt nach folgendem Zeitplan unmittelbar an das Hessische Statistische Landesamt zu senden:
- | | |
|--------------------|--------------------------|
| Unfalldatum | übersenden bis |
| 1.—10. des Monats | 15. des Monats, |
| 11.—20. des Monats | 25. des Monats, |
| 21.—31. des Monats | 5. des folgenden Monats. |
- 11.3.2. Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen sterben, sind unverzüglich mit Blatt 2 bzw. 3 der Verkehrsunfallanzeige (Vordruck Nr. 3.458-2 bzw. 3) nachzumelden. Die Meldung ist deutlich mit dem Vermerk „Nachmeldung“ zu kennzeichnen und muß folgende Angaben enthalten: Behördenkennung, Unfalldatum, Unfallzeit, Ordnungsnummer und Personalien des Verstorbenen sowie Datum des Ablebens.
Im übrigen sind Nachmeldungen über meldepflichtige Verkehrsunfälle den üblichen Sendungen beizufügen.
- 11.4. Erfassung der A-Unfälle
A-Unfälle werden nur zahlenmäßig erfaßt. Die Meldung an das Hessische Statistische Landesamt umfaßt

daher nur die Gesamtzahl der aufgenommenen A-Unfälle ohne zusätzliche Angaben. Die Zahl der A-Unfälle eines Monats ist zum 5. des folgenden Monats zu melden.

12. Einschaltung des Fernsehens in die allgemeine Verkehrsaufklärung

Bei Verkehrsunfällen, die sich nach Art ihres Zustandekommens und der Schwere der Unfallfolgen für eine eindrucksvolle verkehrserzieherische Fernseh-Berichterstattung eignen, sind umgehend nach eigenem Ermessen der Hessische Rundfunk — Fernsehen — und das Zweite Deutsche Fernsehen zu verständigen.

Die verkehrserzieherische Aufbereitung ist Sache des Fernsehens. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die verantwortlichen Beamten bei den Aufnahmen am Unfallort Angaben über die vermutliche Unfallursache machen, ohne allerdings hierbei zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Durch die Einschaltung des Fernsehens dürfen keine zusätzlichen Verkehrsbehinderungen an der Unfallstelle entstehen und auch keine Verzögerungen bei ihrer Räumung eintreten.

Soweit die Studios in Frankfurt a. M. (hr) und Wiesbaden (ZDF) zu verständigen sind, sollte aus praktischen Gründen die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei um die Benachrichtigung gebeten werden.

13. Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle

Die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle ist nach den Richtlinien vom 1. 6. 1971 (StAnz. S. 1048) durchzuführen.

Als Erfassungsbeleg dient die hellblaue Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige (Vordruck Nr. 3.457-1), bei A-Unfällen ohne Anzeigerstattung eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige (Vordruck Nr. 3.458-1).

14. Berichterstattung

14.1. WE-Meldung

Schwere Verkehrsunfälle sind mir nach den Abschnitten II und III des Erlasses vom 16. 12. 1968 (StAnz. S. 1984) als „wichtiges Ereignis“ fernschriftlich zu melden. Über Verkehrsunfälle, bei denen der Tod eines Unfallbeteiligten nach Einlieferung in ein Krankenhaus eintritt, ist nicht mehr zu berichten.

14.2. Monatlicher Bericht über Verkehrsunfälle auf den Autobahnen

Die Polizeiautobahnstationen berichten mir jeweils bis zum 10. des folgenden Monats über die in ihrem Dienstbezirk aufgenommenen B- und C-Unfälle nach folgendem Schema:

Teilstrecke	Anzahl d. Verk. Unf.	davon mit			Anzahl der	
		Toten	Verl.	Sachsch.	Toten	Verl.

15. Schlußvorschriften

15.1. Die Unfallaufnahme Richtlinien vom 15. 9. 1971 (StAnz. S. 1596) treten am 31. Dezember 1974 außer Kraft.

15.2. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III B 72 -- 66 k 26.05

StAnz. 49/1974 S. 2229

*

Übersicht über die vordruckmäßige Bearbeitung und die Weiterleitung der Anzeigen

Anlage 1

Verkehrsverstoß	Unfallfolge	Maßnahme	Vordruck	bestimmt für*)
A-Unfall unbedeutende Verkehrs-OWi.	unbedeutender Sachschaden	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	Verkehrsunfallanzeige 3.458-1	Polizei
geringfügige Verkehrs-OWi.	Sachschaden unter 1000 DM je Beteiligtenem	Verwarnung mit Verwarnungsgeld	Verkehrsunfallanzeige 3.458-1	Polizei
qualifizierte Verkehrs-OWi. oder Verwarnung abgelehnt oder Sachverhalt unklar	Sachschaden unter 1000 DM je Beteiligtenem	Anzeige, Unfallaufnahme in einfacher Form (Räumung der Fahrbahn hat Vorrang)	Verkehrsunfallanzeige 3.457-1 u. 2	Polizei Verwaltungsbehörde
B-Unfall Verkehrs-OWi.	Sachschaden bei einem Beteiligten mind. 1000 DM oder Personenschaden (Alleinunfall)	Unfallaufnahme in einfacher Form (Räumung der Fahrbahn hat Vorrang)	Verkehrsunfallanzeige 3.457-1 u. 2	Polizei Verwaltungsbehörde Statistik
C-Unfall Verkehrsstraftat	Personenschaden (ausgenommen Alleinunfall) und/oder Sachschaden	Unfallaufnahme	Verkehrsunfallanzeige 3.457-1—3	Polizei Staatsanwaltschaft Statistik

*) ggf. sind anderen Stellen (z. B. Straßenmeisterei, Post) weitere Ausfertigungen der Anzeige zu übersenden.

Anlage 2

Übersicht über die Weiterleitung von Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige bei den mitteilungspflichtigen Verkehrsunfällen gemäß Nr. 6, 7 und 10 der Richtlinien

Unfallbeteiligte	A-Unfall	B-Unfall	C-Unfall	Mehrausfertigung an
Schäden an Straßen, Beleuchtungseinrichtungen usw.	Verkehrsunfallanzeige Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1			Straßenbau- behörde, Eigentümer
Landesfahrzeuge	Blatt 1	Blatt 1 u. 2	Blatt 1—3	Hess. Minister der Finanzen
Deutsche Bundespost	Blatt 1	Blatt 1 u. 2	Blatt 1—3	Oberpost- direktion
Deutsche Bundesbahn	Blatt 1	Blatt 1 u. 2	Blatt 1—3	Bundesbahn- direktion
NATO-Streitkräfte	Blatt 1	Blatt 1 u. 2	Blatt 1—3	Amt für Vertei- digungslasten; zuständige Dienststelle der Militär- polizei, sofern MP nicht am Unfallort war
Exterritoriale und andere bevorrechtigte Personen	Blatt 1 u. 2	Blatt 1 u. 2	Blatt 1—3	Verfolgungs- behörde (für Auswärtiges Amt)

Bei Beteiligung von Fahrzeugen hier nicht aufgeführter Behörden sind entsprechende Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige an die Halterdienststelle zu übersenden.

Anlage 3

Merkblatt zur Verwendung und Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige

1. **Unfallgruppen**

A-Unfall:
Verkehrsordnungswidrigkeit mit Sachschadenfolge, wenn der Schaden bei keinem Beteiligten 1000,— DM erreicht.

B-Unfall:
Verkehrsordnungswidrigkeit mit Sachschadenfolge, wenn der Schaden bei einem Beteiligten mindestens 1000,— DM beträgt, sowie Verkehrsordnungswidrigkeit mit Personenschadensfolge, wenn der Unfall ohne erkennbare Beteiligung Dritter allein durch den Fahrer verursacht und nur dieser verletzt worden ist (Alleinunfall).

C-Unfall:
Alle Verkehrsunfälle, die nicht unter die Gruppen A und B fallen, insbesondere solche mit Personenschaden (ausgenommen Alleinunfälle), Verkehrsunfallflucht und Unfälle, bei denen Beteiligte unter Alkoholeinwirkung stehen (auch wenn Blutalkoholkonzentration unter 1,3 Promille).

2. **Verwendung des Vordrucks**

2.1. A-Unfälle sind zum Zwecke der örtlichen Unfalluntersuchung mit Blatt 1 zu erfassen. Sofern Anzeige erstattet wird, geschieht dies unter Verwendung von Blatt 1 und 2.

B-Unfälle sind mit Blatt 1 und 2, C-Unfälle mit Blatt 1 bis 3 aufzunehmen.

2.2. Die Vordrucke werden in Trennsätzen mit verschiedenfarbig gekennzeichneten Ausfertigungen geliefert. Es sind bestimmt:

hellgelbe Ausfertigung für die Verfolgungsbehörde

weiße Ausfertigung mit hellgrünen Signierkästen altgoldene Ausfertigung für das Stat. Landesamt

hellblaue Ausfertigung für die aufnehmende Polizeidienststelle

weiße Ausfertigungen für die örtliche Unfalluntersuchung für andere Stellen oder Zwecke.

- 2.3. Aus Rationalisierungsgründen enthält die Verkehrsunfallanzeige Antwortkästen und Signierfelder. Zutreffende Bezeichnungen oder Antworten sind anzukreuzen. Schlüsselzahlen werden rechtsbündig in die Signierkästen eingetragen. Die roten Schlüsselzahlen und Signierkästen werden für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeits-Anzeigen im ADV-Verfahren benötigt. Sie sind für das Ausfüllen der Anzeige ohne Bedeutung, dürfen aber nicht überschrieben werden.

3. Einzelhinweise

① Die Angaben haben sich auf die Gemeinde des Unfallortes zu beziehen. Die Verschlüsselung des Regierungsbezirks, des Kreises und der Gemeinde erfolgt nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis*).

② Hier ist die Kennziffer der örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststelle einzusetzen. Behördenkennung**), Unfalldatum und Unfallzeit sind gleichzeitig Zuordnungskriterien (Aktenzeichen) für den Unfall, so daß sie auf allen Blättern und auch bei Nachmeldungen zu wiederholen sind. Bei Unfalldatum und Unfallzeit sind leere Stellen mit Nullen aufzufüllen (z. B. 1. Januar 1975 = 010175*).

③ Beteiligt ist nach § 34 Abs. 2 StVO jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

④ Hier ist die Anzahl der getöteten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen gestorben sind.

⑤ Hier ist die Anzahl der schwerverletzten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, die zur stationären Behandlung in einer Krankenanstalt verbleiben.

⑥ Hier ist die Anzahl der leichtverletzten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

⑦ Hier ist die geschätzte Höhe des Gesamtsachschadens aller Beteiligten und sonstigen Geschädigten anzugeben.

⑧ Der Unfallort ist eingehend zu bezeichnen. Ortsbezeichnungen und Straßennamen sind auszusprechen. Bei Unfällen auf Kreuzungen oder Einmündungen sind beide Straßen — die höherrangige zuerst — zu bezeichnen.

⑨ Als „innerorts“ gilt ein Unfallort, wenn er innerhalb der mit Zeichen 310 und 311 StVO kenntlich gemachten geschlossenen Ortschaft liegt. Anderenfalls ist „außerorts“ anzukreuzen.

⑩ Es ist die Ordnungsnummer desjenigen Fahrzeugs anzugeben, das die unter „Unfallort“ ⑧ zuerst bezeichnete Straße befahren hat. Ist diese Straße von mehreren Beteiligten benutzt worden, so ist die Ordnungsnummer desjenigen Fahrzeugs anzugeben, dessen Führer auf Blatt 2 als erster bezeichnet wird (beachte auch ⑦). Bei A-Unfällen genügt die genaue Bezeichnung des Unfallortes bei ⑧. Angaben zum Unfallort in den Signierkästen 14—60 können dann entfallen.

„Aufsteigende Fahrtrichtung“ ist anzukreuzen, wenn Stationierungsangaben bzw. Kilometrierung — ansonsten die Hausnummern — in Fahrtrichtung des unter der angegebenen Ordnungsnummer bezeichneten Fahrzeugs zunehmen. Nehmen diese Angaben in Fahrtrichtung ab, ist „absteigende Fahrtrichtung“ anzukreuzen.

⑪ Kein Eintrag.

⑫ Die Straßenklasse ist nach folgendem Schlüssel zu bezeichnen:

Autobahnen	= A	Kreisstraßen	= K
Bundesstraßen	= B	andere Straßen	= G
Landesstraßen	= L		

*) Sofern im Einzelfall Unfallort und/oder Unfallzeitpunkt nicht zu ermitteln sind (z. B. Unfallflucht, Protokollaufnahme), sind die entsprechenden Signierfelder (7—12, 19—24, 25—28) freizulassen.

**) Wegen Behördenkennung siehe nachstehendes Verzeichnis.

⑬ Sofern der Straßennummer ein Buchstabe angefügt ist, wird dieser in den Signierkasten 33 eingetragen. Die km-Angabe ist nach dem Komma zu orientieren.

⑭ Hier sind — soweit vorhanden — die Angaben des für die Unfallstelle maßgebenden Stationszeichens einschließlich etwa vorhandener Buchstaben (Signierkästen 47 und 55) einzutragen. Bei der Stationsangabe sind die Stellen hinter dem Komma entsprechend der Entfernung Stationszeichen — Unfallstelle zu ändern. Die Angaben der Stationszeichen an Stelle der bisherigen Kilometrierung sind, sofern die Stationierung der klassifizierten Straßen in einem Kreisgebiet abgeschlossen ist, ab 1. Januar des jeweils folgenden Jahres zu verwenden.

Angaben zu Hausnummer und km (Signierkästen 24 27 und 34—39) können dann entfallen.

⑮ Die Nummer des Unfalltyps ist vom Verkehrssachbearbeiter nach Nr. 5 meiner Richtlinien über die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle durch die Schutzpolizei vom 1. 6. 1971 (StAnz. S. 1048) festzulegen und in das Signierfeld 62 einzutragen. Die Felder 63 und 64 müssen freibleiben.

⑯ Diese Signierkästen sind nur nach meiner besonderen Weisung auszufüllen.

⑰ Die Schilderung des Unfallhergangs soll möglichst kurz sein. Angaben, die an anderer Stelle des Vorzugs nicht aufgeführt werden, sind hier darzulegen. Die Anfertigung von Skizzen richtet sich nach Nr. 3.2.3 bzw. 3.3.3 der Unfallaufnahmeleitlinien.

⑱ Es ist jeweils nur eine Unfallart anzukreuzen. Sind mehrere Unfallarten im Gesamtverlauf zutreffend, so ist die erste Phase zu kennzeichnen.

Beispiel:

Fahrzeug stößt mit Fußgänger zusammen, gerät anschließend ins Schleudern und kommt von der Fahrbahn ab.

Ankreuzen: Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger.

⑲ Es sind alle zutreffenden Bezeichnungen ohne Rücksicht darauf anzukreuzen, ob sie für den Unfall ursächlich waren oder nicht.

⑳ Hier sind die vorläufig festgestellten Ursachen von höchstens zwei Beteiligten anzugeben, die die wesentlichsten Ursachen für den Unfall gesetzt haben.

Die Ordnungsnummern sind von Blatt 2 zu entnehmen. Hinter der Ordnungsnummer sind für den betreffenden Beteiligten bis zu drei vorläufig festgestellte Unfallursachen (Nr. 01—69 des Unfallursachenverzeichnisses) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für den Unfallhergang anzugeben. Diese Zuordnung dient ausschließlich statistischen Zwecken.

Waren äußere Umstände, wie z. B. Straßenverhältnisse für den Unfall ursächlich, sind bis zu zwei solcher Ursachen nach Nr. 70—89 des Unfallursachenverzeichnisses ohne Zuordnung zu einem bestimmten Beteiligten anzugeben.

Bei A-Unfällen können Angaben in den Signierkästen 58—77 entfallen.

㉑ Hinsichtlich des Begriffes „Beteiligte“ vergleiche Erläuterung ③. Bei mehr als 2 Beteiligten sind weitere Ausfertigungen des Blattes 2 zu verwenden.

㉒ Die Ordnungsnummer 01 erhält der Beteiligte, der nach dem ersten Anschein die wesentlichste Ursache zum Unfall gesetzt hat.

Führer, Halter und Insassen eines Fahrzeugs erhalten die gleiche Ordnungsnummer, diese ist in der gesamten Unfallanzeige beizubehalten.

Geschädigte, die nicht zugleich Beteiligte oder Halter bzw. Insassen eines beteiligten Fahrzeugs sind, erhalten eigene Ordnungsnummern (bei B-Unfällen auf Blatt 2 unter Abschnitt „Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten“; bei C-Unfällen auf Blatt 3 unter Abschnitt „Sonstige Geschädigte“).

㉓ Der BAK-Wert ist nur dann anzugeben, wenn er bei Absendung der Unfallanzeige bereits vorliegt. Die schnelle Versendung der Unfallanzeigen an die Stelle, die für die statistische Aufbereitung zuständig ist, darf dadurch nicht verzögert werden.

Blatt 2	(2) Behördenkennung <input type="text"/>	Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr) <input type="text"/>	Unfallzeit (h/min) <input type="text"/>
Beteiligte Personen und Fahrzeuge (21)	Ordn.-Nr. <input type="text"/> Verkehrsfl. <input type="text"/> Jugendl. <input type="text"/> Heranw. <input type="text"/> Kind <input type="text"/> Alkoholeinw. <input type="text"/>	Ordn.-Nr. <input type="text"/> Verkehrsfl. <input type="text"/> Jugendl. <input type="text"/> Heranw. <input type="text"/> Kind <input type="text"/> Alkoholeinw. <input type="text"/>	(22) <input type="text"/>
(24) Familiennamen/Staatsang. -auch Geburtsname- Vornamen PLZ, Wohnort Straße, Nr. Beruf	Tag Mon Jahr <input type="text"/>	männl. <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9 <input type="text"/> 0	Tag Mon Jahr <input type="text"/>
(25) Geboren am bzw. Personenkennzeichen/Geschlecht Geburtsort Kreis Gesetzlicher Vertreter: Name PLZ, Wohnort Straße, Nr.	männl. <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9 <input type="text"/> 0	weibl. <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9 <input type="text"/> 0	männl. <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9 <input type="text"/> 0
(26) Art der Verkehrsbeteiligung	Klasse Tag Mon. Jahr ausstellende Behörde	Klasse Tag Mon. Jahr ausstellende Behörde	Klasse Tag Mon. Jahr ausstellende Behörde
(27) (24) Fahrzeughalter/Staatsang. PLZ, Wohnort Straße, Nr. Fahrzeugart Hersteller Typ/Ereuzulassungsjahr Kennzeichen Nationalitätszeichen (außer „D“)	Kfz Anhänger 31 33 34 37 38 39 / 40 43 Lkw/Zugfahrzeug kg Anhänger kg 44 45 46 48	Kfz Anhänger 31 33 34 37 38 39 / 40 43 Lkw/Zugfahrzeug kg Anhänger kg 44 45 46 48	Kfz Anhänger 31 33 34 37 38 39 / 40 43 Lkw/Zugfahrzeug kg Anhänger kg 44 45 46 48
(4) (5) (6) Unfallfolgen bei Beteiligten Personenschaden	Art der bekannten Verletzungen: getötet <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9	Art der bekannten Verletzungen: getötet <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9	Art der bekannten Verletzungen: getötet <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9
(29) Sachschaden (volle DM)	50 52 53 55 56 58 59 61	50 52 53 55 56 58 59 61	50 52 53 55 56 58 59 61
(29) Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten (nur bei Unfallanzeige B)	Ordn.-Nr. <input type="text"/> Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße	Art des Sachschadens	Sachschaden (volle DM)
Zeugen	Name, Vorname	Alter	PLZ, Wohnort Straße
Ordn.-Nr. <input type="text"/>	Ordnungswidrigkeiten, Anhörung der Betroffenen nach Belehrung gem. §§ 55 OWG, 163 a u. 136 StPO	Bußgeldvorschlag	Bußgeldvorschlag
Geprüft und weitergeleitet mit (Nur bei Unfallanzeige B)	Anlagen	(Datum)	(Unterschrift und Amtsber)

<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: inline-block;"></div>	Blatt 3 <small>(Nur bei Unfallanzeige C)</small>	Behördenkennung 	Unfalldatum <small>(Tag/Monat/Jahr)</small> 	Unfallzeit <small>(h/min)</small>
29	Sonstige Geschädigte			
Ordn.-Nr.	Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße	Alter	1. Art des Sachschadens und der bekannten Verletzungen 2. Angabe, ob getötet a) schwerverletzt b) leichtverletzt c)	Sachschaden <small>(volle DM)</small>
Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten unter Angabe der Ordnungsnummer des Beteiligten (bei Alkoholeinfluß stets Angabe der Ausfallerscheinungen):				
Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der Ordn.-Nr.:				
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:				
Strafprozessuale Maßnahmen unter Angabe der Ordn.-Nr.:				
Geprüft und weitergeleitet mit Anlagen				
(Datum)			(Unterschrift und Amtsbez.)	

- ② Die Staatsangehörigkeit ist nur bei Ausländern anzugeben. Hierfür ist nur das für Kraftfahrzeuge geltende Nationalitätszeichen des betreffenden Staates zu verwenden.
- ③ Bis zur Ausgabe von Personenkennzeichen ist nur das Geburtsdatum einzusetzen.
- ④ Angaben entfallen bei Kfz-Führern.
- ⑤ Sind Kraftfahrzeughalter und -führer identisch, genügt der Hinweis „o. a.“.
- ⑥ Es ist die Gesamtzahl der Fahrer und Mitfahrer zur Unfallzeit anzugeben.
- ⑦ Hier sind diejenigen Geschädigten anzugeben, die nicht bereits unter „Beteiligte Personen“ genannt wurden. Hinsichtlich der Zuweisung von Ordnungsnummern vergleiche Erläuterung ⑦.

Verzeichnis der Behördenkennungen

Die Behördenkennungen sind identisch mit den Arbeitsnummern aus dem Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Dienststellenverzeichnis).

Lfd. Nr.	Dienststelle	Behördenkennung
1.	Einsatzleitung der Schutzpolizei Darmstadt	31
2.	Polizeiabteilung Butzbach	32
3.	Polizeiabteilung Darmstadt	33
4.	Polizeiabteilung Herborn	38
5.	Polizeiabteilung Idstein	34
6.	Polizeiabteilung Lorsch	36
7.	Polizeiabteilung Neu-Isenburg	37
8.	Polizeiabteilung Wiesbaden	35
9.	Flugbereitschaft der Hessischen Polizei Egelsbach	39
10.	Einsatzleitung der Schutzpolizei Kassel	40
11.	Polizeiabteilung Bad Hersfeld	41
12.	Polizeiabteilung Kassel	42
13.	Polizeiabteilung Petersberg	43
14.	Polizeidirektion Gießen	59
15.	Polizeidirektion Gießen, Polizeistation Ehringshausen	60
16.	Polizeidirektion Gießen, Polizeistation Gießen	61
17.	Polizeidirektion Gießen, Polizeistation Grünberg	62
18.	Polizeidirektion Gießen, Polizeistation Wetzlar	63
19.	Polizeikommissariat Lkr. Bergstraße	130
20.	Polizeikommissariat Lkr. Bergstraße, PSt. Bensheim	131
21.	Polizeikommissariat Lkr. Bergstraße, PSt. Lampertheim	133
22.	Polizeikommissariat Lkr. Bergstraße, PSt. Viernheim	134
23.	Polizeikommissariat Lkr. Bergstraße, PSt. Waldmichelbach	135
24.	Polizeidirektion Groß-Gerau	119
25.	Der Landrat des Lkr. Groß-Gerau, PSt. Bischofsheim	123
26.	Der Landrat des Lkr. Groß-Gerau, PSt. Gernsheim	120
27.	Der Landrat des Lkr. Groß-Gerau, PSt. Groß-Gerau	121
28.	Der Landrat des Lkr. Groß-Gerau, PSt. Kelsterbach	122
29.	Der Landrat des Lkr. Groß-Gerau, PSt. Mörfelden	124
30.	Der Landrat des Lkr. Groß-Gerau, PSt. Rüsselsheim	125
31.	Polizeikommissariat Hochtaunuskreis	160
32.	Polizeikommissariat Hochtaunuskreis, PSt. Bad Homburg	161
33.	Polizeikommissariat Hochtaunuskreis, PSt. Kronberg	162

Lfd. Nr.	Dienststelle	Behördenkennung
34.	Polizeikommissariat Hochtaunuskreis, PSt. Oberursel	163
35.	Polizeikommissariat Hochtaunuskreis, PSt. Usingen	164
36.	Polizeikommissariat Dillkreis	143
37.	Polizeikommissariat Dillkreis, PSt. Herborn	144
38.	Polizeikommissariat Lkr. Limburg-Weilburg	154
39.	Polizeikommissariat Lkr. Limburg-Weilburg, PSt. Weilburg	159
40.	Polizeidirektion Main-Kinzig	65
41.	Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PSt. Gelnhausen	152
42.	Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PSt. Hanau	68
43.	Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PSt. Bad Orb	153
44.	Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises, PSt. Schlüchtern	174
45.	Polizeikommissariat Odenwaldkreis	145
46.	Polizeikommissariat Odenwaldkreis, PSt. Höchst i. Odw.	146
47.	Polizeikommissariat Vogelsbergkreis	127
48.	Polizeikommissariat Vogelsbergkreis, PSt. Alsfeld	128
49.	Polizeikommissariat Vogelsbergkreis, PSt. Schlitz	129
50.	Polizeikommissariat Wetteraukreis	147
51.	Polizeikommissariat Wetteraukreis, PSt. Büdingen	148
52.	Polizeikommissariat Wetteraukreis, PSt. Butzbach	149
53.	Polizeikommissariat Wetteraukreis, PSt. Bad Vilbel	151
54.	Polizeidirektion Fulda	70
55.	Der Landrat des Lkr. Fulda, PSt. Fulda	71
56.	Der Landrat des Lkr. Fulda, PSt. Hilders	72
57.	Der Landrat des Lkr. Fulda, PSt. Hünfeld	73
58.	Polizeikommissariat Lkr. Hersfeld-Rotenburg	182
59.	Polizeikommissariat Lkr. Hersfeld-Rotenburg, PSt. Rotenburg	183
60.	Polizeidirektion Marburg-Biedenkopf	74
61.	Der Landrat des Lkr. Marburg-Biedenkopf, PSt. Biedenkopf	136
62.	Der Landrat des Lkr. Marburg-Biedenkopf, PSt. Cölbe	76
63.	Der Landrat des Lkr. Marburg-Biedenkopf, PSt. Marburg	77
64.	Der Landrat des Lkr. Marburg-Biedenkopf, PSt. Stadt Allendorf	78
65.	Polizeikommissariat Schwalm-Eder-Kreis	181
66.	Polizeikommissariat Schwalm-Eder-Kreis, PSt. Fritzlar	180
67.	Polizeikommissariat Schwalm-Eder-Kreis, PSt. Melsungen	188
68.	Polizeikommissariat Schwalm-Eder-Kreis, PSt. Schwalmstadt	195
69.	Polizeikommissariat Lkr. Waldeck-Frankenberg	189
70.	Polizeikommissariat Lkr. Waldeck-Frankenberg, PSt. Arolsen	190
71.	Polizeikommissariat Lkr. Waldeck-Frankenberg, PSt. Frankenberg	179
72.	Polizeikommissariat Lkr. Waldeck-Frankenberg, PSt. Bad Wildungen	191
73.	Polizeikommissariat Werra-Meißner-Kreis	177
74.	Polizeikommissariat Werra-Meißner-Kreis, PSt. Hess. Lichtenau	193
75.	Polizeikommissariat Werra-Meißner-Kreis, PSt. Sontra	178
76.	Polizeikommissariat Werra-Meißner-Kreis, PSt. Bad Sooden-Allendorf	194

Lfd. Nr.	Dienststelle	Behördenkennung	Lfd. Nr.	Dienststelle	Behördenkennung
77.	Polizeikommissariat Werra-Meißner-Kreis, PSt. Witzenhausen	192	114.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M.	203
78.	Der Polizeipräsident in Darmstadt	201	115.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., 1. Polizeirevier	1016
79.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, 1. Polizeirevier	992	116.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., 2. Polizeirevier	1017
80.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, 2. Polizeirevier	993	117.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., 3. Polizeirevier	1018
81.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, 3. Polizeirevier	994	118.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., PSt. Heusenstamm	165
82.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, 4. Polizeirevier	995	119.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., PSt. Langen	167
83.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, 5. Polizeirevier	137	120.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., PSt. Mühlheim	168
84.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, PSt. Dieburg	141	121.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., PSt. Neu-Isenburg	169
85.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, PSt. Griesheim	138	122.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., PSt. Seligenstadt	170
86.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, PSt. Ober-Ramstadt	139	123.	Der Polizeipräsident in Offenbach a. M., PSt. Sprendlingen	171
87.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, PSt. Ober-Roden	142	124.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden	204
88.	Der Polizeipräsident in Darmstadt, PSt. Pfungstadt	140	125.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, 1. Polizeirevier	1019
89.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M.	202	126.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, 2. Polizeirevier	1020
90.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 1. Polizeirevier	996	127.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, 3. Polizeirevier	1021
91.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 2. Polizeirevier	997	128.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, 4. Polizeirevier	1022
92.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 3. Polizeirevier	998	129.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, 5. Polizeirevier	1023
93.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 4. Polizeirevier	999	130.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, 6. Polizeirevier	1024
94.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 5. Polizeirevier	1000	131.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, PSt. Eltville	173
95.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 6. Polizeirevier	1001	132.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, PSt. Idstein	176
96.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 7. Polizeirevier	1002	133.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, PSt. Rüdeshelm	172
97.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 8. Polizeirevier	1003	134.	Der Polizeipräsident in Wiesbaden, PSt. Bad Schwalbach	175
98.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 9. Polizeirevier	1004	135.	Der Polizeipräsident in Kassel	205
99.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 10. Polizeirevier	1005	136.	Der Polizeipräsident in Kassel, 1. Polizeirevier	1025
100.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 11. Polizeirevier	1006	137.	Der Polizeipräsident in Kassel, 2. Polizeirevier	1026
101.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 12. Polizeirevier	1007	138.	Der Polizeipräsident in Kassel, 3. Polizeirevier	1027
102.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 13. Polizeirevier	1008	139.	Der Polizeipräsident in Kassel, 4. Polizeirevier	1028
103.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 14. Polizeirevier	1009	140.	Der Polizeipräsident in Kassel, 5. Polizeirevier	1029
104.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 15. Polizeirevier	1010	141.	Der Polizeipräsident in Kassel, 6. Polizeirevier	185
105.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 16. Polizeirevier	1011	142.	Der Polizeipräsident in Kassel, 7. Polizeirevier	1030
106.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 17. Polizeirevier	1012	143.	Der Polizeipräsident in Kassel, PSt. Hofgeismar	186
107.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 18. Polizeirevier	1013	144.	Der Polizeipräsident in Kassel, PSt. Wolfhagen	187
108.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 19. Polizeirevier	1014			
109.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., 20. Polizeirevier	66			
110.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., PSt. Eschborn-Niederhöchstadt	1015			
111.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., PSt. Flörsheim	158			
112.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., PSt. Hofheim	157			
113.	Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M., PSt. Kelkheim	156			

1648

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Ugandisches „Certificate of Identity“ und „Certificate of Emergency“

Die ugandischen Behörden stellen zwei verschiedene Reiseausweise aus:

1. das „Certificate of Identity“,
2. das „Emergency Certificate“.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Inhaber dieser Reiseausweise zur Rückkehr nach Uganda berechtigt sind, konnte abschließend nicht geklärt werden.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern das „Certificate of Identity“ und das „Emergency Certificate“ nicht als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß gemäß Nr. 8 Buchstabe c) zu § 5 AuslGVVw. Ausnahmesichtvermerke nicht erteilt werden dürfen.

Wiesbaden, 25. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 49/1974 S. 2241

1649

Technische Baubestimmungen;

hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen,

2. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

Bezug: Erlaß vom 26. 11. 1973 (StAnz. S. 2191)

Die Verzeichnisse

1. der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen und

2. der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

wurden überarbeitet und werden in der Fassung November 1974 (Stand 15. 11. 1974) neu herausgegeben. Die vorhergehenden Ausgaben der beiden Verzeichnisse sind überholt und somit gegenstandslos.

Ich weise darauf hin, daß das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen und die Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden in das nächste „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ aufgenommen werden.

Die in dem Verzeichnis der technischen Baubestimmungen und in den Hinweisen für die Bauaufsichtsbehörden aufgeführten Einführungserlasse sind Bestandteil dieses Erlasses und werden deshalb, auch soweit sie vor dem 1. 1. 1965 veröffentlicht wurden, von Nr. II der Gemeinsamen Anordnung vom 29. 9. 1970 (StAnz. S. 1901) nicht berührt und bleiben demnach weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 22. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/01 — 1/74
StAnz. 49/1974 S. 2242

*

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen*)

Anlage

Gliederung:

- Abschn. I Lastannahmen
Abschn. II Baustoffe
a) Mauersteine
b) Deckensteine
c) Bindemittel
d) Betonzuschlagstoffe
e) Holz
f) Neue Baustoffe und Bauarten
Abschn. III Berechnungsgrundlagen
a) Grundbau
b) Mauerwerksbau
c) Beton- und Stahlbetonbau
d) Stahlbau
e) Holzbau
f) Fliegende Bauten
Abschn. IV Bautenschutz
Abschn. V Verschiedenes

*) Nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom Deutschen Normenausschuß erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
Abschnitt I = Lastannahmen				
1	1055 Bl. 1	März 1963	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile	30. 11. 1963 S. 156
2	1055 Bl. 2	Juni 1963	Änderung und Ergänzung des Abschn. 3 Lastannahmen für Bauten, Bodenwerte, Berechnungsgewicht Winkel der inneren Reibung, Kohäsion	19. 4. 1974 S. 156
3	1055 Bl. 3	Juni 1971	dgl. — Verkehrslasten —	18. 4. 1972 S. 881
4	1055 Bl. 4	Juni 1938 (***)	dgl. — Verkehrslasten (Windlast)	16. 10. 1969 S. 1929
5	1055 Bl. 5	Dez. 1936 (**)	dgl. — Verkehrslasten (Schneelast)	31. 3. 1970 S. 1138
			Ergänzung (höhere Schneelasten)	19. 11. 1971 S. 2000
		Nov. 1972	Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen	18. 9. 1973 S. 1793
6	1055 Bl. 6	Nov. 1964	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen	23. 4. 1965 S. 566
7	1072	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen — Ergänzung	4. 3. 1968 S. 500
			Ergänzende Bestimmungen	23. 9. 1968 S. 1801
8	4024	Jan. 1955	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen, Ziff. 2.2 bis 2.4)	19. 9. 1965 S. 375
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	
Abschnitt II: Baustoffe				
a) Mauersteine				
1	105 Bl. 2	Juli 1969 Jan. 1972	Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel Mauerziegel, Leichtziegel	8. 10. 1970 S. 2143 19. 4. 1974 S. 966
2	106	Nov. 1972	Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine	15. 11. 1973 S. 2190
3	398	Juli 1965	Hüttensteine, Voll- und Lochsteine	26. 9. 1966 S. 1377
4	1057	Aug. 1969	Mauersteine für frei stehende Schornsteine	26. 9. 1971 S. 1844
5	18 151	Sept. 1952 (**)	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	26. 9. 1960 S. 1269
			Ergänzung	10. 8. 1974 S. 1014
6	18 152	Juli 1971	Vollsteine aus Leichtbeton	22. 9. 1973 S. 1797
7	18 153	Aug. 1972	Hohlblocksteine und T-Hohlsteine aus Beton mit geschlossenem Gefüge	19. 4. 1974 S. 971
b) Deckensteine				
1	4158	März 1971	Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken	15. 11. 1973 S. 2189
2	4159	Okt. 1972	Ziegel für Decken und Wandtafeln, statisch mitwirkend	15. 11. 1973 S. 2190
3	4160	Febr. 1962	Deckenziegel, statisch nicht mitwirkend	20. 7. 1962 S. 1058
4	4243	Nov. 1970	Betongläser, Anforderung, Prüfung	17. 8. 1974 S. 1662
c) Bindemittel				
1	1060	Dez. 1967	Baukalk	23. 7. 1968 S. 1248
2	1164 Bl. 1	Juni 1970	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement — Begriffe, Bestandteile, Anforderungen, Lieferung	20. 1. 1971 S. 326
	Bl. 2	Juni 1970	dgl. — Güteüberwachung	
	Bl. 3	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Zusammensetzung	
	Bl. 4	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Mahlfineinheit	
	Bl. 5	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Erstarrungszeiten mit dem Nadelgerät	
	Bl. 6	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Raumbeständigkeit mit dem Kochversuch	

*) veröffentlicht in RABl. I S. 477

***) veröffentlicht in RABl. I S. 274

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
	Bl. 7	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Festigkeit		2	4014	Nov. 1969	Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung	13. 5. 1971 S. 1001
	Bl. 8	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Hydratationswärme mit dem Lösungskalorimeter					Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	
3	4207	Febr. 1972	Mischbinder	23. 5. 1972 S. 1100	3	4026	Juli 1968	Rammpfähle, Richtlinien	13. 5. 1971 S. 1001
4	4208	Okt. 1962	Anhydritbinder	17. 7. 1963 S. 931				Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	
5	18 550	Juni 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung	15. 7. 1968 S. 1247				b) Mauerwerksbau	
6	51 043 Bl. 1	Jan. 1972	Traß, Anforderungen, Prüfung	23. 5. 1972 S. 1100	1	1053	Nov. 1962	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	24. 1. 1964 S. 230
1	4226 Bl. 1	Dez. 1971	d) Betonzuschlagstoffe Zuschlag für Beton — Zuschlag mit dichtem Gefüge; Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung	10. 5. 1972 S. 1020				Ergänzung (Bindemittel)	7. 2. 1956 S. 165
2	4226 Bl. 2	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag), Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung	10. 5. 1972 S. 1020	2			Ergänzung (Anrechnung der Mörtelgruppen)	8. 3. 1966 S. 445
3	4226 Bl. 3	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Prüfung von Zuschlag mit dichtem oder porigem Gefüge	10. 5. 1972 S. 1020	3		Fassung Juni 1967	Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen	1. 4. 1954 S. 424
1	1101	Apr. 1970	e) Holz Holzwolle - Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung	24. 5. 1971 S. 1003	4		Okt. 1973	Richtlinien für Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen	15. 1. 1969 S. 237
2	1102	Apr. 1970	Holzwolle - Leichtbauplatten nach DIN 1101	24. 5. 1971 S. 1003	4		Okt. 1973	Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	19. 9. 1974 S. 1932
3	1104 Bl. 1	Apr. 1970	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Maße, Anforderungen, Prüfung	24. 5. 1971 S. 1003	5	1056 Bl. 1	Aug. 1969	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten Flachstürzen	29. 9. 1971 S. 1844
4	1104 Bl. 2	Apr. 1970	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Richtlinien f. d. Verarbeitung	24. 5. 1971 S. 1003	6	1056 Bl. 2	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971 S. 1844
5	4074 Bl. 1	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bau-schnittholz (Nadelholz)	18. 4. 1959 S. 571				Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	
6	4074 Bl. 2	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bau-rundholz (Nadelholz)	18. 4. 1959 S. 571	7	1058	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe und Bauteile	29. 9. 1971 S. 1844
7	68 705 Bl. 1	Jan. 1968	Sperrholz, Begriffe, allgem. Anforderungen, Prüfung	7. 10. 1968 S. 1627				Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	
8	68 705 Bl. 2	Jan. 1968	Sperrholz für allgemeine Zwecke, Gütebedingungen	7. 10. 1968 S. 1627	7	1058	Aug. 1969	Säureschornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971 S. 1844
9	68 705 Bl. 3	Jan. 1968	Sperrholz, Bau-Furnierplatten, Gütebedingungen	7. 10. 1968 S. 1627				Hinweis auf Tonerschmelzzement	28. 6. 1962 S. 979
10	68 705 Bl. 4	Juli 1968	Sperrholz, Bautischlerplatten, Gütebedingungen	7. 10. 1968 S. 1627	8	4106	Mai 1953	Wanddicken für Wohngebäuden	23. 6. 1953 S. 616
11	68 750	Apr. 1958	Poröse und harte Holzfaserplatten, Gütebedingungen	7. 10. 1968 S. 1627				c) Beton- und Stahlbetonbau	
12	68 751	Juli 1968	Kunststoffbeschichtete, dekorative Holzfaserplatten, Begriff, Anforderungen, Prüfung	7. 10. 1968 S. 1627	1	488 Bl. 1	April 1972	Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	13. 11. 1972 S. 1152
13	68 761 Bl. 1	Juni 1961	Holzspanplatten, Rohdichte 450 kg/m ³ bis 750 kg/m ³ , Begriffe, Anforderungen und Prüfung	7. 10. 1968 S. 1627	2	488 Bl. 2	April 1972	Betonstahl; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichnung	13. 11. 1972 S. 2052
14	68 761 Bl. 2	Febr. 1963	Holzspanplatten, Rohdichte bis 450 kg/m ³ (leichte Holzspanplatten), Anforderungen und Prüfung	7. 10. 1968 S. 1627	3	488 Bl. 3	April 1972	Betonstahl; Betonstabstahl, Abmessungen	13. 11. 1972 S. 2052
15	68 761 Bl. 3	Sept. 1967	Holzspanplatten, Flachpreßplatten für die Anwendung im Bauwesen, Gütebedingungen, Prüfung, Eigenschaften	7. 10. 1968 S. 1627	4	488 Bl. 4	April 1972	Betonstahl; Betonstabstahl, Prüfungen	13. 11. 1972 S. 2052
16		Sept. 1968	Ergänzende Bestimmungen für die Verwendung von Holzwerkstoffen	7. 10. 1968 S. 1627	5	488 Bl. 5	April 1972	Betonstahl; Betonstahlmatten, Aufbau	13. 11. 1972 S. 2052
1	4110	Juli 1938	f) Neue Baustoffe und Bauarten Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen Anderung	12. 7.*) — 20. 4.***) — 1943	6	1045	Jan. 1972	Beton- und Stahlbetonbau, Bemessung und Ausführung	17. 5. 1972 S. 1093
			Abschnitt III: Berechnungsgrundlagen		7		Fassung Juni 1973	Weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen	18. 5. 1972 S. 1097
1	1054	Nov. 1969	a) Grundbau Baugrund, zulässige Belastung des Baugrunds	13. 5. 1971 S. 999	8	1048 Bl. 1	Jan. 1972	Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge	19. 4. 1974 S. 965
					9	1048 Bl. 2	Jan. 1972	Prüfverfahren für Beton, Frischbeton, Festbeton besonders hergestellter Probekörper	18. 5. 1972 S. 1099
					10		Aug. 1973	Prüfverfahren für Beton; Festbeton fertiger Bauwerke und Bauglieder	18. 5. 1972 S. 1099
					11	4099 Bl. 1	April 1972	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	30. 10. 1974 S. 2131
					12	4164	Okt. 1951	Schweißen von Betonstahl, Anforderungen und Prüfungen	5. 9. 1973 S. 1787
								Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung	18. 10. 1951 S. 708

*) veröffentlicht in RABl. I S. 427
**) veröffentlicht in RABl. I S. 274

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
13	4165	Dez. 1973	Gasbeton-Blocksteine	15. 10. 1974 S. 1988	10	1079	Sept. 1970	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung	19. 11. 1971 S. 2001
14	4166	Dez. 1973	Gasbeton-Bauplatten; unbewehrt	15. 10. 1974 S. 1988	11	4100 mit Beibl. 1+2	Dez. 1968	Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung, Berechnung und bauliche Durchbildung	14. 9. 1970 S. 2016
15	4223	Juli 1958	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959 S. 1219			2. Auflage Jan. 1960	Vorl. Empfehlung zur Wahl der Stahlgütegruppen	14. 9. 1970 S. 2016
16		Juni 1973	Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen	15. 11. 1973 S. 2188	12	4101	Juli 1937	Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken	31. 3. 1970 S. 1136
			Weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Spannbetonbau	16. 11. 1973 S. 2191	13	4111 Bl. 1	Nov. 1943x Fassung Dez. 1960	Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen; stählerne Fördertürme für Erdölge- winnung, Berechnungs- grundlagen	31. 3. 1970 S. 1136
		Juni 1973	Richtlinien für das Einpres- sen von Zementmörtel in Spannkantile	15. 11. 1973 S. 2190	14	4114 Bl. 1	Juli 1952 Fassung Okt. 1961	Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	30. 11. 1963 S. 6
17	4228	Okt. 1964	Spannbeton-Maste, Richtlin- nien für Bemessung und Ausführung	20. 10. 1965 S. 1383				Ergänzende Bestimmungen	19. 4. 1974 S. 970
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972				März 1973	Ergänzung (einteil. Druck- stäbe aus Hohlprofilen)	6. 9. 1973 S. 1788
18	4232	Jan. 1972	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge	22. 9. 1972 S. 1796				Ergänzung: Richtlinien zur Anwendung des Traglast- verfahrens im Stahlbau	19. 4. 1974 S. 966
19	4234	Jan. 1953	Stahlbeton-Maste, Bestim- mungen für die Bemessung und Herstellung	8. 4. 1953 S. 428	15	4115	Aug. 1950	Stahlleichtbau und Stahl- rohrbau im Hochbau	28. 8. 1950 S. 369
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972					Ergänzung (Anerkannte Stellen)	30. 5. 1951 S. 375
20	4239 Bl. 1	Sept. 1956	Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	31. 10. 1957 S. 1235				Ergänzung (zul. Spannun- gen von Schweißverbindun- gen)	14. 2. 1961 S. 354
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972		16	4118	Sept. 1960	Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundla- gen	7. 6. 1961 S. 722
21	18 908	Sept. 1970	Fußböden für Stallanlagen, Spaltenböden; Maße, An- forderungen, Verlegung	30. 10. 1974 S. 2130				Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	
1	120 Bl. 1	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	30. 7. 1969 S. 1436	17	4119 Bl. 1	Okt. 1961x	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964 S. 232
			Ergänzung (zulässige Span- nungen für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppe I und II)	19. 11. 1970 S. 116	18	4129	Febr. 1948	Trag- und Abspannseile von Kranen	6. 11. 1953 S. 1032
2	120 Bl. 2	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen, Grund- sätze für die bauliche Durchbildung (einschl. Erläuterung gemäß Beiblatt)	30. 7. 1969 S. 1436	19	4131	März 1969	Antennentragwerke aus Stahl, Berechnung und Aus- führung	23. 7. 1970 S. 1741
			Ergänzung	19. 11. 1970 S. 116	20	8560	Aug. 1968	Prüfung von Stahlschwei- ßern	14. 9. 1970 S. 2021
3	1060	März 1956x	Stahlhochbauten, Ausfüh- rung	14. 9. 1970 S. 2022	21	17 100	Sept. 1966	Allgemeine Baustähle, Gü- tevorschriften	14. 9. 1970 S. 2022
4	1050	Juni 1968	Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durch- bildung	14. 9. 1970 S. 2020				e) Holzbau	
		März 1973	Ergänzung: Richtlinien zur Anwendung des Traglast- verfahrens im Stahlbau	19. 4. 1974 S. 966	1	104 Bl. 1	Jan. 1952	Holzbalkendecken; Balken auf 2 Stützen, Berechnung	29. 5. 1962 S. 487
5		2. Ausgabe 1963	Vorläufige Richtlinien für die Berechnung, Ausfüh- rung und bauliche Durch- bildung von gleitfesten Schraubverbindungen (HV-Verbindungen)	14. 9. 1970 S. 2022	2	104 Bl. 2	März 1954	Holzbalkendecken, Durch- laufbalken auf 3 Stützen	20. 5. 1954 S. 587
		März 1967	Ergänzung	14. 9. 1970 S. 2022	3	1052 Bl. 1	Okt. 1968	Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung	19. 11. 1970 S. 112
6		Febr. 1970	Richtlinien für Verbindun- gen mit Schließringbolzen im Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwie- gend ruhender Belastung	4. 3. 1971 S. 588	4	1052 Bl. 2	Okt. 1969	Holzbauwerke; Bestimmun- gen für Dübelverbindungen bes. Art	19. 11. 1970 S. 112
2		Febr. 1970	Richtlinien für die Liefe- rung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	4. 3. 1971 S. 587*	5		Aug. 1963	Ergänzung zu DIN 1052 Holzhäuser in Tafelbauart, Bemessung und Ausführung	1. 11. 1963 S. 151
8	1073	Jan. 1941	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken (Anhang ersetzt durch DIN 4114)	31. 3. 1970 S. 1138	6		Mai 1967	Ergänzung zu DIN 1052 Dachschalungen aus Holz- spanplatten oder Baufur- nierplatten	25. 1. 1968 S. 371
9	1078 Bl. 1	Sept. 1955	Verbundträger-Straßen- brücken, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	12. 10. 1955 S. 1119	7	1074	Aug. 1941	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	31. 3. 1970 S. 1136
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972		8	68 140	Juni 1960	Holzverbindungen, Keilzin- kenverbindungen als Längsverbinding	14. 2. 1961 S. 355
					1	4112	März 1960	f) Fliegende Bauten	
								Fliegende Bauten, Richtlin- nien für Bemessung und Ausführung	16. 5. 1962 S. 835
					1	4031	Nov. 1959	Abschnitt IV: Bautenschutz Wasserdruckhaltende bitu- minöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	17. 1. 1961 S. 324
					2	4102 Bl. 2	Febr. 1970	Brandverhalten von Bau- stoffen und Bauteilen, Be- griffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen	24. 2. 1971 S. 323
								Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	

*) veröffentlicht in RABl. I S 274

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
3	4102 Bl. 3	Febr. 1970	Ergänzung (Wände eingeschloss. Garagen) Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Begriffe, Anforderungen und Prüfung von Sonderbauteilen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972	12. 8. 1964 S. 1169 24. 2. 1971 S. 523	7	274 Bl. 2	April 1972	Asbestzement-Wellplatten; Anwendung bei Dachdeckungen	13. 11. 1972 S. 2052
4	4102 Bl. 4	Febr. 1970	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Einreihung in die Begriffe Ergänzung Nr. 5.4.2	24. 2. 1971 S. 523 24. 4. 1972 S. 1018	8	277	Nov. 1950x	Hochbauten; umbauter Raum	3. 2. 1961 S. 278
5	4108	Febr. 1970	Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4102, 3. Fassung	24. 2. 1971 S. 523	9	1986 Bl. 1	Juni 1962	Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau	2. 12. 1963 S. 1449
6	4109 Bl. 1	Aug. 1969	Wärmeschutz im Hochbau	19. 4. 1974 S. 967	10	1986 Bl. 2	Juni 1962	Grundstücksentwässerungsanlagen; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen	2. 12. 1963 S. 1449
7	4109 Bl. 2	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Anforderungen —	4. 12. 1963 S. 111	11	1999 Bl. 1	Nov. 1959	Benzinabscheider, Baugrundsätze	7. 3. 1960 S. 440
8	4109 Bl. 3	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Ausführungsbeispiele —	4. 12. 1963 S. 111	12	1999 Bl. 2	Sept. 1958	Benzinabscheider, Richtlinien für Größe, Einbau und Betrieb	19. 5. 1959 S. 621
9	4109 Bl. 4	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Schwimmende Estriche auf Massivdecken; Richtlinien für die Ausführung	4. 12. 1963 S. 111	13	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruck-Gasbehälter (Unterabschnitt 1.1, 1.3 und 2.2 und Abschn. 3 und 4)	13. 8. 1958 S. 1050
10	4117	Nov. 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	20. 6. 1961 S. 839	14	3397	Dez. 1969	Niederdruck-Gasbehälter, Berechnungsgrundlagen	19. 11. 1971 S. 2001
11	4122	Juli 1968	Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien	2. 12. 1969 S. 2072	15	4040	Jan. 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957 S. 1244
12	4123	Mai 1972	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen, Unterfangungen	5. 9. 1973 S. 1788	16	4041	Jan. 1957	Fettabscheider; Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957 S. 1244
13	4124	Jan. 1972	Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	5. 9. 1973 S. 1788	17	4043	Juli 1961	Heizölsperrern, Heizölabscheider, Baugrundsätze, Einbau, Betrieb, Prüfung	6. 8. 1964 S. 1086
14	18 164 Bl. 1	Dez. 1972	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen, Dämmstoffe für die Wärmedämmung	5. 9. 1973 S. 1792	18	4103	Juni 1950	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung	22. 7. 1950 S. 310
15	18 164 Bl. 2	Dez. 1972	Schaumstoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen, Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	5. 9. 1973 S. 1792	19	4113	Febr. 1958x	Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	27. 1. 1959 S. 212
16	18 165	März 1963	Faserdämmstoffe für den Hochbau; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	17. 7. 1963 S. 932				1. Ergänzung (zul. Spannungen der Schweißverbindungen)	14. 5. 1959 S. 621
17	4043 v. März 1968	Juli 1961	Schutzanstrich von Stahlbauwerken, Richtlinien	14. 9. 1970 S. 2023				2. Ergänzung (Eignungsnachweis)	30. 6. 1970 S. 1700
18	68 800	Sept. 1956	Holzschutz im Hochbau	18. 11. 1957 S. 1235	20	4121	Sept. 1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien f. d. Ausführung	19. 4. 1974 S. 979
1	DVGW-TRGI	1972	Abschnitt V: Verschiedenes Technische Regeln für Gas-Installationen Abschnitte 4.2 bis 4.4 und 5	16. 11. 1972 S. 2154	21	4125 Bl. 1	Juni 1972	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für vorübergehende Zwecke im Lockergestein, Bemessung, Ausführung, Prüfung	28. 3. 1969 S. 724
2	VDE 0210	Mai 1969	Bestimmungen für den Bau von Starkstromfreileitungen über 1 kV §§ 9, 10 und 14	4. 3. 1971 S. 588	22	4242	Jan. 1967	Glasbausteinwände, Ausführung und Bemessung	19. 9. 1974 S. 1931
4	TRF	8. Aufl. 1969	Allgemeine Blitzschutzbestimmungen	2. 6. 1969 S. 1008	23	4411	Juli 1952	Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile	10. 10. 1969 S. 1881
5			Techn. Regeln Flüssiggas	17. 2. 1971 S. 475	24	4411 Bl. 2	März 1962	Leitergerüste, Zweisprossige Leiter (Süddeutsche Gerüstleiter)	6. 11. 1962 S. 1618
6	274 Bl. 1	April 1972	Asbestzement-Wellplatten; Maße, Anforderungen, Prüfungen	13. 11. 1972 S. 2052	25	4411 Bl. 3	März 1962	Vollsprossige Leiter (Berliner Gerüstleiter)	6. 11. 1962 S. 1618
					26	4420	Jan. 1952x Fassung Juni 1955	Gerüstordnung	10. 10. 1969 S. 1881
							Sept. 1973	Ergänzende Bestimmungen für die Herstellung von Traggerüsten	21. 6. 1974 S. 1334
							Juli 1972	Richtlinien für die zul. Belastung und Anwendung von Baustützen aus Stahl, Schalungsträgern, Gerüstkupplungen	5. 9. 1973 S. 1789
					27	4420 Beibl. 1	Jan. 1952	Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen	10. 10. 1969 S. 1881
					28	4420 Beibl. 2	Jan. 1952	Stangengerüste besonderer Bauart	10. 10. 1969 S. 1881
					29	4755	Juli 1966	Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze	18. 10. 1967 S. 1449
					30	4756	Febr. 1966	Gasfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze	19. 10. 1967 S. 1450
					31	6608 Bl. 1	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968 S. 1890
					32	6608 Bl. 2	März 1965	Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	17. 10. 1967 S. 1448
					33	6608 Bl. 3	März 1963	Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Transport und Änderung	17. 10. 1967 S. 1448
									6. 3. 1974 S. 573

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
34	6616	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
35	6617	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
36	6618	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
37	6619	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
38	6620 Bl. 1	Juli 1968	Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl - Behälter	25. 11. 1968	S. 1890
39	6620 Bl. 2	Juli 1968	Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl - Verbindungsrohrleitungen	25. 11. 1968	S. 1890
40	6622 Bl. 1	Juli 1968	Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 l Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl	25. 11. 1968	S. 1890
41	6622 Bl. 2	Juli 1968	Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 l Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl	25. 11. 1968	S. 1890
42	6623	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl, bis 1000 l Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
43	6624	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl, bis 3500 l Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
44	6625 Bl. 1	Sept. 1967	Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl, Bau- und Prüfgrundsätze	27. 6. 1969	S. 1312
45	11 535 Bl. 1	Mai 1958	Gewächshäuser, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	15. 8. 1958	S. 1050
46	11 622 Bl. 1	Aug. 1973	Gärfutterbehälter - Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit	30. 10. 1974	S. 2130
	Bl. 2		Allgemeine Richtlinien für Hoch- und Tiefbehälter dgl. - Gärfutterbehälter aus Formsteinen, Stahlbetonfertigteilen und Stahlbeton		
	Bl. 3		dgl. - Gärfutterhochbehälter aus Holz		
	Bl. 4		dgl. - Gärfutterbehälter aus Stahl		
47	18 017 Bl. 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen	27. 10. 1960	S. 1378
48	18 017 Bl. 2	Aug. 1961	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Sammelschachtanlagen	17. 7. 1963	S. 1066
			Hinweis auf Ausgabe August 1961x	31. 1. 1964	S. 233
49	18 017 Bl. 3	Aug. 1970	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren	9. 3. 1972	S. 734
50	18 081 Bl. 1	Febr. 1969	Feuerbeständige einflügl. Stahltüren (T 90-1-Türen), Maße und Anforderungen	8. 10. 1970	S. 2144
51	18 081 Bl. 2	Febr. 1969	Feuerbeständige einflügl. Stahltüren (T 90-1-Türen), gebrannte Kieselgurplatten, Anforderungen und Prüfung	8. 10. 1970	S. 2144
52	18 081 Bl. 3	Febr. 1969	Feuerbeständige einflügl. Stahltüren (T 90-1-Türen), Mineralfasereinlagen, Anforderungen und Prüfung	8. 10. 1970	S. 2144
53	18 082 Bl. 1	Jan. 1969	Feuerhemmende einflügelige Stahltüren (T 30-1-Türen), Maße und Anforderungen	8. 10. 1970	S. 2142
54	18 082 Bl. 2	Febr. 1969	Feuerhemmende einflügelige Stahltüren (T 30-1-Türen), Mineralfasereinlagen, Anforderungen und Prüfung	8. 10. 1970	S. 2142
55	18 084	Febr. 1969	Feuerhemmende zweiflügelige Stahltüren (T 30-2-Türen), Maße und Anforderungen	8. 10. 1970	S. 2141

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
56	18 090	Febr. 1969	Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970	S. 2140
57	18 091	Febr. 1969	Aufzüge; Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970	S. 2140
58	18 092	Mal 1963	Kleinlasten-Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970	S. 2140
59	18 150	Jan. 1964	Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm ²	20. 7. 1964	S. 989
60	18 160 Bl. 1	Dez. 1962	Feuerungsanlagen, Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung	6. 12. 1963	S. 72
			Berichtigung	7. 2. 1964	S. 289
			Ergänzung (Schornsteinquerschnitt)	12. 12. 1971	S. 195
61	18 160 Bl. 2	Febr. 1963	Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke	6. 12. 1963	S. 22
62	18 160 Bl. 5	Febr. 1963x	Feuerungsanlagen, Einrichtungen für das Reinigen von Hausschornsteinen	6. 12. 1963	S. 22
63	18 180	Juni 1967	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung	19. 11. 1971	S. 2062
64	18 181	Jan. 1969	Gipskartonplatten im Hochbau; Richtlinien für die Verarbeitung	12. 11. 1971	S. 2006
65	18 515	Juli 1970	Fassadenbekleidung aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und keramischen Baustoffen, Richtlinien für die Ausführung	13. 9. 1973	S. 1793
66	19 520	Mai 1964	Abwässer aus Krankenzustalten, Richtlinien für die Behandlung	15. 7. 1965	S. 988

Anlage

Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden auf Normblätter (Bau-Normen) des Deutschen Normenausschusses oder auf sonstige Richtlinien*)

Gliederung:

Abschn. I	Lastannahmen
Abschn. II	Baustoffe
	a) Mauersteine
	b) Deckensteine
	c) Bindemittel
	d) Betonzuschlagstoffe
	e) Holz
	f) Neue Baustoffe und Bauarten
	g) Stahl
	h) Dachdeckungsstoffe
Abschn. III	Berechnungsgrundlagen
	a) Grundbau
	b) Mauerwerksbau
	c) Beton- und Stahlbetonbau
	d) Stahlbau
	e) Holzbau
	f) Fliegende Bauten
Abschn. IV	Bautenschutz
Abschn. V	Verschiedenes

*) Die Kenntnis dieser Normblätter ist geeignet, den Bauaufsichtsbehörden die Prüfung von Bauanträgen und die Überwachung der Bauausführung zu erleichtern. Die Hinweise sind nicht als „eingeführte technische Baubestimmungen“ im Sinne des § 29 Abs. 2 der HBO anzusehen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Erlaß f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
Abschnitt I: Lastannahmen					
1	1072 Beibl.	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken Erläuterungen	4. 3. 1968	S. 500
			Ergänzende Erläuterungen	19. 9. 1974	S. 1929
Abschnitt II: Baustoffe					
a) Mauersteine					
1	18 505	Jan. 1960	Leichtziegel, Leichtziegelplatten	7. 7. 1960	S. 898
2	18 167	Juli 1960	Keramische Trenn- oder Zellenwandsteine	17. 4. 1961	S. 494
3	18 175	Dez. 1960x	Glasbausteine, gepreßt, Maße, Güteeigenschaften, Prüfung	19. 9. 1974	S. 1931
b) Deckensteine					
c) Bindemittel					
1	1168 Bl. 1	März 1955	Baugipse, Begriffe und Kennzeichnung	2. 11. 1955	S. 1226
2	1168 Bl. 2	März 1955	Stückgips und Putzgips, Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte	2. 11. 1955	S. 1226
3	18 550 Beibl.	Juli 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung - Erläuterungen	15. 7. 1968	S. 1247
d) Betonzuschlagstoffe					
e) Holz					
f) Neue Baustoffe und Bauarten					
g) Stahl					
h) Dachdeckungsstoffe - Dachsteine, Dachpappen u. a.					
1	456	Mai 1958	Dachziegel, Güteeigenschaften und Prüfverfahren	22. 7. 1959	S. 917
2	1115	Juli 1950	Betondachsteine, Güte, Prüfung, Überwachung und Lieferbedingungen	22. 7. 1959	S. 917
3	1116	Apr. 1954	Betondachsteine - Biber-schwanz -	22. 7. 1959	S. 917
4	1117	März 1951	Betondachsteine - Falz-dachsteine -	22. 7. 1959	S. 917
5	1118	Okt. 1960	Betondachsteine - Pfanne -	3. 2. 1961	S. 278
6	1119	Aug. 1958	Betondachsteine - First- und Gratsteine -	22. 7. 1959	S. 917
7	52 121	Sept. 1959	Teerdachpappen, beider-seitig besandet, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
8	52 123	Nov. 1960	Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren	19. 6. 1961	S. 839
9	52 128	Apr. 1957	Bitumendachpappen mit beiderseitiger Bitumen-Deckschicht, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	24. 7. 1957	S. 776
10	52 140 Vornorm	Sept. 1960	Teer-Sonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
Abschnitt III: Berechnungsgrundlagen					
1	1080	Nov. 1961	Zeichen für statische Berechnungen im Bauingenieurwesen	22. 5. 1962	S. 799
a) Grundbau					
1	1054 Beibl.	Nov. 1969	Baugrund; zulässige Belastungen des Baugrunds; Erläuterungen	13. 5. 1971	S. 999
2	4014 Beibl.	Nov. 1969	Bohrpfähle, Herstellung u. zulässige Belastung, Erläuterungen	13. 5. 1971	S. 1001
3	4020	Juli 1953	Bautechnische Bodenuntersuchungen, Richtlinien	13. 5. 1971	S. 999
4	4021	Mai 1955	Baugrund und Grundwasser, Erkundung, Bohrungen, Schürfe, Probenahmen, Grundsätze	13. 5. 1971	S. 999
5	4022 Bl. 1	Nov. 1969	Baugrund und Grundwasser, Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels, Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernteten Proben	13. 5. 1971	S. 999
6	4023	Feb. 1955	Baugrund- und Wasserbohrungen, zeichnerische Darstellung der Ergebnisse	13. 5. 1971	S. 999

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Erlaß f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
7	4026	Juli 1968	Ramppfähle, Richtlinien, Erläuterung der Richtlinien	13. 5. 1971	S. 1001
8	4093	Juni 1962	Grundbau, Einpressungen in Untergrund und Bauwerke, Richtlinien für Planung und Ausführung	30. 11. 1962	S. 1953 3
9	4094 Bl. 1	Mai 1964	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Abmessungen und Arbeitsweise der Geräte	16. 11. 1965	S. 1515
10	Vornorm 4094 Bl. 2	Juni 1965	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Hinweise auf die Anwendung	16. 11. 1965	S. 1515
11	4107	Juli 1969	Baugrund; Setzungsbeobachtungen an entstehenden und fertigen Bauwerken	13. 5. 1971	S. 999
12	4149	Juli 1957	Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Richtlinien für die Bemessung und Ausführung	16. 10. 1957	S. 1203
Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972					
13	18 196	Juni 1970	Erdbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen	13. 5. 1971	S. 999
b) Mauerwerksbau					
1	1053 Beibl.	Sept. 1963	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung - Erläuterungen -	24. 1. 1964	S. 230
2	18 162	Mai 1954	Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt)	31. 8. 1954	S. 922
3	18 163	Mai 1966	Wandbauplatten aus Gips Eigenschaften, Anordnung, Prüfung	25. 11. 1966	S. 1967 7
c) Beton- und Stahlbetonbau					
1	1078 Bl. 2	Sept. 1955	Verbundträger, - Straßenbrücken, Begründungen und Erklärungen -	12. 10. 1955	S. 1119
Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972					
2	4025	Okt. 1958	Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer), Hinweise für die Bemessung und Ausführung	18. 4. 1959	S. 571
3	4235	Okt. 1955	Innenrüttler zum Verdichten von Beton, Richtlinien für die Verwendung	4. 11. 1955	S. 1227
4	4239 Bl. 2	Sept. 1956	Verbundträgerhochbau Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung, Ergänzungen und Erläuterungen	31. 10. 1957	S. 1235
Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972					
5	4240	Apr. 1962	Kugelschlagprüfung von Beton mit dichtem Gefüge, Richtlinien für die Anwendung	9. 10. 1962	S. 1487
6	4241	Juli 1959	Kugelschlagprüfung für Gas- und Schaumbeton, Richtlinien für die Anwendung	17. 1. 1961	S. 224
7	18 500	Febr. 1955	Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung	23. 4. 1955	S. 494
8		Dez. 1965	Vorläufige Richtlinien für die Prüfung bei Zulassung, Herstellung und Überwachung von Spannstählen für Spannbeton	8. 3. 1967	S. 428
d) Stahlbau					
1	1076	Dez. 1959	Straßen- und Wegbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung	19. 4. 1961	S. 494
2	4114 Bl. 2	Febr. 1953x	Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen, Richtlinien	7. 2. 1956	S. 165
Ergänzende Bestimmungen					
Erläuterungen zu den Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau					
3	4119 Bl. 2	Okt. 1961	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Erklärungen und Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen	19. 4. 1964	S. 970 19. 4. 1974 S. 966
				31. 1. 1964	S. 232

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Erlaß f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	S.
4	6914	Aug. 1962	Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
5	6915	Aug. 1962	Sechskantmuttern mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
6	6916	Aug. 1962	Scheiben für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
7	6917	Aug. 1962	Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an I-Trägern in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
8	6918	Aug. 1962	Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an U-Trägern in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
9	19 702	Sept. 1960	Berechnung der Standsicherheit von Wasserbauten, Richtlinien	15. 12. 1961	S. 28
10	19 704	Dez. 1963	Berechnungsgrundlagen für Stahlwasserbauten	26. 2. 1964	S. 442
11	19 705	Dez. 1963	Richtlinien für bauliche Durchbildung von Stahlwasserbauten	26. 2. 1964	S. 442
c) Holzbau					
f) Fliegende Bauten					
1	4112 Beibl.	Okt. 1962	Fliegende Bauten, Bemessung und Ausführung; Erläuterungen zu den Richtlinien	17. 7. 1963	S. 1064
1	4109 Bl. 5	April 1963	Abschnitt IV: Bautenschutz Schallschutz im Hochbau — Erläuterungen	4. 12. 1963	S. 111
2	4150	Juli 1939	Erschütterungen im Bauwesen**)	10. 12. 1957	S. 1339
3	52 175	Juni 1954	Holzschutz, Grundlagen, Begriffe	6. 3. 1957	S. 280
4	52 210	März 1960	Bauakustische Prüfungen, Messungen zur Bestimmung des Luft- und Trittschallschutzes	17. 1. 1961	S. 224
5	Vornorm 52 214	März 1960	Bauakustische Prüfungen, Bestimmung der dynamischen Steifigkeit von Dämmschichten für schwimmende Estriche	10. 10. 1960	S. 1299

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Erlaß f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	S.
1	1263	Mal 1960x	Abschnitt V: Verschiedenes Abflußrohre und -bögen aus Blei für Entwässerungsanlagen	28. 8. 1962	S. 1311
2	1946 Bl. 1	Apr. 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüfungsregeln) Grundregeln	7. 12. 1961	S. 28
3	1946 Bl. 2	Apr. 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüfungsregeln) Lüftung von Versammlungsräumen	7. 12. 1961	S. 28
4	1938	Jan. 1962	Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken, technische Bestimmungen für Bau und Betrieb	28. 8. 1962	S. 1311
5	1999 Bl. 3	Jan. 1956	Benzinabscheider, Prüfung	15. 8. 1956	S. 817
6	2001	Mai 1959	Leitsätze für die Einzeltrinkwasserversorgung	15. 2. 1962	S. 278
7	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruckgasbehälter, Richtlinien für Bau, Ausrüstung und Aufstellung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb — Abschnitt 1.1, 1.3, 2.2 u. 3.4.4	13. 8. 1958	S. 1050
8	4033	Mai 1963	Entwässerungskanäle und -leitungen aus vorgefertigten Rohren — Richtlinien für die Ausführung	27. 1. 1964	S. 441
9	4751	Apr. 1960	Heizungsanlagen — sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C	7. 12. 1961	S. 4
10	4787	Okt. 1967	Ölbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung	24. 7. 1968	S. 1247
11	4788	Febr. 1966	Gasbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung	19. 10. 1967	S. 1450
12	5035	Juli 1953	Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht — Leitsätze —	20. 12. 1953	S. 29
13	18 064	Aug. 1959	Treppen, Begriffe, Bezeichnung, Ausführung	8. 6. 1960	S. 831
14	19 800 Bl. 1	Jan. 1956	Asbestzement-Druckrohr-Maße	28. 8. 1962	S. 1310
15	19 800 Bl. 2	Jan. 1956	Asbestzement-Druckrohre, Techn. Lieferbedingungen	28. 8. 1962	S. 1310
16	19 801	Dez. 1956	leitungen für Wasser außerhalb von Gebäuden, Richtlinien für Druckprüfung	28. 8. 1962	S. 1310
17	19 830	März 1961	Asbestzement-Abflußrohre und -formstücke, Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren	2. 12. 1963	S. 1449
18	19 831 Bl. 1 bis 9	März 1961	Asbestzement-Abflußrohre und -formstücke mit Muffe	2. 12. 1963	S. 1449
19	19 841 Bl. 1 bis 6	März 1961	Asbestzement-Abflußrohre und -formstücke ohne Muffe	2. 12. 1963	S. 1449
20	52 117	Mai 1957	Rohfilzplatte, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	24. 7. 1957	S. 776
21	52 126	Sept. 1959	Nackte Teerpappen, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 8. 1961	S. 839
22	52 129	Sept. 1959	Nackte Bitumenpappen, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 8. 1961	S. 839
23	18 262	Mai 1969	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren	8. 10. 1970	S. 2144

***) abgedruckt im Gotsch-Hasenjäger „Techn. Baubestimmungen“, Verlag R. Müller, Oldenburg

1650

Der Hessische Minister der Finanzen

Neuabgrenzung der Finanzamtsbezirke auf Grund der Neu- gliederung auf Gemeinde- und Kreisebene

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1974 (StAnz. S. 262 ff.)

In Anpassung an die neuen Gemeinde- und Kreisgrenzen im Rahmen der Gemeindegebiets- und Landkreisreform werden auf Grund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) die Finanzamtsbezirke mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 wie folgt geändert:

1. Änderung der Finanzamtsbezirke auf Grund von Ge- meindezusammenschlüssen und Gemeindeeingliederungen

Gemeinde/Stadt vor Zusammenschluß /Eingliederung — ehem. Landkreis —	Gemeinde/Stadt zusammenge- schlossen zu/ein- gegliedert in — neuer Landkreis —	bisheriger Finanzamts- bezirk	neuer Finanzamts- bezirk
a) Dehn — Limburg —	Runkel — Landkreis Lim- burg-Weilburg —	a) Limburg	Weilburg
b) Runkel — Oberlahnkreis —		b) Weilburg	
a) Eisenbach Häntchen Niederselters — Limburg —	Selters (Taunus) — Landkreis Lim- burg-Weilburg —	a) Limburg	Limburg
b) Münster — Oberlahnkreis —		b) Weilburg	
a) Altenkirchen Philippstein — Oberlahnkreis —	Braunfels — Lahn-Dill- Kreis —	a) Weilburg	Wetzlar
b) Braunfels — Landkreis Wetzlar —		b) Wetzlar	
a) Hanau Großauheim — Hanau —	Hanau — Main-Kinzig- Kreis —	a) Hanau	Hanau
b) Steinheim (mit Ausnahme der Flurstücke Ge- markung Groß- Steinheim Flur 7) Klein-Auheim (mit Ausnahme der Flurstücke Ge- markung Klein- Auheim Flur 7 — ohne Flurstücke Nr. 108/2, 109 u. 111/2 —, Flur 8, Flur 9 Nr. 2/1, 3 u. 4) — Offenbach —		b) Offen- bach- Land	
a) Münchhausen Niederasphe Simtshausen Wollmar — Marburg —	Münchhausen — Landkreis Mar- burg-Bieden- kopf —	a) Marburg	Marburg
b) Battenberg Ortsteil Oberasphe — Frankenberg —		b) Franken- berg	
Braunstein (mit Ausnahme der Flurstücke Gemarkung Roßberg, Flur 6 Nr. 23 bis 26) — Marburg —	Braunstein — Lahn-Dill- Kreis —	Marburg	Gießen
Bischoffen Niederweidbach Oberweidbach Wilsbach — Biedenkopf —	Bischoffen — Lahn-Dill- Kreis —	Biedenkopf	Wetzlar
Roth — Biedenkopf —	Roth — Lahn-Dill- Kreis —	Biedenkopf	Dillenburg

Gemeinde/Stadt vor Zusammenschluß /Eingliederung — ehem. Landkreis —	Gemeinde/Stadt zusam- menge- schlossen zu/ein- gegliedert in — neuer Landkreis —	bisheriger Finanzamts- bezirk	neuer Finanzamts- bezirk
Simmersbach — Biedenkopf —	Simmersbach — Lahn-Dill- Kreis —	Biedenkopf	Dillenburg
a) Ulrichstein Kölzenhain Rebgeshain Feldbrücken — Lauterbach —	Ulrichstein — Vogelsberg- kreis —	a) Lauter- bach	Lauterbach
b) Bobenhausen II Helpershain Ober-Selbertenrod Unter- Selbertenrod Wohnfeld — Alsfeld —		b) Alsfeld	

2. Änderung der Finanzamtsbezirke auf Grund der Ein- und Ausgliederung von Flurstücken und Gemarkungsteilen

Ausgliederung aus Gemeinde — ehem. Landkreis —	Flurstück	Eingliederung in Ge- meinde — ehem. — Landkreis/ kreisfreie Stadt	bisheriger Finanz- amts- bezirk	neuer Finanz- amts- bezirk
Brechen — Limburg —	Gemarkung Langhecke Flur 1 Nrn. 34/7, 35/7, 36/8, 37/8, 9, 18, 19	Weinbach — Ober- lahnkreis —	Limburg	Weilburg
Brechen — Limburg —	Gemarkung Langhecke Flur 11, Nrn. 1, 2, 6/3, 7/3, 4, 5	Villmar — Ober- lahnkreis —	Limburg	Weilburg
Klein-Auheim — Offen- bach —	Gemarkung Klein- Auheim Flur 7 Nrn. 108/2, 109, 111/2	Hanau	Offen- bach-Land	Hanau

3. Wegen der bereits laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Umorganisation der Veranlagungsstellen in G-Bezirke (Veranlagungsbezirke mit Steuerpflichtigen, die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit erzielen) und Ü-Bezirke (Veranlagungsbezirke mit Steuerpflichtigen, die keine Gewinneinkünfte haben, sondern nur Einkünfte, die nach dem Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln sind) und der Vergabe neuer Steuernummern bin ich damit einverstanden, daß die Aktenabgabe bis zum 31. Dezember 1974 erfolgt wobei der Abgabezeitpunkt von der Oberfinanzdirektion festgelegt wird.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 24. 6. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2102 A — 2 — I A 21
O 1003 A — 6
StAnz. 49/1974 S. 2249

1651

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Landessiegel mit der Beschriftung „Finanzamt Langen (Hessen) 12“ ist in Verlust geraten. Es wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 11. 1974.

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4122 B — 7 — I A 22
StAnz. 49/1974 S. 2249

1652

Der Hessische Kultusminister

Diözesan-Kirchensteuerbeschuß 1975 für den hessischen Teil der Diözese Fulda

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den mit Zustimmung des Diözesan-Kirchenstauerrates vom Bischof von Fulda am 7. November 1974 festgesetzten Diözesan-Kirchensteuerbeschuß für das Kalenderjahr 1975.

Wiesbaden, 18. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 873/6/4 — 5

StAnz. 49/1974 S. 2250

Anlage

Diözesankirchensteuerhebesatz für das Kalenderjahr 1975

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598) und vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 398), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert mit Beschluß vom 4. April 1974 (StAnz. S. 977) und des einstimmig gefaßten Beschlusses des Diözesan-Kirchenstauerrates vom 21. September 1974 setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesan-Kirchensteuer fest:

Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1975 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9% der Maßstabsteuer erhoben.

Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1975 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 398), erhoben. Die Höhe dieses Kirchgelds bestimmt sich nach der Tabelle, die in der Fassung der vom Bischof zu Fulda am 4. April 1974 beschlossenen und vom Hessischen Kultusminister am 1. Mai 1974 genehmigten Änderung (StAnz. S. 977) Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda ist.

Eine Diözesan-Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Fulda, 7. 11. 1974

Kapitularkvikar und Weihbischof

1653

Diözesan-Kirchensteuerbeschuß für das Jahr 1975 im hessischen Anteil der Diözese Mainz

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den vom Diözesan-Kirchenstauerrat der Diözese Mainz am 23. Oktober 1974 gefaßten Beschluß.

Im hessischen Anteil der Diözese Mainz werden auf Grund des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968, geändert durch Gesetz vom 5. 10. 1970 und 4. 9. 1974, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz — Hessischer Anteil — vom 12. 12. 1968 in der Fassung vom 16. 12. 1970 und der Änderung vom 28. 2. 1974 im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1975 als Diözesan-Kirchensteuer erhoben:

a) ein Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 9% der Maßstabsteuer und

b) ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen gemäß Tabelle der Kirchensteuerordnung.

Der Bischof von Mainz hat seine Zustimmung zu dem Diözesan-Kirchensteuerbeschuß erteilt.

Wiesbaden, 18. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 873/6/4 — 6

StAnz. 49/1974 S. 2250

1654

Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Erda und Großaltenstädten und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten

Urkunde

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat nach Anhören der Beteiligten und mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Erda und Großaltenstädten, Kirchenkreis Braunsfeld, werden aufgehoben.

§ 2

Die Evangelischen, die innerhalb der aufgehobenen Kirchengemeinden wohnen, werden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten“ führt.

§ 3

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten decken sich mit den derzeitigen Grenzen der nach § 1 aufgelösten Kirchengemeinden.

§ 4

Die Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinde Erda wird Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten.

§ 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten ist uniert.

§ 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten gehört zum Kirchenkreis Braunsfeld.

§ 7

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung gelten die bisherigen Presbyterien bis zum 30. 6. 1975 als fortbestehend. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 881/22

StAnz. 49/1974 S. 2250

1655

Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main:

hier: Versagung der Genehmigung

Bezug: 1. Erlaß vom 29. 3. 1971 — H II 4 — 436/24 — 355 — (n. v.)

2. Erlaß vom 5. 3. 1973 (StAnz. S. 542 = ABl. S. 503)

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 HHG versage ich den Beschlüssen des Studentenparlaments der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main vom 23. 5. 1973 und vom 28. 6. 1974 über die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft auf 11,50 DM pro Student und Semester die Genehmigung.

Die Erlasse vom 29. 3. 1971 — H II 4 — 436/24 — 355 — (n. v.) und vom 5. 3. 1973 (StAnz. S. 542 = ABl. S. 503) hebe ich zum Ende des Wintersemesters 1974/75 (31. 3. 1975) auf.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 VwGO).

Hiervon entfällt die Hälfte auf das Jahr 1974 124 918,— DM
298 045,99 DM

Die Studentenschaft hat bis zum 31. 12. 1974 voraussichtlich noch Verpflichtungen in folgender Höhe zu erfüllen:

Steuernachzahlung für 1969 bis 1974	43 937,67 DM
1 Ascota-Buchungsautomat	4 162,50 DM
Umbau des Kommunikationszentrums im Studentenhaus	15 000,— DM
Lohnsteuer für Mitarbeiter der Druckerei	2 000,— DM
Personalausgaben im Dezember 1974	ca. 5 000,— DM
Aufwandsentschädigungen im Dezember 1974	ca. 5 000,— DM
Sachkosten (1/12 der Istaussgaben 1973)	ca. 15 000,— DM
	<u>ca. 90 100,17 DM</u>

Außerdem ist bis zum Abschluß der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren eine Rückstellung für die Beiträge an den Verband Deutscher Studentenschaften zu bilden und zwar in Höhe von ca. 52 200,— DM
ca. 142 300,17 DM

Auf Grund dieses Zahlenmaterials ergibt sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 155 745,82 DM, so daß davon ausgegangen werden muß, daß im Jahre 1974 mindestens ein Überschuß in Höhe von 140 000,— DM erzielt wird. Die Bildung von Rücklagen in dieser Höhe ist mit § 33 Abs. 1 Satz 2 HHG nicht vereinbar.

Ferner hat die Studentenschaft ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 26 Abs. 5 HHG verletzt, jährlich einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan für das Jahr 1974 hätte bereits bis zum 31. 12. 1973 aufgestellt sein müssen. Zu diesem Zeitpunkt war die Studentenschaft in der Verwaltung ihrer Finanzen durch Rechtsaufsichtsmaßnahmen nicht beeinträchtigt, die sich in dem Zeitraum vom 25. 2. 1974 bis 29. 8. 1974 ohnehin nur auf das Kassenwesen beschränkten, während das Haushaltswesen von diesen Maßnahmen unberührt blieb.

Im übrigen hat der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt in seinem Dritten Rechenschaftsbericht für die Zeit von Oktober 1973 bis September 1974 auf Seite 105 festgestellt, daß „die Studentenschaftsbeiträge für die vom ASTA legal zu erfüllenden Aufgaben unangemessen hoch“ sind. Diese Erkenntnis konnte beim Genehmigungsverfahren ebensowenig außer Betracht bleiben wie die Tatsache, daß der Beitrag von 11,50 DM nach der bisherigen Kalkulation einen Betrag von 2,— DM für die Studentenzeitung „Diskus“ enthält. Durch rechtsaufsichtliche Verfügung des Präsidenten der Universität Frankfurt vom 23. 8. 1974 ist es der Studentenschaft untersagt worden, die Frankfurter Studentenzeitung „Diskus“ finanziell zu unterstützen. Selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Finanzierung des „Diskus“ aus Beitragsmitteln der Studentenschaft später einmal wieder gegeben sein sollten, wäre eine Senkung des Anteils von 2,— DM zwingend erforderlich, nachdem das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt in seinen Vorprüfungsniederschriften vom 21. 3. 1974 und vom 28. 8. 1974 den hohen finanziellen Aufwand für den „Diskus“ beanstandet hat.

Eine Genehmigung des Beitrags für die Studentenschaft in Höhe von 11,50 DM war aus den dargelegten Gründen ausgeschlossen. Als Genehmigungsbehörde — und damit als Kontrollinstanz — bin ich nicht befugt, die Beschlüsse des Studentenparlamentes über die Festsetzung der Studentenschaftsbeiträge selbständig abzuändern, so daß die Genehmigung im ganzen zu versagen war. (vgl.: Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. 1. 1970 — II OE 39/69 — und vom 5. 11. 1973 — VI OE 81/73 —).

Ich bin jedoch bereit, eine Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt bis zu einem Höchstbetrag von 10,— DM pro Student für das Sommersemester 1975 und für das Wintersemester 1975/76 zu genehmigen und stelle anheim, einen entsprechenden Beschluß des Studentenparlamentes herbeizuführen. Unabhängig davon habe ich den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt gebeten, die erforderlichen Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 HHG einzuleiten, um sicherzustellen, daß im Sommersemester 1975 und im Wintersemester 1975/76 Beiträge für die Studentenschaft rechtswirksam erhoben werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO ist erforderlich, um zu vermeiden, daß die Studenten der Jo-

Gründe: Mit Erlaß vom 29. 3. 1971 — H II 4 — 436/24 — 355 — (n. v.) genehmigte ich die Erhöhung der Beiträge für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main ab Sommersemester 1971 von 10,— DM auf 11,50 DM pro Student und Semester. Dabei berücksichtigte ich insbesondere, daß seitens des Präsidenten der Universität Frankfurt eine höhere Bezuschussung der Studentenzeitung „Diskus“ aus Beitragsmitteln der Studentenschaft für gerechtfertigt gehalten wurde. Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 26. 10. 1972 — II TH 59/72 — die Unwirksamkeit der bisherigen Studentenschaftssatzung festgestellt hatte, bestätigte das neugewählte Studentenparlament am 31. 1. 1973 die bisherige Höhe des Studentenschaftsbeitrags von 11,50 DM, die von mir mit Erlaß vom 5. 3. 1973 genehmigt wurde. Dieser Genehmigungserlaß wurde in meinem Amtsblatt (1973 S. 503) und im Staatsanzeiger für das Land Hessen (1973 S. 542) veröffentlicht. Mit Schreiben vom 20. 3. 1974 bat mich der Allgemeine Studentenausschuß im Hinblick auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. 1. 1974 — VI OE 76/74 —, den Beschluß des Studentenparlamentes vom 23. 5. 1973 über die Festlegung der Studentenschaftsbeiträge auf 11,50 DM pro Semester in meinem Amtsblatt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Mit Erlaß vom 24. 6. 1974 teilte ich dem Allgemeinen Studentenausschuß mit, daß ich mich auf Grund des Berichts des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 14. 6. 1974 außerstande sehe, den Beschluß des Studentenparlamentes vom 23. 5. 1973 für die Zeit ab Wintersemester 1974/75 zu genehmigen und zu veröffentlichen. Gleichzeitig forderte ich den Allgemeinen Studentenausschuß auf, umgehend eine neue Beschlußfassung des Studentenparlamentes herbeizuführen mit dem Ziel, den bisherigen Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 11,50 DM zu senken. Ferner bat ich um Vorlage des Haushaltsplans der Studentenschaft für das Jahr 1974 und um eine Stellungnahme des Vermögensbeirats zu der Frage, welche Beitragshöhe erforderlich ist, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Mit Bericht vom 26. 6. 1974 weigerte sich der Allgemeine Studentenausschuß, dem Studentenparlament eine Senkung des Studentenschaftsbeitrags vorzuschlagen. Das Studentenparlament setzte auf seiner Sitzung am 28. 6. 1974 den Beitrag für die Studentenschaft erneut auf 11,50 DM pro Semester fest und beschloß in erster Lesung den Entwurf eines Haushaltsplans der Studentenschaft für das Jahr 1974. Der Vermögensbeirat vertrat auf seiner Sitzung am 1. 11. 1974 die Auffassung, die Formulierung des § 30 Abs. 2 HHG lasse eine Stellungnahme darüber nicht zu, ob die Höhe der bisher für die Studentenschaft zur Verfügung gestellten Beiträge angemessen sei oder nicht. Mit Bericht vom 22. 11. 1974 legte der Allgemeine Studentenausschuß die Bilanz der Studentenschaft per 31. 12. 1973 sowie eine Aufstellung über sämtliche Guthaben und über die Zahlungsverpflichtungen der Studentenschaft vor.

Den Beschlüssen des Studentenparlamentes der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt über die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft in Höhe von 11,50 DM pro Student und Semester ist ab Sommersemester 1975 gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 HHG und § 36 Abs. 2 HHG aus rechtlichen Gründen die Genehmigung zu versagen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 HHG sind die Beiträge so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Hiermit ist es nicht vereinbar, daß die Studentenschaft Beiträge erhebt, die für ihre gesetzlichen Aufgaben nach § 27 HHG in dieser Höhe nicht benötigt werden. Aus der Bilanz der Studentenschaft per 31. 12. 1973 und aus der Soll-Ist-Rechnung für das Jahr 1973 ergibt sich ein Überschuß in Höhe von 113 763,32 DM. Am Ende des Jahres 1974 ist angesichts gestiegener Studentenzahlen und gleichbleibender Aufgaben ein noch größerer Überschuß zu erwarten. Nach dem Bericht des Allgemeinen Studentenausschusses vom 22. 11. 1974 verfügt die Studentenschaft gegenwärtig über Guthaben in Höhe von insgesamt 173 127,99 DM.

Hinzu kommen noch folgende Einnahmen aus Beiträgen für das Wintersemester 1974/75:

23 464 Studenten	
à 11,50 DM	269 836,— DM
bereits ausgezahlt	<u>20 000,— DM</u>
	249 836,— DM

hann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt höhere Beiträge für die Studentenschaft im Sommersemester 1975 und in den folgenden Semestern entrichten müssen, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft notwendig ist. Wie oben bereits im einzelnen nachgewiesen worden ist, hat die Studentenschaft der Universität Frankfurt in

den Jahren 1973 und 1974 erhebliche Überschüsse erwirtschaftet, die mit § 33 Abs. 1 Satz 2 HHG nicht vereinbar sind.

Wiesbaden, 28. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/24 — 605

StAnz. 49/1974 S. 2250

1656

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Neubau der Landesstraße 3248 zwischen Richelsdorf und Obersuhl, jetzt Ortsteile der Gemeinde Wildeck, von Bau-km 0,000 bis Bau-km 2,718 einschließlich Neubau der Bundesautobahn-Anschlußstelle Obersuhl in BAB-km 331,200

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschuß vom 15. November 1968 — III b 2 — 61 k 08 (335) — bis zum 7. Januar 1977 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 15. November 1968 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 7. Januar 1969 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 22. 11. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 61 k 08 (335)

StAnz. 49/1974 S. 2252

1657

Abstufung einer Teilstrecke der alten Bundesstraße 7 in der Gemarkung Mönchehof, Ortsteil der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, zur Gemeindestraße

Durch die Verkehrsübergabe der im Zuge der Bundesstraße 7 neugebauten Strecke hat die alte Teilstrecke der Bundesstraße 7 in der Gemarkung Mönchehof, Ortsteil der Gemeinde Espenau, im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel,

von km 9,181 alt
bis km 9,318 alt (bei km 9,285 neu) = 0,137 km

1659

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Bezug: Meine Erlasse vom 18. Mai und 28. Juli 1971 (StAnz. S. 1857) und vom 22. Februar 1972 (StAnz. S. 545)

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinien für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sowie die sozialpolitische Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten haben es erforderlich gemacht, die gesamten Richtlinien zu überarbeiten und zu ergänzen. Die nunmehr vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 11. Oktober 1974 — V a 5 — 515 203/1 — bekanntgegebene Neufassung der Richtlinien beruht auf folgenden Grundgedanken:

1. Die in den Richtlinien bestimmten Festbeträge konnten der Preisentwicklung nicht ausreichend Rechnung tragen. Entsprechend dem auch sonst im BVG geltenden Grundsatz der laufenden Anpassung der Leistungen werden die bis-

herigen Festbeträge nunmehr in Prozentsätzen zum Regelsatz der Sozialhilfe ausgedrückt.

2. Die stufenweise Berechnung der Freibeträge nach § 25 a Abs. 5 entfällt als zu verwaltungsaufwendig und aus Gründen sozialer Gerechtigkeit.

3. Die Möglichkeit, die infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers geminderte Lebensstellung zu berücksichtigen, wird ausgedehnt und ist nicht mehr an den Bezug von Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich gebunden.

Ich bitte, die Richtlinien (Anlagen 1—5) vom 1. Januar 1975 an anzuwenden.

Sind unter Berücksichtigung der bisherigen Richtlinien laufende Leistungen erbracht worden und errechnen sich nach den ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Richtlinien Leistungen

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 49/1974 S. 2252

1658

Abmarkungserlaß:

hier: Vertretung von Behörden durch ihre Vermessungsstellen

Bezug: RdErl. vom 31. 3. 1970 (StAnz. S. 1855), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11. 9. 1973 (StAnz. S. 1463)

Der Bezugerlaß wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 3.2 Abs. 1 ist hinter dem 2. Satz einzufügen:

„Ist eine Behörde, die die Vermessung durch ihre Vermessungsstelle ausführen läßt, Beteiligte, so bestehen keine Bedenken, wenn die Behörde durch den das Abmarkungsprotokoll Beauftragenden vertreten wird.“

Wiesbaden, 22. 11. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 22 — K 4360 A — 28

StAnz. 49/1974 S. 2252

in geringerer Höhe — hierbei dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln — empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

Solange sich die der Leistungsbemessung zugrunde liegenden Verhältnisse (Bedarf, Mittel) nicht ändern, ist die höhere Leistung weiter zu zahlen. Bei Änderung des Bedarfs oder der Mittel ist eine Vergleichsberechnung nach den bisherigen und den neuen Richtlinien vorzunehmen. Stellt sich hierbei heraus, daß die nach den bisherigen Richtlinien bemessene Leistung höher ist, ist diese zu gewähren, solange die ihrer Bemessung zugrunde liegenden Verhältnisse fortbestehen. Bei jeder weiteren Änderung der Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren, bis sich bei Anwendung der neuen Richtlinien eine mindestens gleichhohe Leistung errechnet.

Wiesbaden, 1. 11. 1974

Der Hessische Sozialminister
STS — II A 2 — 51 e 0601
St.Anz. 49/1974 S. 2252

Anlage 1

Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG

Nach § 25 a Abs. 5 BVG sind die Träger der Kriegsofferfürsorge verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es auf Grund vorliegender Besonderheiten unbillig erscheint, von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz des nach § 25 a Abs. 6 BVG zu berücksichtigenden Einkommens zur Deckung des festgestellten Bedarfs ganz oder teilweise zu verlangen. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Einsatz des Einkommens, das über der nach §§ 25 a Abs. 4, 27 b Abs. 2 BVG und §§ 22 Abs. 2 oder 23 Abs. 3 KfürsV maßgebenden Einkommensgrenze liegt, als auch in den Fällen, in denen Einkommen ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze einzusetzen ist (§ 3 Abs. 3 und 4 KfürsV). § 25 a Abs. 5 BVG gilt nicht, wenn es sich um den Einsatz des Einkommens anderer Personen als der Beschädigten oder Hinterbliebenen zur Deckung ihres eigenen Bedarfs handelt. Auch ist seine Anwendung nicht gerechtfertigt, wenn durch Leistungen der Kriegsofferfürsorge eine umfassende Bedarfsdeckung gewährleistet wird, wie z. B. bei der Gewährung von Hilfe in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach §§ 27 a Abs. 1, 27 b Abs. 1 BVG, es sei denn, die entsprechende Hilfe wird Beschädigten für Familienmitglieder gewährt.

1. Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG

1.1 Die Abwägung von Billigkeitsgründen nach § 25 a Abs. 5 BVG setzt die Feststellung des Bedarfs, des zu berücksichtigenden Einkommens und bei Leistungen, die unter Berücksichtigung einer Einkommensgrenze bemessen werden, die Feststellung der maßgebenden Einkommensgrenze voraus. Ob und inwieweit von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen der Einsatz seines Einkommens zur Deckung des anerkannten Bedarfs verlangt werden kann, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden.

Hierbei sind vor allem die in den Nrn. 1.11 bis 1.17 aufgeführten Billigkeitsgründe zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

1.11 Art des Bedarfs

Ist der Bedarf ausschließlich durch die Art und Schwere der Schädigung bedingt und würde er ohne die Schädigung nicht entstehen können (z. B. Kosten für medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchungen, die wegen der Schädigungsfolgen angeordnet werden), soll bei der Prüfung, inwieweit dem Beschädigten die Aufbringung der Mittel zur Deckung des Bedarfs zuzumuten ist, besonders entgegenkommend verfahren werden.

1.12 Art des Einkommens

1.121 Werden beim Tode eines Beschädigten Sterbegeld nach § 37 BVG oder entsprechende Leistungen gewährt, ist es unbillig, dieses Einkommen zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

1.122 Erhält der Beschädigte oder Hinterbliebene an Stelle von Rente einen Ausgleich nach § 89 BVG, ist es unbillig, den Einsatz des Einkommens insoweit zu verlangen, als in dem Härteausgleich Beträge enthalten sind, die den in § 25 a Abs. 6 Satz 2 BVG genannten Leistungen entsprechen.

1.13 Besondere finanzielle Belastungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen

Besondere finanzielle Belastungen sind im allgemeinen in Höhe der monatlichen Aufwendungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen. Aufwendungen, die durch eine anderweitige Hilfe im Rahmen der Kriegsofferfürsorge oder nach anderen Rechtsvorschriften gedeckt werden können, dürfen von der Gewährung einer entsprechenden Leistung an nicht als besondere finanzielle Belastung anerkannt werden.

Besondere finanzielle Belastungen können im Einzelfall sein:

1.131 Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen sind oder bei länger dauerndem Bedarf auch nach dessen Eintritt im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Träger der Kriegsofferfürsorge eingegangen werden und deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt; entsprechendes gilt für Zins- und Tilgungslasten von Darlehen, soweit sie der Bildung oder Erhaltung eines nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7 BSHG geschützten Vermögens dienen und nicht schon anderweitig berücksichtigt worden sind.

Satz 1 gilt auch für Schuldverpflichtungen gegenüber den Trägern der Kriegsoffer- und Schwerbeschädigtenfürsorge, es sei denn, daß bei laufenden Leistungen die Tilgung ausgesetzt oder ermäßigt bzw. die Schuldverpflichtung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden kann.

1.132 Erforderliche Aufwendungen, insbesondere

a) im Zusammenhang mit Familienereignissen (z. B. Geburt, Heirat, Tod) oder für Fahrten zum Besuch von Familienmitgliedern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen,

b) bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (z. B. für Diätkost, Arzneien, Heil- und Erholungsmaßnahmen, Haushaltshilfen, Pflegepersonen),

c) für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebender Personen, soweit die Aufwendungen nicht bei der Feststellung der Einkommensgrenze durch den Familienzuschlag gedeckt sind,

d) für eine angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Familienmitglieder, soweit die Aufwendungen nicht bei der Feststellung der Einkommensgrenze durch den Familienzuschlag gedeckt sind,

e) für die Beschaffung oder Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (z. B. amortisierbare Baukostenzuschüsse, Abfindungen, Instandsetzungskosten, Umzugskosten, Abtragung von unverschuldet entstandenen Mietrückständen), soweit sie nicht zu den laufenden Kosten der Unterkunft gehören,

f) für die Fort- und Weiterbildung.

1.133 Laufende Kosten der Unterkunft bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe, die von dem noch lebenden Elternteil oder von dem Beschädigten zu tragen sind (nicht zu tragen sind z. B. die anteiligen Kosten der Unterkunft, die beim Bedarf des Auszubildenden berücksichtigt werden), in angemessener Höhe, soweit sie monatlich 100 DM übersteigen.

1.14 Dauer und Höhe der erforderlichen Leistungen

Bei länger dauernder Hilfe — in der Regel länger als sechs Monate — ist es meist unbillig, den Einsatz des zu berücksichtigenden Einkommens in vollem Umfang zu verlangen. Es erscheint angemessen, von dem zu berücksichtigenden Einkommen bis zu 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes außer Betracht zu lassen.

1.141 Nr. 1.14 gilt nicht bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 26 Abs. 3, 27, 27 a Abs. 1 BVG und § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG.

- 1.15 Die geminderte Lebensstellung infolge der gesundheitlichen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers

Für Schwerbeschädigte und Hinterbliebene ist zum Zwecke der Erreichung und Sicherung einer angemessenen Lebensstellung von dem zu berücksichtigenden Einkommen ein Freibetrag bis zu 30 v. H., bei Empfängern von Berufsschadens- oder Schadensausgleich bis zu 60 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes anzuerkennen. Bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG und im Rahmen der Hilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG beträgt der Freibetrag die Hälfte des Freibetrages nach Satz 1.

Trifft der Freibetrag nach Absatz 1 mit dem nach § 27 a Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 23 Abs. 3, 24 BSHG oder mit dem nach § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG anzuerkennenden Mehrbedarf für Erwerbstätige oder mit dem nach § 25 a Abs. 6 BVG anzuerkennenden Freibetrag wegen Aufwendung besonderer Tatkraft bei der Erzielung von Einkommen zusammen, darf der Gesamtbetrag 175 vom Hundert, für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe III bis V 250 vom Hundert und für sonstige Sonderfürsorgeberechtigte 200 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigen.

Beträgt der Mehrbedarf nach § 24 BSHG 250 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes oder mehr, ist ein Freibetrag vom Einkommen nach Nr. 1.15 nicht anzuerkennen.

- 1.151 Nr. 1.15 gilt nicht bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 26 Abs. 3, 27 BVG.

- 1.16 Zahl der unterhaltenen Haushaltsangehörigen
Wegen der Mehrbelastung durch die Gewährung von Unterhalt an Angehörige, die mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, entspricht es der Billigkeit für Beschädigte oder Hinterbliebene von dem zu berücksichtigenden Einkommen einen Freibetrag von 15 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für jede überwiegend unterhaltene Person anzuerkennen.

- 1.161 Nr. 1.16 gilt nicht für Personen, für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG oder im Rahmen der Hilfen nach §§ 26 Abs. 3, 27, 27 a Abs. 2 BVG oder § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG gewährt werden.

- 1.17 Art und Schwere der Schädigungsfolgen

Für Beschädigte, die wegen der Art oder Schwere ihrer Schädigungsfolgen Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c BVG haben, soll von dem zu berücksichtigenden Einkommen ein Freibetrag bis zu 40 vom Hundert, für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe III bis V bis zu 75 vom Hundert und für sonstige Pflegezulageempfänger bis zu 60 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes anerkannt werden.

2. Lauten die nach Nr. 1 errechneten einzelnen Freibeträge nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.

3. Wird im Einzelfalle das nach Anwendung der Nrn. 1 und 2 einzusetzende Einkommen ganz oder teilweise zur Deckung eines anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens nicht berücksichtigt werden.

Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfswälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfswälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, jedoch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Kriegsopterfürsorge zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten diese Bedarfswälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfswällen zu berücksichtigen.

4. Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975, bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an, in Kraft.

Anlage 2

Richtlinien für die Bemessung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 3 BSHG bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG und im Rahmen der Hilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG

Bei der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 27 a Abs. 1 BVG und § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG für Erwerbstätige ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.

1. Für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe III bis V ist der Mehrbedarf gesetzlich festgelegt. Er ist nach § 24 BSHG in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrages übersteigenden Erwerbseinkommens.

Hiervon ausgehend ist es angemessen, für andere Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern einen Mehrbedarf in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, ist folgender Mehrbedarf angemessen:

- 1.1 für Empfänger von Pflegezulage nach Stufe I und II 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 20 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.
- 1.2 für Beschädigte mit einer MdE von 80 bis 100 vom Hundert, 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.
- 1.3 für Beschädigte mit einer MdE von 50 bis 70 vom Hundert, für Witwen, Vollwaisen und für Elternpaare — auch wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist — 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 10 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.
- 1.4 für Beschädigte mit einer MdE von 30 oder 40 vom Hundert, für Halbweisen und für Elternteile 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 5 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.
- 1.5 Ist das Leistungsvermögen durch nicht schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt oder gehen Hinterbliebene trotz beschränkter Leistungsvermögens einem Erwerb nach, kann im Hinblick auf diesen Tatbestand der nach Nr. 1.1 bis 1.4 errechnete Mehrbedarf bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.
- 1.6 Der Mehrbedarf nach Nr. 1.1 bis 1.5 soll 125 vom Hundert, für Sonderfürsorgeberechtigte 175 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigen;
der Mehrbedarf für Elternteile (Nr. 1.4) soll mindestens 25 vom Hundert, für Elternpaare (Nr. 1.3) 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes betragen.
- 1.7 Während einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu sechs Monaten wegen Krankheit ist bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses der bisherige Mehrbedarf weiter anzuerkennen.
2. Lautet der nach Nr. 1 bis 1.6 errechnete Mehrbedarf nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.
3. Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975 bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an, in Kraft.

Anlage 3

Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG

Für den Einsatz von Einkommen gelten nach § 25 a Abs. 6 BVG die §§ 76 bis 78 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen entsprechend. Bei der Feststellung des einzusetzenden Einkommens ist entgegenkommend zu verfahren (§ 1 Abs. 3 KfürsV).

1. Der gesetzlichen Verpflichtung, die besondere Lage der Kriegssopfer zu berücksichtigen, wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, daß für Beschädigte und Witwen ein Freibetrag von den nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wegen besonderer Tatkraft bei der Erzielung dieser Einkünfte anerkannt wird.

Der Freibetrag soll entsprechend der Mehrbedarfsbemessung nach § 24 BSHG in einem angemessenen Verhältnis zum Erwerbseinkommen stehen; hierbei sind Art und Schwere der Schädigung zu berücksichtigen. Folgende Freibeträge sind danach angemessen:

- 1.1 für Blinde und Empfänger einer Pflegezulage nach Stufe III bis V in Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Freibetrag 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens;
- 1.2 für andere Beschädigte und Witwen in Höhe des Erwerbseinkommens, wenn es 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt er diesen Betrag, so beträgt der Freibetrag
- 1.21 für Empfänger von Pflegezulage nach Stufe I und II 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 20 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,
- 1.22 für Beschädigte mit einer MdE von 80 bis 100 vom Hundert 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,
- 1.23 für Beschädigte mit einer MdE von 50 bis 70 vom Hundert und für Witwen und Vollwaisen 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 10 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens,
- 1.24 für Beschädigte mit einer MdE von 30 oder 40 vom Hundert und für Halbwaisen 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 5 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens.
- 1.3 Der Freibetrag ist nur solange anzuerkennen, als der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit im Sinne der Nr. 1 tatsächlich ausübt. Eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu sechs Monaten bleibt bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt.

2. Der gesetzlichen Verpflichtung, die besondere Lage der Kriegssopfer zu berücksichtigen, wird ferner dadurch Rechnung getragen, daß für Eltern ein Freibetrag von dem nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkommen wegen der Mehrbelastung bei der Sicherung einer angemessenen Lebensstellung infolge des schädigungsbedingten Verlustes von Kindern oder des Ernährers anerkannt wird. Folgende Freibeträge erscheinen angemessen:

für Elternpaare 50 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,

für Elternteile 25 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

3. Ist das Leistungsvermögen durch nicht schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen zusätzlich eingeschränkt oder gehen Hinterbliebene trotz beschränkter Lei-

stungsvermögens einem Erwerb nach, kann im Hinblick auf diesen Tatbestand der nach Nr. 1.2 bis 1.24 oder Nr. 2 errechnete Freibetrag bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

4. Der Freibetrag nach Nr. 1.2 bis 1.24 und 3 soll 125 vom Hundert, für Personen im Sinne der Nr. 1.1 200 vom Hundert und für sonstige Sonderfürsorgeberechtigte 175 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigen.
5. Lauten die nach Nr. 1, 2 und 3 errechneten Freibeträge nicht auf volle Deutsche Mark, kann ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abgerundet und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufgerundet werden.
6. Die Regelungen nach Nr. 1 gelten nicht bei Leistungen nach § 26 Abs. 3, nach § 27 an Waisen, nach § 27 a Abs. 1 und nach § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 51 ff BSHG; die Regelung nach Nr. 2 gilt nicht bei Leistungen nach § 27 a Abs. 1 BVG, soweit in Anwendung der §§ 23 Abs. 3, 24 BSHG ein Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit anzuerkennen ist.
7. Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975, bei laufenden Leistungen von dem darauf folgenden Bewilligungsabschnitt an, in Kraft.

Anlage 4

Richtlinien für die Feststellung der Einkommensgrenze und der Unterhaltsberechtigung nach §§ 22, 23 KfürsV

- 1.—1.13 (wie bisher — vgl. BVBl. 1971 S. 51 —)
2. Unterhaltsberechtigter im Sinne der §§ 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 3 KfürsV sind
 - 2.1 Kinder des noch lebenden Elternteils und des Beschädigten im Sinne des § 33 b Abs. 2 BVG,
 - 2.11 die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung erhalten, für die eine Leistung der Kriegssopferfürsorge gewährt wird oder für die der Unterhaltsverpflichtete Leistungen erbringt oder
 - 2.12 deren nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommens das Eineinhalbfache des für sie maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt,
 - 2.2 der Ehegatte des Beschädigten, wenn sein nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Zweifache des für ihn maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt,
 - 2.3 andere Personen, wenn sie mit dem noch lebenden Elternteil oder dem Beschädigten in gerader Linie verwandt sind (§ 1601 BGB) und ihr nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Eineinhalbfache des für sie maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt.
 - 2.4 Verursachen besondere Lebenslagen einen höheren Bedarf, ist dieser für die Beurteilung der Unterhaltsberechtigung maßgebend.
3. Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975 in Kraft, spätestens jedoch mit Beginn des darauf folgenden Ausbildungsabschnitts.

Anlage 5

Richtlinien für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Satz 3 KfürsV

Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gehört zu den einzusetzenden Mitteln der Waise oder des Kindes des Beschädigten nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den der Auszubildende während eines Ausbildungsabschnitts unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt (§§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 KfürsV). Es ist daher für den Auszubildenden ein Freibetrag von den nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkünften aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit anzuerkennen, wenn diese Einkünfte unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt wurden. Als angemessene Freibeträge sind anzusehen:

Für Studierende an Hochschulen und höheren Fachschulen 1500 DM im Jahr, für sonstige Auszubildende die Hälfte dieses Betrages. Von dem Monat an, in dem die Einkünfte diesen Freibetrag übersteigen, sind die übersteigenden Beträge auf die Erziehungsbeihilfen anzurechnen.

1660

Vorläufige Anerkennung der Jugend- und Familienberatungsstellen des Kreisausschusses Untertaunus als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1233) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Jugend- und Familienberatungsstelle des Kreisausschusses Untertaunus in Idstein/Ts., Friedrich-Ebert-Straße, z. Z. Bad Schwalbach, Adolfstraße 123, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Erziehungsberatungsstelle vorläufig an.

Wiesbaden, 12. 11. 1974

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s 2203
StAnz. 49/1974 S. 2256

1661

Gegenstandskatalog für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Unter Hinweis auf § 14 Abs. 3 letzter Satz der Approbationsordnung für Ärzte (AOfÄ) vom 28. 10. 1970 gebe ich bekannt, daß der Gegenstandskatalog für den „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ in Kürze bei dem Druckhaus Schmidt u. Böttge, 65 Mainz, Rheinallee 191, bezogen werden kann.

Ich werde veranlassen, daß einige Exemplare des Gegenstandskatalogs bei meinen Nebenstellen an den jeweiligen Universitäten des Landes Hessen demnächst zur Einsichtnahme ausliegen.

Frankfurt/Main, 31. 10. 1974

Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe
StAnz. 49/1974 S. 2256

1662

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Regierungsdirektor (BaL)
Erich Ney (1. 10. 1974);

versetzt:

vom Wehrbereichsverwaltung IV Oberinspektor (BaL)
Wilhelm Schulze (1. 11. 1974);

vom Leichten Kampfgeschwader 42 Sobernheim Oberinspektor (BaL) Manfred Orschiedt (1. 11. 1974);

an die Universität Stuttgart Inspektor (BaL) Edgar Gebel (1. 10. 1974).

Wiesbaden, 19. 11. 1974 **Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**
I/2 — 8 b
StAnz. 49/1974 S. 2256

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Jürgen Bangert, Klaus Eberhard Beutel, Antonius Boesler, Heinz-Joachim Bodenburg, Dieter Brock, Karl-Manfred Gläser, Dieter Hummel, Harald Langen, Uwe Lentz, Klaus Detlef Meyer, Peter Reubig, Wolfgang Schefzig, Harald Schönsiegel, Helmuth Schweiger, Manfred Adolf Stein, Alfons Johann Peter Zahn (sämtlich 25. 10. 1974).

Frankfurt/M., 15. 11. 1974

Der Polizeipräsident
P III/1
StAnz. 49/1974 S. 2256

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. (BaP) Steiner (15. 11. 1974).

Wiesbaden, 15. 11. 1974 **Der Hessische Minister der Justiz**
ZB pers. St 16
StAnz. 49/1974 S. 2256

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

— **Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufen I und II** —

ernannt:

zur **Oberstudiendirektorin** Studiendirektorin (BaL) Erna Kölbl, Kassel (28. 10. 1974);

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor (BaL) Dieter Wollenteit, Kassel (28. 10. 1974);

zum **Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II** Direktor einer Gesamtschule (BaL) Hansgeorg Gebel, Gladenbach (25. 10. 1974);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Wolfgang Windfuhr, Kassel (1. 10. 1974), Gerrit Schwarz, Arolsen (1. 10. 1974), Jürgen Schmidt, Melsungen, Dr. Armin Vögler, Kassel, Horst Hutschenreiter, Kassel, Willi Zimmermann, Marburg (sämtlich 18. 10. 1974), Dr. Rudolf Schulz, Kassel (25. 10. 1974), Otto Brett, Rotenburg (28. 10. 1974);

zum **Direktor als Ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II** Direktor als Ständiger Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftens Direktors einer Gesamtschule (BaL) Jürgen Runzheimer, Gladenbach (25. 10. 1974);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen (BaL) Karin Schmadel, Korbach, Marianne Behm, Biedenkopf, Karin Stora, Melsungen, Ilse Löser, Eschwege, Katrin Kugel, Frankenberg, Marianne Schütt, Kassel, Helga Niemeyer, Bad Hersfeld, Ingrid Binzer, Marburg (sämtlich 1. 10. 1974), Rosemarie Haase, Bad Hersfeld (9. 10. 1974), Renate Meyer-Olbersleben, Bad Wildungen (11. 10. 1974), Sybilla-Maria Röder, Schwalmstadt (16. 10. 1974), Renate Frei, Fulda (18. 10. 1974), Christa von Mellenthin, Marburg (16. 10. 1974), Brigitte Kaboth, Hessisch Lichtenau (16. 10. 1974), Elke Wöfl. Hünfeld (19. 10. 1974), Inge Naumann, Frankenberg (24. 10. 1974), Ursula Jaeger, Wolfhagen (21. 10. 1974), Annemarie Marek, Eschwege (25. 10. 1974), Waltraud Peil, Kassel (28. 10. 1974), Hannelore Witte, Marburg (31. 10. 1974), Gertraud Schmidt, Bad Hersfeld (25. 10. 1974);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Klaus Wicke, z. Z. Istanbul, Hans-Hermann Schäfer, Fritzlar, Helmut Stölzer, Homberg, Bruno Peter, Frankenberg, Peter Worm, Eschwege, Manfred Verchau, Korbach, Rainer Elsner, Willingen, Friedrich Rehbein, Homberg, Rudolf Reichelt, Fulda, Klaus Tietze, Gladenbach, Gerhard Scharf, Biedenkopf, Franz Krombholz, Marburg, Gerd Fildhaut, Kassel, Oswald Lampalzer, Schwalmstadt, Georg Herbold, Korbach, Dieter Schley, Bad Wildungen, Harald Traugott Schmidt, Schwalmstadt, Hans Joachim Schütz, Schwalmstadt, Gottfried Wendrich, Schwalmstadt, Werner Röhn, Sontra, Jochen Desel, Hofgeismar, Friedrich Wilhelm Tschentscher, Hofgeismar, Helmut Glöckner, Hofgeismar, Wilhelm Sommer, Marburg, Reinhard Schreyer, Marburg, Dieter Buhlmann, Bad Hersfeld, Klaus Dietze, Kassel, Alfred Langner, Kassel, Helmut Wiesner, Kassel, Ulrich Trepte, Kassel, Martin Witzel, Kassel, Siegfried Rauch, Kassel, Bernd Baalman, z. Z. Istanbul (sämtlich 1. 10. 1974), Joachim Ahrberg, Kassel (7. 10. 1974), Winfried Groß, Fulda (9. 10. 1974), Josef Rabanus, Fulda (10. 10. 1974), Karl-August Gotthardt, Kirchhain (9. 10. 1974), Heinz-Georg Ruhrmann, Fulda (10. 10. 1974), Engelbert Kalisch, Fulda (11. 10. 1974), Heinrich Nuhn, Rotenburg, Gerd Kircher, Rotenburg (beide 9. 10. 1974), Hans Günter Ludwig, Eschwege, Dietrich Haag, Melsungen (beide 18. 10. 1974), Dieter Lange, Fulda (17. 10. 1974), Wolfgang Beh-

rendt, Schwalmstadt, Jürgen Hellwig, Oberurff, Bernd Breitschneider, Kassel (sämtlich 16. 10. 1974), John Gusch, Kassel (9. 10. 1974), Manfred Mantel, Kassel (18. 10. 1974), Dr. Rainer Rudolph, Kassel (22. 10. 1974), Eberhard Schrader, Homberg (18. 10. 1974), Ulrich Kison, Marburg (12. 10. 1974), Klaus Schmidt, Kirchhain (16. 10. 1974), Karl Weiberg, Bad Sooden-Allendorf, Heinrich Sliwinski, Bad Sooden-Allendorf (beide 18. 10. 1974), Bernd Schlieter, Korbach (17. 10. 1974), Walter Jericho, Fritzlar (18. 10. 1974), Wolfgang Lehmann, Korbach (17. 10. 1974), Karl-Ernst Müller, Kassel (18. 10. 1974), Karl-Heinz Scheele, Kassel, Jürgen Schaub, Korbach, Reinhard Junge, Kassel, Horst Schindler, Kassel (sämtlich 17. 10. 1974), Wolfgang Kaiser, Homberg (23. 10. 1974), Friedrich Wilkening, Sontra (23. 10. 1974), Gerhard Dippel, Kassel (22. 10. 1974), Burkhard Prinz, Melsungen, Hugo Harbich, Fritzlar (beide 23. 10. 1974), Dieter Trousil, Wolfhagen (24. 10. 1974), Jochen Kretschmer, Heringen, Wolfgang Nehlsen, Heringen (beide 11. 10. 1974), Günter Krug, Hessisch Lichtenau (24. 10. 1974), Otto Schütz, Bad Wildungen (25. 10. 1974), Volker Neubert Kassel (24. 10. 1974), Horst Grundler, Kassel (25. 10. 1974), Jürgen Böhl, Gladenbach (23. 10. 1974), Christian Strauch, Fulda (28. 10. 1974), Norbert Pfeifer, Fulda (25. 10. 1974), Werner Vogel, Fulda (28. 10. 1974), Horst Klapp, Melsungen, Reinhard Trebing, Kassel (beide 29. 10. 1974), Dr. Bernhard Unkel, Marburg (25. 10. 1974), Horst Pusch, Marburg (26. 10. 1974), Hans-Joachim Kraschewski, Marburg (25. 10. 1974), Dr. Erhard Hobert, Marburg (31. 10. 1974), Klaus Hochberger, Bad Hersfeld, Hans-Georg Wurmnest, Bad Hersfeld (beide 25. 10. 1974);

zu **Studienrätinnen (BaL)** Assessorin des Lehramts Elisabeth Marchese, Hünfeld (12. 8. 1974), die Studienrätinnen z. A. (BaP) Gisa Roßkamp, Bad Hersfeld (1. 8. 1974), Brigitte Noll, Kassel (12. 8. 1974), Brigitte Axt-Hein, Biedenkopf (19. 8. 1974), Helga Klenke, Kassel, Marie Zindler, Kassel (beide 12. 8. 1974), Christa Schmidt, Marburg (30. 9. 1974), Regina Neumann, Gladenbach (10. 10. 1974), Heidrun Mehner, Marburg (30. 9. 1974), Dietlind Reccius, Amöneburg (7. 8. 1974);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Andreas Stockelbusch, Hessisch Lichtenau (12. 8. 1974), Theodor Breitbach, Hilders (20. 8. 1974), Werner Thim, Hilders (19. 8. 1974), Tasso Minkner, Wolfhagen (3. 8. 1974), Harald Michael, Biedenkopf (22. 8. 1974), Hans-Heinrich Backhaus, Kassel (7. 8. 1974), Werner Holl, Kassel (12. 8. 1974), Sieghard Irrgang, Kassel (12. 8. 1974), Wernfried Listner, Fulda (23. 8. 1974), Arno Tröster, Gladenbach (30. 8. 1974), Wolfgang Diener, Hofgeismar (29. 8. 1974), Gerth Riwer, Wolfhagen (12. 9. 1974), Michael Hein, Sontra (19. 9. 1974), Uwe Vollhardt, Kassel, Wolfgang Weber, Kassel (beide 18. 10. 1974);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Heinz-Dieter Gude, Kassel (7. 10. 1974);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Assessoren des Lehramts Volker Mätzke, Kassel (1. 8. 1974), Gangolf Reccius, Marburg (12. 8. 1974), die Studienreferendare (BaW) Horst Wiegand, Marburg (8. 8. 1974), Hans-Joachim Schmelz, Wolfhagen (1. 8. 1974);

zum **Realschullehrer (BaL)** Realschullehrer z. A. (BaP) Hartmut Bordt, Kirchhain (8. 11. 1974);

zum **Realschullehrer** Realschullehrer z. A. (BaP) Werner Fülling, Wolfhagen (8. 8. 1974);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule** Lehrerin (BaL) Rosemarie Müller, Kirchhain (23. 9. 1974);

zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Rosemarie Wolny, Gladenbach (29. 7. 1974), Marliese Hansen, Wolfhagen (28. 9. 1974), Annemarie Fülling, Wolfhagen (7. 11. 1974);

zum **Lehrer (BaL)** Lehrer z. A. (BaP) Günther Redler, Wolfhagen (28. 9. 1974);

zur **Lehrerin** Lehrerin z. A. (BaP) Brigitte Diele, Gladenbach (10. 10. 1974);

zu **Lehrern** die Lehrer z. A. (BaP) Alfred Risse, Bad Sooden-Allendorf (8. 8. 1974), Helmut Frenzl, Kirchhain (28. 9. 1974), Klaus Riedel, Wolfhagen (12. 8. 1974), Reinhard Brünning, Wolfhagen (29. 9. 1974);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die apl. Lehrerinnen (BaW) Annemarie Klemen, Gladenbach (12. 8. 1974), Marlies Knoth, Heringen (19. 8. 1974), Ursula Wolf, Gladenbach (27. 9. 1974), Christa Krullmann, Wolfhagen (7. 11. 1974), die Lehramtsreferendarin (BaW) Eva-Maria von Zworowsky, Kassel (1. 8. 1974);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die Lehramtsreferendare (BaW) Hans-Günther Sauer, Heringen (1. 8. 1974), Jürgen Spohr, Hessisch Lichtenau (1. 8. 1974);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Erika Groß, Kirchhain (19. 10. 1974);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Waltraut Koeppen, Kassel (12. 8. 1974);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Rudolf Manns, Kassel (22. 8. 1974);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Helga Busche-Liedtke, Wolfhagen (12. 8. 1974);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Elke Csomor, Gladenbach (19. 8. 1974), Thekla Schulz, Hilders (25. 10. 1974);

zu **apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW)** die Bewerberinnen Gabriela Ritter, Kassel, Doris Ebeling, Hessisch Lichtenau, Ilse Brandt, Sontra, Christiane Voegel, Hessisch Lichtenau (sämtlich 1. 8. 1974), Erika Loll, Bad Sooden-Allendorf (6. 8. 1974);

zu **apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW)** die Bewerber Lothar Herzig, Fulda (1. 8. 1974), Hans-Erwin Schnabel, Fritzlar (1. 8. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Lehrerin (BaP) Heidrun Bartel, Kirchhain (31. 8. 1974), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Ursula Wündisch, Kassel (21. 9. 1974), Lehrer (BaP) Werner Störmer, Wolfhagen (17. 9. 1974);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Kassel Oberstudienrat (BaL) Wilhelm Knöll, Kassel (1. 9. 1974),

nach Laatzen (Niedersachsen) Oberstudienrat (BaL) Dr. Helmut Stumme, Rotenburg (1. 10. 1974),

nach Stuttgart (Baden-Württemberg) Oberstudienrat (BaL) Klaus Labudde, Kassel (15. 8. 1974);

entlassen:

Studienreferendar (BaW) Dr. Norbert Fehringer, Fulda (31. 8. 1974), Studienreferendarin (BaW) Brigitte Schmidt, Marburg (6. 9. 1974), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Jutta Rickmann-Thomé, Bad Hersfeld (31. 10. 1974), sämtlich gemäß § 41 HBG.

Kassel, 19. 11. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 49/1974 S. 2256

1665 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen im Dillkreis

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. 7. 1974 die Gebiete der früheren Gemeinden Hirzenhain, Roth und Simmersbach in der Gemeinde Eschenburg, Dillkreis, die Bezeichnungen

„Ortsteil Hirzenhain“,

„Ortsteil Roth“,

„Ortsteil Simmersbach“.

Darmstadt, 21. 11. 1974 **Der Regierungspräsident**

II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 49/1974 S. 2257

1664

Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Verein zur Förderung rationaler medizinischer Laboratoriumsdiagnostik der Ärzte Wiesbadens und Umgebung“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 24. 9. 1973 (GVBl. I S. 343) habe ich am 12. November 1974 dem „Verein zur Förderung rationaler und medizinischer Laboratoriumsdiagnostik der Ärzte Wiesbadens und Umgebung“ mit dem Sitz in Wiesbaden auf Grund der am 29. Mai 1974 von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, 22. 11. 1974

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/03 — 142

StAnz. 49/1974 S. 2258

1665

Vorhaben der Firma Hoechst AG in Frankfurt/M.-Höchst

Die Firma Hoechst AG hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Essigsäure und Lösemittel im Gebäude E 438 auf ihrem Grundstück in Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 2. Stock, Zimmer 310a, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 5. März 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 323, 7. Stock, Zimmer 701, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 9. Dezember 1974 und endet am 9. Februar 1975.

Darmstadt, 19. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH (45a)

StAnz. 49/1974 S. 2258

1666

Vorhaben der Firma Hoechst AG in Frankfurt/M.-Höchst

Die Firma Hoechst AG hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Seitenkettenchlorierungsprodukten, Gebäude D 822, von 5000 jato auf 10 000 jato, auf ihrem Grundstück in Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/2, Grundbuch Gemarkung Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 2. Stock, Zimmer 310a, zur Einsicht offen. Als

Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 4. März 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 323, 7. Stock, Zimmer 701, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 9. Dezember 1974 und endet am 9. Februar 1975.

Darmstadt, 18. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH (112d)

StAnz. 49/1974 S. 2258

1667

Vorhaben der Firma Deutsche Asphalt GmbH, Frankfurt/M.

Die Firma Deutsche Asphalt GmbH, Frankfurt (Main), hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zum Bau und zum Betrieb eines Flüssiggastanklagers auf ihrem Grundstück in Hofheim, Flur 28, Grundbuch Gemarkung Hofheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 6. 3. 1975 bestimmt. Er findet in 6238 Hofheim, Elisabethenstraße, im Rathaus, Zimmer 010, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 9. 12. 1974 und endet am 9. 2. 1975.

Darmstadt, 14. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (D)

StAnz. 49/1974 S. 2258

1668

KASSEL

Vorhaben der Firma Starlight Fluting KG, 343 Witzenhausen

Die Firma Starlight Fluting KG, 343 Witzenhausen, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Halbzellstoff-Fabrik auf ihrem Grundstück in Witzenhausen, Gemarkung Witzenhausen, Flur 24, Flurstück 68/2, 251/74, 72/1, 70/1 und 188 gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 10. Dezember 1974 bis 10. Februar 1975 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Dezernat III/2, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Dezernat III/2, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 12. März 1975, beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Sitzungssaal, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 12. 11. 1974

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (47)

St.Anz. 49/1974 S. 2258

1669

Vorhaben der Firma Bad Reinhardtsquelle GmbH, 359 Bad Wildungen-Reinhardtshausen

Die Firma Bad Reinhardtsquelle GmbH, 359 Bad Wildungen-Reinhardtshausen, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben eines Flüssiggastanks mit 27,7 Tonnen Nutzinhalt auf ihrem Grundstück in Bad Wildungen, Ge-

markung Reinhardtshausen, Flur 5, Flurstück 10/18, 146/11 gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 10. 12. 1974 bis 10. 2. 1975 beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen, 359 Bad Wildungen 1, im Stadthaus, Lindenstraße 1, Zimmer 11, jeweils Montag bis Donnerstag, 7.00 bis 12.30 Uhr, und 14.00 bis 17.00 Uhr, und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen, 359 Bad Wildungen 1, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf den 18. 2. 1975 um 10.00 Uhr im Rathaus, I. Stock, Sitzungssaal, festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 13. 11. 1974

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (55)

St.Anz. 49/1974 S. 2259

Buchbesprechungen

Fleischbeschauerecht, Texte einschlägiger Gesetze und Verordnungen mit kurzen Hinweisen und Bemerkungen. Von H. H. Schiedermeier. Loseblattsammlung, 7. Lieferung, Oktober 1974, 14,80 DM, Gesamtwert (600 S.) 32,50 DM einschl. Ordner. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart, München, Hannover.

Die 7. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit der 6. Lieferung im Oktober 1973 neu ergangenen, geänderten oder ergänzten einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bringt die Sammlung auf den Stand vom Mai 1974.

Die Änderungen betreffen insbesondere das Fleischbeschaugesetz mit Durchführungsverordnung und Ausführungsbestimmungen A, das Viehseuchengesetz und Absatzfondgesetz sowie die Tarifverträge für das in und das außerhalb öffentlicher Schlachthäuser tätige Fleischbeschaupersonal.

An landesrechtlichen Bestimmungen sind die zum Geflügelfleischhygienerecht ergangenen Zuständigkeitsregelungen sowie Verwaltungsanweisungen für die Ausbildung der Geflügelfleischkontrolleure zu nennen.

Ministerialrätin Dr. F r a n z

Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik. Herausgegeben von Hanno Drechsler, Wolfgang Hilligen und Franz Neumann. 3., neu bearbeitete und erweiterte Ausgabe 1974, 560 S., Schulausgabe in 64 Bl. 24,80 DM, Ganzleinen 28,— DM, Signal-Verlag, Baden-Baden. Die dritte, neu bearbeitete und durch eine Vielzahl von Begriffen ergänzte Auflage des Lexikons „Gesellschaft und Staat“, das 1971 den deutschen Jugendbuchpreis erhielt, kann als eine wesentliche Hilfe für alle die angesehen werden, die sich — sei es als Schüler, Studenten oder interessierte Zeitungsläser — mit Fragen von Gesellschaft und Politik befassen.

Der flüssige, verständlich geschriebene Stil wendet sich jedoch auch an die, die als politische Laien Zugang zu der Flut von Begriffen und Fakten suchen, die täglich auf uns einströmen.

Behandelt werden die Bereiche Soziales, Recht, Wirtschaft, Bildung, Innen-, Außen- und internationale Politik ebenso wie Arbeitswelt, Militär, Familie; erläutert werden darüber hinaus politische Gruppen, Institutionen, Daten historischer und aktueller Personen der politischen Szene sowie übergreifende Begriffe, die in verschiedenen Zusammenhängen Bestandteil der für viele unverständlichen Informationen in den Massenmedien sind. Das Schwergewicht des Buchs liegt dabei historisch wie aktuell im Bereich der deutschen Politik, sowohl der BRD als auch der DDR.

Zahlreiche Verweise im Text sowie die in den wichtigen Abschnitten angegebenen Literaturhinweise ermöglichen über die Darlegungen des Lexikons hinaus das Verstehen von Zusammenhängen und eine Vertiefung der Sachkenntnisse.

Erfreulich ist, daß die Herausgeber sich nicht mit rein lexikalischen Definitionen zufriedengeben, was als Nachteil vielen Nachschlagewerken anzukreiden ist. Die Begriffe werden vielmehr in ihrem historischen Kontext gesehen und sind — soweit dies die Herausgabe eines kompakten Buchs zuläßt — auf aktuellem Stand.

Interessant ist als Leitmotiv die von Franz Neumann „statt eines Vorworts“ geschriebene einführende Stellungnahme, die dem Lexikon einen von Herausgebern und Mitautoren beabsichtigten politischen Stellenwert verleiht. „Ziel politischer Bildung“ soll danach „die

Schaffung eines kritischen Bewußtseins und die Befähigung zu selbständigem Urteil“ sein. „Beides“, so heißt es weiter „soll in politisches Engagement einmünden“.

In diesem Sinn ist das Sich-Informieren über Politik an Hand des Lexikons mehr als die Ansammlung abstrakten Faktenwissens für die, die sich außerhalb des gesellschaftlich-politischen Prozesses glauben. Das Durchschauen gesellschaftlicher Strukturen, das Erkennen von Ursachen und Folgen politischer Geschehnisse bedeutet immer auch, „die Menschen ihren Standort und ihre Interessen in der hochindustrialisierten Gesellschaft erkennen zu lassen“. Eben weil politische Bildung nicht wertneutral sein kann, verstehen die Herausgeber das Lexikon als „ein politisches Buch: Es ergreift Partei; es fordert Kritik heraus, fordert zu Entscheidungen auf, stellt Traditionen, Autoritäten und überkommene Ordnungen in Frage mit dem Ziel, der Entwicklung zu einer Gesellschaft freier und gleicher Menschen zu dienen“.

Ein solches den Erläuterungen zugrundeliegendes Verständnis bedeutet jedoch für die Verfasser nicht einseitige Parteinarbeit und einseitige politische Wertung für das eine und gegen das andere politische System und seine Komponenten. Feststellbar ist vielmehr — was in allen Begriffsklärungen zum politischen und gesellschaftlichen Bereich der DDR und des Sozialismus allgemein deutlich wird — ein abgewogene, kritische Distanz sowohl zur einen als auch zur anderen Seite.

Kritisch anzumerken ist, daß der Sektor Wirtschaft, der wohl für den Laien am wenigsten verständlich und durchschaubar ist, bei den Definitionen etwas zu kurz kommt, d. h. einige geläufige Begriffe im Text erscheinen nicht ganz hinreichend geklärt. Das mag daran liegen, daß es sich hier nicht um ein spezielles Wirtschaftslexikon handelt. Dennoch wäre es gut, einmal an Hand einer Auflistung der in Nachrichtenmeldungen und Wirtschaftsartikeln der Tageszeitungen verwendeten Begriffe zu prüfen, inwieweit einige Definitionen dem Laien noch nicht klar sein können.

Kritisch anzumerken ist leider auch der Preis des Buchs, der seine Verbreitung vermutlich auf die Käufer beschränken wird, die ohnehin mit Büchern umzugehen gewohnt sind. Es wäre wünschenswert, wenn Schulen und öffentliche Bibliotheken durch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl dieses Manko vermindern könnten.

Referentin T e s c h e, M. A.

Bundessozialhilfegesetz. Textausgabe. Bearbeitet von Otto Mergler, Beigeordneter der Stadt Essen. 12. Auflage, 1974, 128 S., kart. 7,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Köln, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die Textausgabe im Taschenformat, die die Bundesdurchführungsverordnungen und die Fürsorgerechtsvereinbarung enthält, hat damit bereits die 12. Auflage erreicht. Sie enthält neben der kurzgefaßten Übersicht alle wesentlichen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes sowie ein Stichwortverzeichnis.

Die Textausgabe erfreut sich steigender Beliebtheit, weil sie mit Sachkenntnis durchgearbeitet ist. Die 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz ist berücksichtigt. Der Einband wird dem Vielfachbenutzer zugehen. Die Ausgabe wird sich bei dem in Aussicht gestellten Preis von 7,80 DM auch weiterhin durchsetzen.

Regierungsrat Dr. Manfred Schäfer

Tiefe Temperaturen in der Verfahrenstechnik, von H. Jungnickel und W. Otto, Ausgabe 1974, 176 S., 64 Abb., 16,80 DM, Dr. Alfred Hüthig Verlag, Heidelberg.

Das vorliegende Taschenbuch vermittelt einen umfassenden Überblick über alle Fragen, die im Zusammenhang mit Tieftemperaturprozessen stehen. Die einzelnen Teilgebiete sind in die sechs Hauptkapitel:

Elemente der Tieftemperatur-Anlagen,
Teilprozesse,
Thermische Zustandsgleichung,
Kalorische Zustandsgleichung,
Phasengleichgewicht,
Destillation und Rektifikation,

zusammengefaßt. Das Buch trägt der immer größer werdenden Bedeutung, die die Anlagen zur Zerlegung verschiedenster Gasgemische gewinnen, Rechnung. So werden in dem Kapitel Teilprozesse neben Anlagen der klassischen Luftzerlegung solche zur Zerlegung von anderen Gasgemischen als Luft, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, behandelt. Die zusammenfassende Abhandlung über „Tiefe Temperaturen in der Verfahrenstechnik“ wird insbesondere auch für den Personenkreis, der sich mit Emissionsschutz befaßt, von Interesse sein, da damit zu rechnen ist, daß diese Technik bei der Abtrennung von Schadstoffen in Abluftströmen an Bedeutung gewinnen wird.

Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

Justizverwaltungsvorschriften, Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister, Begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann a. n., Oberamtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann a. n., 28. Ergänzungslieferung, Stand Juni 1974. Rd. 370 S., 8°, in Schlaufe 22,80 DM. Grundwerk mit eingeordneter 28. Erg.-Lfg. Stand Juni 1974, rd. 3550 S., 8°, in Plastikordner 48,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Eine neue Ergänzungslieferung zu der zuletzt in StAnz. 1974 S. 844 besprochenen Textsammlung arbeitet die seitdem ergangenen Vorschriften in der gleichen Weise ein, wie es in den früheren Besprechungen geschildert wurde. Wiederum sind neben den Texten der abgedruckten Vorschriften die Übersichten über Begleiterlasse der Länder zu bundeseinheitlichen Vorschriften betroffen.

Neu sind die Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwaltes (Nr. 2 S. 171). Die Richtlinien sind das Ergebnis der Erörterung um den Schießbefehl der Staatsanwaltschaft anlässlich des Münchener Bankraubs mit Geiselnahme. Neben anderen vor allem landesrechtlich bedeutsamen Vorschriften enthält die Ergänzungslieferung 6 Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu den Beihilfevorschriften. Die Sammlung befindet sich jetzt auf dem Stand vom Juni 1974.

Ministerialrat Dr. Reuß

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar — Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D. und Hans Spieritz, Direktor, Stand Juni 1974. Gesamtumfang des Werkes 2742 S., Loseblattausgabe in

3 PVC-Ordern. Gesamtpreis einschließlich Ordner 70,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 35. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wird der bekannte und bewährte Kommentar auf den Stand Juni 1974 gebracht. Die Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen

1. die Fassungen der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte und Auszubildende im öffentlichen Dienst,
2. die Fassung des Dreihundertsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltarifvertrages vom 13. Juni 1974,
3. die Fassungen der in Auswirkung des vorbezeichneten Tarifvertrages erforderlich gewordenen Änderungs- und Tarifverträge zu den Vergütungstarifverträgen und zu den Tarifverträgen für Auszubildende vom 12. Juni 1974 und die Neufassungen dieser Tarifverträge,
4. Änderungen zur Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und zum Zusatzversorgungsrecht des Bundes, der Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heutzutage nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentator von Böhm-Spiertz eine zuverlässige, aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Wörner

Grundriß der Sozialhilfe, Leitfaden für die Aus- und Fortbildung von Amtsrat Ernst Peters, 1974, 3., neubearbeitete Auflage, 152 S., kart. 12,— DM, Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Das von einem in einem Ministerium tätigen Praktiker verfaßte Werk vermittelt dem Verwaltungsneuling einen guten Überblick über das Sozialhilferecht. Die Beispiele bringen dem Studierenden dem Stoff und der Praxis näher als das viele Seiten Erläuterungen können. Auch für den Nichtfachmann ist nachlesenswert, wie die Gedanken des Sozialhilferechtes zusammenwirken und dann mittels Formulare von der Verwaltung umgesetzt werden.

Neben dem Sozialhilferecht wird am Ende des Werkes kurz in Grundzügen das Recht der Kriegsofopferfürsorge skizziert. Dies unterscheidet die Arbeit von anderen Kurzfassungen über Sozialhilfe. Der Anhang ist wegen des engen Zusammenhanges der Rechtsgebiete sehr zu begrüßen.

Dem Skript ist die kundige Hand des Praktikers anzumerken, dessen Vorliebe verständlicherweise nicht historischen Kategorien zu gelten scheint. Die Broschüre ist geeignet, sich einen ersten exakten Überblick zu verschaffen. Die 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz ist vollständig verarbeitet worden. Schüler, die kurz vor einem Examen stehen, in dem Sozialhilferecht geprüft wird, können den Stoff mit dieser Arbeit gründlich wiederholen. Auch der griffige Einband dürfte dem im Schriftbild bescheiden auftretenden Band weitere Auflagen sichern.

Regierungsrat Dr. Manfred Schäfer

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †



1866

1966

Als Weihnachtsgeschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert. Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 9. DEZEMBER 1974

Nr. 49

Gerichtsangelegenheiten

4531

371a E — 1.1002: Die Abwicklung der Praxis des am 4. 7. 1965 verstorbenen Rechtsbeistands Joseph Christ, Frankfurt am Main, ist beendet.

6000 Frankfurt/Main, 26. 11. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

4532

Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Werner: Herrn Gerhard G. Werner, 3501 Baunatal/Kassel, Am Brehmenacker 11, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der bürgerlich rechtlichen Gesellschaften und Vereine, Miet- und Pachtrecht, Konkurs- und Vergleichsrecht, Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Erbrecht und Vormundschaftsrecht zugelassen.

Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 25. 11. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

4533

I W 246: Die am 25. 9. 1974 Herrn Erich Wilhelm, geboren am 29. 7. 1924, wohnhaft in Wiesbaden-Rambach, Am Sonnenhang 6, für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Kreis Wiesbaden, in 62 Wiesbaden, erteilte Erlaubnis zur Rechtsberatung, habe ich heute dahingehend erweitert, daß die Erlaubnis nunmehr auch das Gebiet der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten umfaßt.

6200 Wiesbaden, 19. 11. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4534

GR 3473 — Berichtigung: Bei der Anzeige 4173, StAnz. Nr. 45, ist irrtümlich die Eintragung GR 3473 zweimal abgedruckt. Die ersten 2 Zeilen sind zu streichen.

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1974 Die Redaktion

4535

GR 1929 — 21. 11. 1974: Höpp, Manfred, Schreinermeister, Höpp geb. Stiefmeier, Theresia Walburga, Reichelsheim, Stadtteil Dorn-Assenheim, Feldstraße 5.

Durch Vertrag vom 6. November 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

GR 1930 — 21. 11. 1974: Geibel, Fred, Kraftfahrer, Geibel, Ria geb. Fink, Niddatal 1, Steinweg 35.

Durch Vertrag vom 25. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6360 Friedberg/Hessen, 21. 11. 1974

Amtsgericht

4536

GR 567: Eheleute Gastwirt Günter Gutberlet und Waltraud geb. Rozehnal, beide in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 29. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 1. 11. 1974 Amtsgericht

4537

GR 568: Eheleute Angestellter Rudolf Köhl und Monika geb. Koch, beide in Hünfeld, Steinweg 8.

Durch Vertrag vom 10. September 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 19. 11. 1974 Amtsgericht

4538

GR 296 — 28. 10. 1974: Eheleute Unternehmensberater Jochen Karl Bernhard Gamer und Ingrid Wilma Margarete Gamer geb. Heine, Idstein.

Durch Vertrag vom 22. 6. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 28. 10. 1974 Amtsgericht

4539

GR 297 — 14. 11. 1974: Eheleute Heinrich Justus Ernst Böker und Anneliese Böker geb. Böker, Niedernhausen, Fichtenstr. 3.

Durch Vertrag vom 24. 8. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 14. 11. 1974 Amtsgericht

4540

GR 1622 A — 28. 10. 74: Rubel, Klaus-Dieter Jakob, Geschäftsführer, Kassel, und Gisela geb. Rott.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Aug. 1974.

GR 1623 — 29. 10. 74: Köhler, Dietmar Herbert, Studienreferendar, Niestetal, und Karla Lina geb. Witz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. September 1974.

GR 1623 A — 12. 11. 74: Thias, Wilko Gerhard, kaufm. Angestellter, Kassel, und Inge geb. Reinemann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Okt. 1974.

GR 1624 — 12. 11. 74: Lindner, Karl Wilhelm, Ingenieur, Niestetal-Sandershausen, und Judith Juliane Angelika geb. Goldmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Juni 1974.

GR 1624 A — 12. 11. 74: Kuhnert, Lothar, Student, Kassel, und Karin Renate geb. Müller.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. August 1974.

GR 1625 — 12. 11. 74: Reiser, Kuno Franz Hermann, Chemigraph, Kassel, und Minna Martha Irmgard Gisela geb. Seebach.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Sept. 1974.

GR 1625 A — 12. 11. 74: Specht, Klaus-Dietrich, Elektriker, Espenau 1, und Renate Wanda Gertrude geb. Gottlob.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Febr. 1974.

GR 1626 — 12. 11. 74: Wittmann, Horst Franz, Gastwirt, Helsa, und Erika Marlene geb. Haas.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Sept. 1974.

GR 1626 A — 14. 11. 74: Göbel, Heinrich Karl Hermann, Bauingenieur, Kassel, und Karin Ingeborg geb. Lützebauer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Sept. 1974.

GR 1627 — 14. 11. 74: Pfannkuch, Volker Ernst Theodor, Kaufmann, Lohfelden I, und Dinah Maria geb. Wermuth.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Sept. 1974.

GR 1627 A — 19. 11. 74: Lahme, Kurt, Bauunternehmer, Kassel, und Gerda geb. Friedrich.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 3500 Kassel, 28. 11. 1974 Amtsgericht

4541

5 GR 329: Die Eheleute Raab, Friedrich und Monika geb. Kaiser, kaufm. Angestellte in Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 27. 9. 1974 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 26. 11. 1974 Amtsgericht

4542

GR 505 — 21. November 1974: Löw, Hermann Josef, Kaufmann und Bauingenieur, Camberg-Würges, und Hildegard geb. Munsch.

Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg (Lahn), 21. 11. 1974

Amtsgericht

4543

GR 117 — Neueintragung — 22. 11. 1974: Fritz Meffert, Fahrlehrer und Ehefrau Ursula Meffert geborene Bindemann, Neuhof, Kinzigstraße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6404 Neuhof, 22. 11. 1974

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

4544

GR 4356 — Neueintragung — 19. 11. 1974: Eheleute Martin Ludwig Schäfer und Crescentia geb. Schneider, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 10. 1974 ist die in 1958 erklärte Gütertrennung aufgehoben und Gütergemeinschaft vereinbart, das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

6050 Offenbach/M., 19. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

4545

8 GR 521 — 28. November 1974: Kaufmann Karltheo Niedrée und Inge Niedrée geb. Moses, Weilburg/Lahn, Auf der Lützelbach 14.

Durch notariellen Ehevertrag vom 6. November 1974 ist vereinbart, daß Vermögen, das einer der Ehegatten von Todes wegen

oder mit Rücksicht auf sein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, nicht dem Anfangsvermögen zugerechnet wird. 6290 Weilburg, 26. 11. 1974 **Amtsgericht**

4546

GR 3484 — 12. 11. 1974: Ludwig, Fred Peter, Kaufmann, und Hannelore geb. Nau-
mann in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3485 — 22. 11. 1974: Petasch, Werner, Kaufmann, und Anne-Dore geb. Wulf in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3486 — 27. 11. 1974: Stier, Jürgen, Automobilkaufmann, und Margret geb. Hof, kaufmännische Angestellte, in Wiesbaden-Erbenheim.

Durch Ehevertrag vom 14. September 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3487 — 27. 11. 1974: Kaifer, Alexander, Kaufmann, und Rosel geb. Michl, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 28. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 22**

4547

GR 163 — 31. 10. 1974: Eheleute Paul Frankfurth und Monika Frankfurth geb. Volk, beide wohnhaft in Wolfhagen 5, Glockenstr. 12.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 31. 10. 1974 **Amtsgericht**

Vereinsregister**4548**

VR 343 — Neueintragung — 19. 11. 1974: Name: Schützenverein Eichblatt 1961 eingetragener Verein, Sitz: Billertshausen. 6320 Alsfeld, 19. 11. 1974 **Amtsgericht**

4549

VR 344 — Neueintragung — 19. 11. 1974: Sportverein „Glückauf“ eingetragener Verein, Sitz: Alsfeld-Elbenrod. 6320 Alsfeld, 19. 11. 1974 **Amtsgericht**

4550

VR 422 — Neueintragung — 26. 11. 1974: Modellflugverein Florstadt, Florstadt 1.

VR 373 — 26. 11. 1974: International Club, Friedberg/Hessen.

Dem Verein wurde durch Beschluß vom 14. August 1974 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

6360 Friedberg/H., 26. 11. 1974 **Amtsgericht**

4551

4a VR 511 — Neueintragung — 21. 11. 1974: Stadtschänke Racing Team Mörfelden, Sitz: Mörfelden.

6080 Groß-Gerau, 22. 11. 1974 **Amtsgericht**

4552

VR 295 — 22. 11. 1974: Verein Wohltätigkeit und Mission, Sitz: Breitscheid. Die Satzung ist am 16. Juni 1974 errichtet.

6348 Herboren, 22. 11. 1974 **Amtsgericht**

4553

VR 181 — Neueintragung: Verein für Heimatpflege Großenbach in Hünfeld — Stadtteil Großenbach.

6418 Hünfeld, 9. 10. 1974 **Amtsgericht**

4554

VR 402 — Neueintragung — 26. 11. 1974: Angelsportverein Würges in Würges.

6250 Limburg/Lahn, 18. 11. 1974 **Amtsgericht**

4555

VR 925 — Neueintragung — 15. 11. 1974: Hessischer Volleyball-Verband, Marburg/Lahn.

3550 Marburg (Lahn), 15. 11. 1974 **Amtsgericht**

4556

VR 357 — Neueintragung: Motorsportclub (MSC) Rodenstein Fränkisch-Crumbach e. V., Sitz: 6101 Fränkisch-Crumbach/Odw.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1974 **Amtsgericht**

4557

VR 217 — Neueintragung: Türkisch-Deutscher Kulturverein Schlüchtern und Umgebung. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 7. 11. 1974 **Amtsgericht**

4558

VR 218 — Neueintragung: Kreis-Pferdezuchtverein Schlüchtern-Gelnhausen. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau 1.

6490 Schlüchtern, 7. 11. 1974 **Amtsgericht**

4559

VR 219 — Neueintragung: A S V Bergwinkel. Sitz des Vereins ist 649 Schlüchtern 1.

6490 Schlüchtern, 28. 11. 1974 **Amtsgericht**

4560

5 VR 780 — Neueintragung: Der Verein „Gesangverein Lahngroß 1887“ in Naunheim ist heute unter Nr. 780 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 12. Januar 1974 errichtet.

6330 Wetzlar, 2. 10. 1974 **Amtsgericht**

Liquidationen**4561**

Rotenburger Wäschefabrik GmbH, Rotenburg a. d. Fulda. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator, dem kaufm. Angestellten Werner Hölzer, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Breitenstr. 8, zu melden.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 11. 1974

Der Liquidator:
W. Hölzer

4562**Bekanntmachung**

Als Liquidatoren der „Max-Braun-Unterstützungseinrichtung e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6000 Frankfurt/Main, 25. 11. 1974

Liquidatoren:
Schilling
Brenkolt
Müller

Vergleiche — Konkurse**4563**

N 4/1973 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma

Wasserschutz Müller u. Winkel GmbH, 6320 Alsfeld, Soldanstraße 7.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wasserschutz Müller und Winkel GmbH in Alsfeld, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6320 Alsfeld, 13. 11. 1974 **Amtsgericht**

4564

VN 2/74 — Beschluß: — Vergleichsverfahren — Der Elektromechaniker Heinz Hofmann in 3561 Dautphetal, Ortsteil Holzhausen/Hünstein, Kirchstr. 1, hat durch einen am 11. November 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VerglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Karl Plitt in Biedenkopf, Hospitalstraße, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

3560 Biedenkopf, 27. 11. 1974 **Amtsgericht**

4565

2 N 16/74: Über das Vermögen des am 12. Mai 1974 verstorbenen Josef Koch aus Büdingen, ist am 25. November 1974, 9.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Hans U. Heck aus Büdingen 1, Am Eichelberg Nr. 25.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1975 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 6. Januar 1975, nachm. 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 24. Februar 1975, nachm. 14.00 Uhr, im Amtsgericht Büdingen, Schloßgasse 22, Saal 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1975 anzeigen.

6470 Büdingen, 25. 11. 1974 **Amtsgericht**

4566

81 N 105/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Fa. Ludwig Würz u. Söhne, 6 Frankfurt/Main, Waldstraße 20/28, mit Betriebsstätte in 6843 Biblis, Wattenheimer Str. 52, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 20. Dezember 1974, 11.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, I. Stock, Geb. B., anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 19. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 81**

4567

81 N 517/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 30. 12. 1971 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Feyerleinstraße 6, wohnhaft gewesenen Volksschullehrerin a. D., Wilhelmine Peters, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung

von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 10. Januar 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, I. Stock, Geb. B.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung auf 300,— DM, zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer,
b) Auslagen auf 3,90 DM.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

4568

81 N 367/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Martin Milch Bauunternehmung KG, Okriftel (Main), Kelsterbacher Str. o. Nr.**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 17. Januar 1975, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B., I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 25. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

4569

81 N 74 69 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Ernst Hugo Stinnes, 6 Frankfurt (Main), Zeppelinallee 46**, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 6000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung, Auslagen: 1091,15 DM.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

4570

VN 1/74: Über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Ing. Walter Jörns, Förderanlagen, 5789 Bromskirchen-Somplar, Am Rück 18** — Inhaber Kaufmann Friedrich Jürgen Bendzko — ist am 25. 11. 1974, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren (Liquidationsvergleich) zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Steuerberater Dipl.-Kaufmann Günther Link, Frankenberg/Eder, Berliner Straße 29.

Vergleichstermin: 18. 12. 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, Saal 8.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 10 des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 11. 1974

Amtsgericht

4571

N 19/74: Über das Vermögen des **Weißbinders Emil Ufer, Inhaber eines Betriebes für Baudekoration in Gelnhausen-Meerholz, Wingerstraße 14**, wird heute, am 28. November 1974, 11.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Kribus, Wächtersbach, Poststraße 19 a.

Anmeldefrist bis zum 27. Dezember 1974. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung

bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Januar 1975, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Erdgeschoß Zimmer 11.

6460 Gelnhausen, 28. 11. 1974 Amtsgericht

4572

42 N 19/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pendelprint Heinz Lacroix KG in Gießen, Ludwigstraße 8**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. Januar 1975, 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Saal 205, bestimmt.

6300 Gießen, 19. 11. 1974 Amtsgericht

4573

42 N 44/73: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. 2. 1973 in Gießen, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Marie Helene Rupp geb. Schmidt** ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Sonderverwalters 200,— Deutsche Mark, seine Auslagen auf 50,— Deutsche Mark.

Vergütung des Konkursverwalters 600,— Deutsche Mark, seine Auslagen 60,50 DM zuzüglich evtl. Masseerübrigungen.

6300 Gießen, 21. 11. 1974 Amtsgericht

4574

2 N 80/74: Über das Vermögen des Bauunternehmers **Karl-Heinz Höringkle, 6082 Mörfelden, Lortzingstr. 3**, vertreten durch die Rechtsanwältin Görlich u. Koll, 6 Frankfurt/Main, Untermainanlage 5, ist heute, am 21. 11. 1974, 13.00 Uhr, gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, nachdem der Antrag, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt wurde.

Konkursverwalter: Manfred Müller, 6085 Nauheim Alte Mainzer Str. 4. Konkursforderungen sind bis zum 10. 1. 1975 bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung: 16. Januar 1975, 10.00 Uhr; Prüfungstermin angemeldeter Forderungen: 30. Januar 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, I. Stock, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. 12. 1974.

6080 Groß-Gerau, 21. 11. 1974 Amtsgericht

4575

2 N 47/73: Über das Vermögen des **Jürgen Paris, 6081 Stockstadt/Rh., Karl-Marx-Str. Nr. 16**, wird heute, am 31. 7. 1974, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Klein, 62 Wiesbaden, Kirchgasse Nr. 24.

Anmeldefrist der Konkursforderungen: 15. Januar 1975.

Erste Gläubigerversammlung: 28. Januar 1975, 13.00 Uhr; Prüfungstermin angemeldeter Forderungen: 13. Februar 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, I. Stock, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1974.

6080 Groß-Gerau, 27. 11. 1974 Amtsgericht

4576

4 VN 2/74 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **Strauss-Modelle GmbH & Co., 6253 Hadamar, Postfach 50**, wird heute, am 26. November 1974, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahl-

lungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. Vergleichsordnung entsprechenden Vergleichsantrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Rechtsanwalt Gerd Lawall in Limburg/L., Werner-Senger-Straße 25, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf Freitag, den 20. 12. 1974, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6253 Hadamar, 26. 11. 1974 Amtsgericht

4577

42 N 31/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Lieselotte Puth, Hanau, Annastraße 3**, alleinige Inhaberin der Firma **Mineralöl-Großvertrieb Puth, Hanau, Annastr. 3**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 15. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, bestimmt.

6450 Hanau, 21. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4578

42 N 110/74: Über das Vermögen der Firma **Willi Jahn, Baustoff- und Mineralöl-Gesellschaft mbH, 6457 Maintal 4, Hintertor 21** — Geschäftsführer **Willi Jahn jun.** — wird heute am 22. November 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Erich Reimann, 645 Hanau, Salisweg 74**,

Konkursforderungen sind bis zum 30. 12. 1974 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. 12. 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 22. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4579

42 N 120/74: Über das Vermögen des **Eyyup Han, 6450 Hanau, Querstr. 2** — Inhaber der Fa. **Eyyup Han, Ingenieurbüro, 6450 Hanau, Martin-Luther-King-Str. 12**, wird heute, am 27. November 1974, 11.30

Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gottfried Wollweber, 6450 Hanau, Hospitalstr. 2.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 1. 1975 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. 1. 1975, 13.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. 12. 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 27. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4580

42 N 126 74: Über das Vermögen der Fa. Decobau GmbH, Baudekoration, Anstrich-Verputz, 6450 Hanau, Ameliast. 6a — Geschäftsführer Kaufmann Dieter Traxel, 6451 Erlensee, Kastellstr. 4, wird heute, am 27. 11. 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gottfried Wollweber, 6450 Hanau, Hospitalstr. 2.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 1. 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. 1. 1975, 13.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. 12. 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 27. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4581

VN 1/74 — N 30/74 — Vergleichs- und Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Tüchermeisters Helmut Schmauß, Seckmarn, Odenwaldstraße 63, vertr. durch Rechtsanw. Dr. K. Kunze, 875 Aschaffenburg, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird abgelehnt.

Nach Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird zugleich heute, am 25. 11. 1974, 14.00 Uhr, gem. §§ 19, 20 VerglO. das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet.

Der Rechtsanw. J. Weber, 612 Michelstadt, d'Orvillestr. 37, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1975 dem Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines

Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Angelegenheiten ist Termin auf den 19. 12. 1974, 15.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. 3. 1975, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, bestimmt.

Offener Arrest: 15. 1. 1975.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1974

Amtsgericht

4582

7 N 75/70: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Westdeutscher Fleischhandel i. L. Willi Thome KG, 6050 Offenbach am Main, Schlachthof Buchhügelallee 25, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 9. Januar 1975, vorm. 11.00 Uhr, Gebäude D (Seitenbau), Luisenstraße 16, Zimmer Nr. 835.

6050 Offenbach am Main, 13. 11. 1974

Amtsgericht

4583

62 N 26 74: Über das Vermögen des früheren Fuhrunternehmers Karl Heinrich Herz, 62 Wiesbaden, Königsteiner Straße Nr. 18, wird heute, am 27. November 1974, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Rosa, 62 Wiesbaden-Dotzheim, Zugspitzstraße 1.

Anmeldungen (doppelt) bis 27. Januar 1975.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 5. Februar 1975, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Januar 1975.

6200 Wiesbaden, 27. 11. 1974

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4584

K 26/72: Die Miteigentumsanteile zu je 1/4 der im Grundbuch von Stordorf, Band Nr. 12, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stordorf, Flur 2, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stordorf, Flur 2, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 3, Größe 2,76 Ar, sollen am 5. Februar 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Hügl und Marie Hügl geborene Franz in Stordorf — zu je 1/4 —.

Der Wert der Grundstücksanteile zu je 1/4 ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 2 Nr. 143 —	44,— DM
Flur 2 Nr. 161 —	1526,— DM

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten 10% des Bargebotes als Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 11. 1974

Amtsgericht

4585

K 6 73: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 33, Blatt 1443, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 12, Flurstück 116, Ackerland, Vor der Lindenstrut, Größe 73,52 Ar,

soll am 5. Februar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdeckermeister Richard Becker in Werdohl.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 302 056,— Deutsche Mark, zuzüglich 99 550,— DM für die Betriebseinrichtung.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten 10% des Bargebotes als Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 11. 1974

Amtsgericht

4586

K 32 74: Das im Grundbuch von Gontershausen, Band 6, Blatt 231, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gontershausen, Flur 1, Flurstück 16 5, Bauplatz, Lindenstraße, Größe 7,94 Ar

soll am 5. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Detlef Günter Krause, Dortmund-Kirchlinde und Jürgen Günther Krause, geb. am 6. 9. 1959, daselbst, — in Erben-gemeinschaft —.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten für 10% des Bargebotes Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 11. 1974

Amtsgericht

4587

2 K 28 73: Das im Grundbuch von Twiste, Band 22, Blatt 608, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 19, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 87/6, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hutung (Obstbäume), Wasser-

werk, Die Papiermühle Haus Nr. 128, Größe 152,12 Ar, soll am 29. Januar 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplom-Ingenieur Hellmut Hammel, Pohlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 11. 1974 **Amtsgericht**

4588

2 K 24/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederlibbach, Band 12, Blatt 336, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederlibbach, Flur 3, Flurstück 30, Ackerland, Röderfeld, Größe 179,71 Ar,

soll am 3. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): August Wilhelm gen. Willi Limbart, Taunusstein Nr. 4.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 25. 11. 1974

Amtsgericht

4589

6a K 3 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 186, Blatt 5799, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 71, Lieg.-B. 1515, Hof- und Gebäudefläche, Rathausgasse 9, Größe 3,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 256/2, Hofraum, an der Rathausgasse, Größe 0,40 Ar,

sollen am 5. Februar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Agnes Assmann, geborene Kritscher, Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 230 000,— DM und lfd. Nr. 2 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 29. 10. 1974

Amtsgericht

4590

K 53/74: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 15, Blatt 528, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Groß-Karben, Flur 11, Flurstück 29/5, Ackerland, Ortsguldenwald, Größe 50,00 Ar,

soll am 31. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Otto, Burg-Gräfenrode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 11. 1974 **Amtsgericht**

4591

4 K 56/73: Das im Grundbuch von Gadernheim, Band 19, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 19, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 5, Größe 3,01 Ar,

soll am 12. März 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateurmeister Wilhelm Böhm jun., Lautertal-Gadernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 22. 11. 1974 **Amtsgericht**

4592

K 15/72: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Kraftsolms, Band 28, Blatt Nr. 647, eingetragene Grundstücke Nr. 53, 68—74, 76—84

lfd. Nr. 53, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 14, Flurstück 347/261, Hof- und Gebäudefläche, Dorf Kraftsolms, Größe 4,45 Ar, Wert: 9500,— DM,

lfd. Nr. 68, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 1, Flurstück 33, Grünland, Die Hofgärten, Größe 28,37 Ar, Wert: 750,— DM,

lfd. Nr. 69, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 3, Flurstück 34, Ackerland, Jenseits der Eichenhecke, Größe 31,90 Ar, Wert: 480,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 70, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 6, Flurstück 46, Ackerland, Hinten im Minet, Größe 17,61 Ar, Wert: 230,— DM,

lfd. Nr. 71, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 6, Flurstück 170, Grünland, Am Wölzer Berg, Größe 17,96 Ar, Wert: 190,— DM,

lfd. Nr. 72, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 7, Flurstück 72, Grünland, Hainerwiesen, Größe 21,86 Ar, Wert: 420,— DM,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 8, Flurstück 86, Ackerland, Jenseits der Hegenlach, Größe 33,54 Ar, Wert: 700,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 10, Flurstück 40, Ackerland, Vor dem Distelgraben, Größe 20,37 Ar, Wert: 380,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 11, Flurstück 29, Grünland, Gärten in d. Au, Größe 2,60 Ar, Wert: 100,— DM,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 11, Flurstück 125, Ackerland, Grünland, Vor dem Pfarrgarten, Größe 21,83 Ar, Wert: 450,— DM,

lfd. Nr. 78, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 15, Flurstück 11, Ackerland, Im Atchen Tal, Größe 32,72 Ar, Wert: 750,— DM,

lfd. Nr. 79, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 8, Flurstück 78, Ackerland, Bei dem Hesselwiesen, Größe 18,27 Ar, Wert: 350,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 80, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 7, Flurstück 15, Ackerland, Bei dem spitzen Baum, Größe 26,99 Ar, Wert: 650,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 81, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 15, Flurstück 12, Ackerland, Im Atchen Tal, Größe 25,00 Ar, Wert: 550,— DM,

lfd. Nr. 82, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 11, Flurstück 45, Grünland, Gärten in d. Au, Größe 6,93 Ar, Wert: 1000,— DM,

lfd. Nr. 83, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 6, Flurstück 153, Ackerland, Auf dem Fränzenstück, Größe 22,35 Ar, Wert: 450,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 84, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 5, Flurstück 11, Ackerland, Auf dem Kummerberg, Größe 25,93 Ar, Wert: 350,— Deutsche Mark,

sollen am Mittwoch, dem 22. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmelzer Kurt Töpfer, Kraftsolms.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6331 Braunfels, 25. 11. 1974

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

4593

61 K 84/74: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 100, Blatt 5163, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 17, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche, Roßdorfer Straße 44, 46, Größe 35,88 Ar,

soll am 26. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Rodenhäuser, Kaufmann in Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 10. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

4594

8 K 44/73: Das im Grundbuch von Sechshelden, Band 38, Blatt 1425, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 7, Flurstück 4, Gartenland, In der Kühgasse, Größe 1,78 Ar,

soll am 5. 2. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) kaufmännischer Angestellter Hans Beul, b) dessen Ehefrau Eva Maria Beul geb. Woche in Sechshelden, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2848,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 11. 1974 **Amtsgericht**

4595

3 K 24/74: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 68, Blatt 2530, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichensachsen, Flur 3, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 62, Größe 5,26 Ar,

soll am 6. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Paula Brenscheidt geb. Gade, Meißner-Weidenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 11. 1974 Amtsgericht

4596

84 K 47/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 9, Band 20, Blatt 810, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 85, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche Münchener Straße 52, Größe 2,97 Ar, am Mittwoch, dem 12. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1974 Versteigerungsvermerk: 1. Kaufmann Norbert Moskowitz, 2. dessen Ehefrau Varda Moskowitz, geb. Sabath, beide in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 84

4597

84 K 174: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 43, Blatt 1066, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung 63, Flur 47, Flurstück 48, Acker im Totenweg, Größe 11,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 63, Flur 6, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche Michaelstraße 29, Größe 5,45 Ar,

am Mittwoch, dem 26. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1974 Versteigerungsvermerk: Versicherungskaufmann Karl Fries in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

1. für das Grundstück	
lfd. Nr. 4 auf:	14 850,— DM
2. für das Grundstück	
lfd. Nr. 6 auf:	500 000,— DM

insgesamt: 514 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 84

4598

84 K 71/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 148, Blatt 5474, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 25, Flurstück 568/220, Hof- und Gebäudefläche, Zeppelinallee 50, Größe 6,61 Ar,

am Mittwoch, dem 19. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt

(Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eigentümer am 1. 7. 1974 Versteigerungsvermerk: Rechtsanwalt Franz Hans Netter in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 84

4599

84 K 102/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Soden (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 121, Blatt 3523, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 25, Flurstück 458 3, Hof- und Gebäudefläche Königsteiner Str. 103, Größe 19,60 Ar, am Donnerstag, 15. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma Bau-Ing. Weber KG Bauträgergesellschaft in Hannover.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 892 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 84

4600

84 K 274: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, eingetragenen Anteile an dem Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Blatt 1772, eingetragenen Grundstücken Gemarkung 46, Flur 5,

lfd. Nr. 61, Flurstück 237/12, Hof- und Gebäudefläche Eschersheimer Landstr. 366, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 79, Flurstück 237/54, Hofraum, Friedlebenstr., Größe 0,80 Ar,

lfd. Nr. 80, Flurstück 237/55, Hof- und Gebäudefläche Friedlebenstr., Größe 0,27 Ar,

in Abt. II Nr. 19 bis 31. 12. 2050 verzeichnet ist:

a) 35²/₁₀₀₀ verbunden mit dem Sonder Eigentum an dem Laden im Erdgeschoß links am Hauseingang (W/1b), Band 55, Blatt 2030,

b) 140²/₁₀₀₀ verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung im 2. Stock links (W6) mit Kellerraum, Band 106, Blatt 3518,

und beide beschränkt durch das Sonder Eigentum der anderen Anteile,

am Montag, 28. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1974 (Versteigerungsvermerk): 1. Kaufmann Karl Fries, 2. Elisabeth Fries geb. Mösch, Frankfurt am Main — je zu 1/2 —.

Der Wert der Anteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM (zu a)
101 500,— DM (zu b)
<u>137 500,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 84

4601

84 K 1974: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 65, Blatt 2551, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 525, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche Metzlerstr. 39, Größe 5,58 Ar,

am Montag, dem 12. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Februar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Karner, Frankfurt am Main und Michaela Renfordt geb. Karner, Singapur.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 84

4602

5 K 1473: Das im Grundbuch von Edzell, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Edzell, Flur 5, Flurstück 111.13, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 5, Größe 6,78 Ar,

soll am 23. Januar 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Dieter Kohl in Edzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 120 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 29. 11. 1974
Amtsgericht

4603

K 9, 1073 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 170, Blatt 7037, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 14952/11821, Hof- und Gebäudefläche, Sauerstraße 6, 1,12 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Heinz Beckmann und dessen Ehefrau Johanna geb. Huscher, beide in Bad Orb, je zur 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 132,48 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 12. 1974
Amtsgericht

4604

K 61/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 36, Blatt 1180,

eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurstück 20/3, Hof- und Gebäudefläche Niedergründauer Straße 11, Größe 5,64 Ar, soll am Freitag, dem 24. Januar 1975, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Konrad Heinrich Sell in Rothenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 12. 1974 Amtsgericht

4605

K 32, 33/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bernbach, Band 24, Blatt 566, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernbach, Flur 3, Flurstück 59/4, Lieg.-B., 539 Hof- und Gebäudefläche die Reichsgarten, Größe 4,60 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1975, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Erwin Pfeifer und Ehefrau Waltraud geb. Gutbrod beide in Bernbach — je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 11. 1974 Amtsgericht

4606

42 K 81/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 17, Blatt 885, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 3, Flurstück 47/2, Ackerland und Grünland am Junghansbettenweg, Größe 219,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 6, Flurstück 229, Bauplatz Bahnhofstraße, Größe 13,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 7, Flurstück 155, Ackerland in der Aue, Größe 46,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 7, Flurstück 147, Gartenland in der Aue, Größe 3,30 Ar,

sollen am 20. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Kaufmann Wolfgang Diehl, jetzt wohnhaft in Cullera (Prov. Valencia) Spanien, Calle del Cabañal 8.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für Flur 3 Nr. 47/2 auf 10 950,— DM
- b) für Flur 6 Nr. 229 auf 12 330,— DM
- c) für Flur 7 Nr. 155 auf 7 005,— DM
- d) für Flur 7 Nr. 147 auf 495,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 11. 1974 Amtsgericht

4607

42 K 38/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Winnerod, Band 6, Blatt 217, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winnerod, Flur 1, Flurstück 33/1, Lieg.-B. 126, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hain, Haus Nr. 19, Größe 56,88 Ar,

soll am 27. Februar 1975, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rechtsanwalt Dankmar Zitellmann in Krofdorfgleiberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 880,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 11. 1974 Amtsgericht

4608

42 K 73/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 73, Blatt 2901, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 509, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 304, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 508, Gartenland; Die kleine Waldweide, Größe 0,83 Ar,

sollen am 27. Februar 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stellwerksmeister Rudolf Naumann, Gießen-Klein-Linden.

Der Wert der Grundstücke als wirtschaftliche Einheit ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 11. 1974 Amtsgericht

4609

42 K 72/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 30, Blatt Nr. 1094, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lahn, Flur 1, Flurstück 214/2, Lieg.-B. 168, Hof- und Gebäudefläche 27, Größe 3,92 Ar,

soll am 16. Januar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Laborant Klaus Heinrich Binz, Allendorf/Lahn,
- b) dessen Ehefrau Ursula geb. Schlaudraff, daselbst — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 11. 1974 Amtsgericht

4610

42 K 85/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lich, Band 75, Blatt 3581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lich, Flur 9, Flurstück 278/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 25, 27, 29, Größe 71,14 Ar,

soll am 13. März 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße

Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin durch Zuschlagsbeschuß vom 15. 2. 1973 — 42 K 43/70 — am 30. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma ADMINCAP Verwaltungsgesellschaft für Kapitalbeteiligungen in Frankfurt/Main 80, Legienstraße 50.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 285 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 11. 1974 Amtsgericht

4611

42 K 27/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Leihgestern, Band 43, Blatt 1666, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leihgestern, Flur Nr. 2, Flurstück 414, Lieg.-B. 2044, Hof- und Gebäudefläche, In der Gans, Größe 3,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Leihgestern, Flur Nr. 2, Flurstück 415, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 18,29 Ar,

soll am 30. 1. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1973 / 16. 7. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Gerhard Schlienbecker in Gießen, Alter Steinbacher Weg 17.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für Flur 2 Nr. 414: 4000,— DM, Zubehör: 12 130,— DM,
- b) für Flur 2 Nr. 415: 170 000,— DM, Zubehör: 18 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 11. 1974 Amtsgericht

4612

2 K 19/74: Die im Grundbuch von Niederhadamar, Band 39, Blatt 1400, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/1, Hof- und Gebäudefläche, Hexenberg, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/2, Hof- und Gebäudefläche, Hexenberg, Größe 2,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/3, Hof- und Gebäudefläche, Hexenberg, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/4, Hof- und Gebäudefläche, Hexenberg, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/5, Bauplatz, Hexenberg, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/6, Bauplatz, Hexenberg, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/7, Bauplatz, Hexenberg, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/8, Bauplatz, Hexenberg, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/9, Bauplatz, Hexenberg, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/10, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,06 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148/11, Bauplatz, Hexenberg, Größe 5,22 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 12, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,54 Ar.
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 13, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,45 Ar.
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 14, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,40 Ar.
 lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 15, Straße, Hexenberg, Größe 12,52 Ar.
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 16, Bauplatz, Hexenberg, Größe 5,54 Ar.
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 17, Platz, Hexenberg, Größe 1,11 Ar.
 lfd. Nr. 19, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 18, Bauplatz, Hexenberg, Größe 5,04 Ar.
 lfd. Nr. 20, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 19, Bauplatz, Hexenberg, Größe 5,05 Ar.
 lfd. Nr. 21, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 20, Platz, Hexenberg, Größe 1,65 Ar.
 lfd. Nr. 22, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 21, Hof- und Gebäudefläche, Hexenberg, Größe 3,31 Ar.
 lfd. Nr. 23, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 22, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,35 Ar.
 lfd. Nr. 24, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 23, Hof- und Gebäudefläche, Hexenberg, Größe 3,19 Ar.
 lfd. Nr. 25, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 24, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,41 Ar.
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 25, Bauplatz, Hexenberg, Größe 4,10 Ar.
 lfd. Nr. 27, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 26, Bauplatz, Hexenberg, Größe 5,58 Ar.
 lfd. Nr. 28, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 27, Bauplatz, Hexenberg, Größe 5,22 Ar.
 lfd. Nr. 29, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 28, Bauplatz, Hexenberg, Größe 2,82 Ar.
 lfd. Nr. 30, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 29, Bauplatz, Hexenberg, Größe 3,18 Ar.
 lfd. Nr. 31, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 30, Bauplatz, Hexenberg, Größe 4,47 Ar.
 lfd. Nr. 32, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 31, Platz, Hexenberg, Größe 2,19 Ar.
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 32, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 34, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 33, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 35, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 34, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 36, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 35, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 37, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 36, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 38, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 37, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 39, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 38, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 40, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 39, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar.
 lfd. Nr. 41, Gemarkung Niederhadamar,

Flur 32, Flurstück 148 40, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 42, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 41, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 43, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 42, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 44, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 43, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 45, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 44, Platz, Hexenberg, Größe 1,63 Ar,
 lfd. Nr. 46, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 45, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 47, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 46, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 48, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 47, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 49, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 48, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 50, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 49, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 51, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 50, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 52, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 51, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 53, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 52, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 54, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 53, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 55, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 54, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 56, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 55, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 57, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 56, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 58, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 57, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 59, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 148 58, Bauplatz, Hexenberg, Größe 0,15 Ar,

sollen am 21. 2. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Wohnbau Kämmer GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 11. 1974 **Amtsgericht**

4613

2 K 17 74: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 3, Blatt 83, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 14, Flurstück 75/1, Hof- und Gebäudefläche, Alter Markt 19, Größe 0,86 Ar,

soll am 28. 2. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des $\frac{1}{2}$ -Anteiles der Lucia Czerner versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehe-

leute Bauarbeiter Valentin Czerner u. Lucia geb. Warzcha, Hadamar, Alter Markt Nr. 19, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 27. 11. 1974 **Amtsgericht**

4614

2 K 18 74: Das im Grundbuch von Oberweyer, Band 29, Blatt 1002, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberweyer, Flur Nr. 1, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 5, Größe 7,89 Ar,

soll am 7. 2. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Weisflog geb. Schrodt, geb am 11. 7. 1936, Offenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 27. 11. 1974 **Amtsgericht**

4615

42 K 103 74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 68, Blatt 2511, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 18, Flurstück 258, Bauplatz, Südring Nr. 35, Größe 4,10 Ar.

am 6. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Huhn, Wachenbuchen, Bleichstr. 17, seine Ehefrau Christel Huhn geb. Menzebach, daselbst — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4616

42 K 30 73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 168, Blatt 6204, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 161 70, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 13,51 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 154 50, Ackerland, auf der Röde, Größe 14,70 Ar.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 44 2, Ackerland (Obstb.), auf der Röde, Größe 7,85 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 165 74, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 1,85 Ar.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 168 75, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 6,23 Ar.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 155 49, Ackerland, auf der Röde, Größe 91,38 Ar.

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 69, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 9,25 Ar.

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 157 46, Ackerland, auf der Röde, Größe 11,38 Ar.

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dörnigheim, Flur

Nr. 11, Flurstück 164/73, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 8,07 Ar,
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 44/1, Ackerland, auf der Röde, Größe 7,85 Ar,
 lfd. Nr. 11, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 162/71, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 9,17 Ar,
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 163/72, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 28,69 Ar,
 lfd. Nr. 13, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 66, Ackerland, auf der Röde, Größe 9,95 Ar,
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 81, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 6,02 Ar,
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 168/80, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 5,56 Ar,
 lfd. Nr. 16, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 158/45, Ackerland (Obstb.), auf der Röde, Größe 26,28 Ar,
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 174/87, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 82,75 Ar,
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 173/86, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 30,74 Ar,
 lfd. Nr. 19, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 68, Ackerland, auf der Röde, Größe 18,58 Ar,
 lfd. Nr. 20, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 65, Ackerland, auf der Röde, Größe 20,01 Ar,
 lfd. Nr. 21, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 64, Ackerland, auf der Röde, Größe 13,95 Ar,
 lfd. Nr. 22, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 63, Ackerland, auf der Röde, Größe 16,00 Ar,
 lfd. Nr. 23, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 167/79, Ackerland (Obstb.), vor Mühlheim, Größe 21,41 Ar,
 lfd. Nr. 24, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 169/82, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 31,84 Ar,
 lfd. Nr. 25, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 67, Ackerland (Obstb.), auf der Röde, Größe 22,13 Ar,
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 179/87, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 83,10 Ar,
 lfd. Nr. 27, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 178/87, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 26,88 Ar,
 lfd. Nr. 28, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 78, Ackerland (Obstb.), vor Mühlheim, Größe 6,29 Ar,
 lfd. Nr. 29, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 77, Ackerland (Obstb.), vor Mühlheim, Größe 1,88 Ar,
 lfd. Nr. 30, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 170/83, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 49,61 Ar,
 lfd. Nr. 31, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 76, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 8,17 Ar,
 lfd. Nr. 32, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 172/85, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 79,04 Ar,
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 171/84, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 41,85 Ar,
 lfd. Nr. 34, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 48, Ackerland, auf der Röde, Größe 3,82 Ar,
 lfd. Nr. 35, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 156/47, Ackerland, auf der Röde, Größe 14,33 Ar,
 lfd. Nr. 36, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 175/88, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 15,09 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 89, Ackerland, vor Mühlheim, Größe 1,02 Ar,
 am 21. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bonnevillle Bautreuhand GmbH & Co. Residence Mainwohnpark KG, Frankfurt/M., Oederweg 151.
 Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 wie folgt festgesetzt:

BV Nr. 1 auf	237 776,— DM
BV Nr. 2 auf	258 720,— DM
BV Nr. 3 auf	138 160,— DM
BV Nr. 4 auf	32 560,— DM
BV Nr. 5 auf	109 648,— DM
BV Nr. 6 auf	1 608 288,— DM
BV Nr. 7 auf	162 800,— DM
BV Nr. 8 auf	200 288,— DM
BV Nr. 9 auf	142 032,— DM
BV Nr. 10 auf	138 160,— DM
BV Nr. 11 auf	161 392,— DM
BV Nr. 12 auf	504 944,— DM
BV Nr. 13 auf	175 120,— DM
BV Nr. 14 auf	105 952,— DM
BV Nr. 15 auf	97 856,— DM
BV Nr. 16 auf	462 528,— DM
BV Nr. 17 auf	1 456 400,— DM
BV Nr. 18 auf	541 024,— DM
BV Nr. 19 auf	327 008,— DM
BV Nr. 20 auf	352 176,— DM
BV Nr. 21 auf	245 520,— DM
BV Nr. 22 auf	281 600,— DM
BV Nr. 23 auf	376 816,— DM
BV Nr. 24 auf	560 384,— DM
BV Nr. 25 auf	389 488,— DM
BV Nr. 26 auf	1 462 560,— DM
BV Nr. 27 auf	473 088,— DM
BV Nr. 28 auf	110 704,— DM
BV Nr. 29 auf	33 088,— DM
BV Nr. 30 auf	873 136,— DM
BV Nr. 31 auf	143 792,— DM
BV Nr. 32 auf	1 391 104,— DM
BV Nr. 33 auf	736 560,— DM
BV Nr. 34 auf	67 232,— DM
BV Nr. 35 auf	252 208,— DM
BV Nr. 36 auf	265 584,— DM
BV Nr. 37 auf	17 952,— DM
BV Nr. 1—37 mithin auf	14 893 648,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
 6450 Hanau, 25. 11. 1974
 Amtsgericht, Abt. 42

4617
 42 K 134/74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 46, Blatt 1330, eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 9, Flurstück 68/21, Ackerland, Am Michelsberg, Größe 21,32 Ar,
 am 5. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Landwirt Erich Dietz in Ravalzhausen, zur Hälfte, b) Gabriele Dietz, geb. am 23. 4. 1958, c) Angelika Dietz, geb. am 13. 2. 1960, d) Jürgen Dietz, geb. am 14. 8. 1961, zu b)—d) in Ravalzhausen zu je 1/3.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
 6450 Hanau, 26. 11. 1974
 Amtsgericht, Abt. 42

4618
 42 K 138/74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von

Kilianstädten, Band 94, Blatt 3293, eingetragene Grundstücke
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 174, Ackerland, in den Blosleitern, Größe 47,64 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Kilianstädten, Flur 18, Flurstück 278, Ackerland und Grünland, an der Helleborner Bach, Größe 20,02 Ar,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Kilianstädten, Flur 5, Flurstück 60, Grünland, die neuen Röttern, Größe 2,40 Ar,
 am 23. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rentner Jakob Knöll, b) Hausfrau Anna Margarete Sträß geb. Knöll, beide wohnhaft in Kilianstädten in ungeteilter Erben-gemeinschaft.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
 6450 Hanau, 27. 11. 1974
 Amtsgericht, Abt. 42

4619
 42 K 139/74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 114, Blatt 3919, eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 175, Ackerland, in den Blosleitern, Größe 47,67 Ar,
 am 28. 1. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rentner Jakob Knöll zu 1/2; b) Rentner Jakob Knöll, c) Hausfrau Anna Margarete Sträß geb. Knöll, beide wohnhaft in Kilianstädten, zu 1/2 in ungeteilter Erben-gemeinschaft.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
 6450 Hanau, 27. 11. 1974
 Amtsgericht, Abt. 42

4620
 2 K 22/74: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 31, Blatt 925, eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberndorf, Flur Nr. 10, Flurstück 28/2, Hof- und Gebäude-fläche, Hauptstraße 18, Größe 2,00 Ar,
 soll am 31. Januar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Hans Otto Schmidt in Siegbach-Oberndorf, Hauptstraße 18.
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 400,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
 6348 Herborn, 19. 11. 1974
 Amtsgericht

4621
 K 8/73: Das im Grundbuch von Kirchhasel, Band 11, Blatt 441, eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchhasel, Flur Nr. 18, Flurstück 31, Hof- und Gebäude-fläche, Am Rinnrain, Haus-Nr. 73, Größe 1,64 Ar,
 soll am 30. 1. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Josef Ziegler in Kirchhasel (verstorben).
Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6418 Hünfeld, 13. 11. 1974 **Amtsgericht**

4622

3 K 20 73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberlibbach, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlibbach, Flur Nr. 1, Flurstück 144, Lieg.-B. 121, Hof- und Gebäudelfläche, Am Schehlenberg, Größe 10,66 Ar,

soll am 7. Februar 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ella Lucie Schürmann geb. Sieg in Alpirsbach.
Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 040,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6270 Idstein, 27. 11. 1974 **Amtsgericht**

4623

64 K 172, 174, 176/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1423, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 452/3, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 5,80 Ar — (64 K 172/74),
lfd. Nr. 4, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 452/5, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 5,23 Ar — (64 K 174/74),
lfd. Nr. 6, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 452/7, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 5,16 Ar, — (64 K 176/74),
sollen jeweils am 29. April 1975, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Hausbau Danziger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (jetzt: Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 13. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4624

64 K 156, 158, 160/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1421, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450/7, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 5,84 Ar — (64 K 156/74),
lfd. Nr. 10, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450/9, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 3,73 Ar — (64 K 158/74),
lfd. Nr. 12, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450/11, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 3,65 Ar — (64 K 160/74),

sollen jeweils am 29. April 1975, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel.

(Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, 35 Kassel, Obere Königsstraße 13).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4625

64 K 153, 157, 159/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1421, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450/1, Bauplatz, Stettiner Straße (nach der Schätzungsurkunde Wohnhaus im Rohbau), Größe 5,02 Ar — (64 K 153/74),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450 8, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 3,72 Ar — (64 K 157/74),

lfd. Nr. 11, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450/10, Bauplatz, Breslauer Straße (nach der Schätzungsurkunde Baugrube mit tlw. Keller), Größe 3,75 Ar — (64 K 159/74),

sollen jeweils am 30. April 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 18. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4626

64 (51) K 105/72: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 41, Blatt 1197, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudelfläche, Im Bäumchen 9, Größe 8,46 Ar,
soll am 7. Mai 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Helmut Bolte in Vellmar I.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4627

64 K 169, 171, 173/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1422, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 11, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 448/10, Bauplatz, Stet-

liner Straße (nach der Schätzungsurkunde Wohnhaus im Rohbau), Größe 3,94 Ar — (64 K 169/74), —

lfd. Nr. 13, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 448 12, Bauplatz, Stettiner Straße (nach der Schätzungsurkunde Wohnhaus im Rohbau), Größe 4,86 Ar — (64 K 171/74), —

und das im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1423, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 452/4, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 5,27 Ar — (64 K 173/74),

sollen jeweils am 30. April 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu lfd. Nrn. 11 und 13 des Bestandsverzeichnisses in Blatt 1422 — Elgershausen — Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel,

zu lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses in Blatt 1423 — Elgershausen — Hausbau Danziger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (jetzt: Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4628

64 K 96 73: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 111, Blatt 3241, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 17, Flurstück 9 26, Bauplatz, Dahlheimer Weg (Nr. 16, bebaut mit Einfamilienhaus), Größe 5,76 Ar,

soll am 21. Januar 1975, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. September 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Zolloberinspektor Hans Volkenand in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4629

64 K 145 74: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 37, Blatt 1082, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 172/26, Bauplatz, Unter dem Lämmerwege, Größe 5,35 Ar,

soll am 14. Mai 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmeister Armin Riske,
b) dessen Ehefrau Gisela geborene Klockmann in Kassel — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

4630

64 K 13/74: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Vollmarshausen, Band Nr. 38, Blatt 1160, eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 9, Flurstück 20/17, Lieg.-B. 1039, Bau- platz, Söhrestraße, Größe 8,48 Ar,

soll am 21. Mai 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektriker Karl-Bernd Gemmecker in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

4631

1 K 15/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Korbach, Band 165, Blatt 4783, eingetragenen und sämtlich in der Gemarkung Korbach gelegenen Grundstücke:

lfd. Nr. 7, Flur 26, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 6, 8 und 10, Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 26, Flurstück 48/6, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 6, 8 und 10, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 26, Flurstück 48/7, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 2 und 4, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 26, Flurstück 48/8, Bau- platz, Hinter der Laake, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 26, Flurstück 48/5, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 6, 8 und 10, Größe 13,25 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 26, Flurstück 48/9, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 2 und 4, Größe 21,05 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 26, Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 18, 20, 22 und 24, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 26, Flurstück 51/3, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 17, 19 und 21, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 26, Flurstück 48/4, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 6, 8 und 10, Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 26, Flurstück 48/10, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 2 und 4, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 26, Flurstück 50/13, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Straße 23 und 25, Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 26, Flurstück 51/5, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 18, 20, 22 und 24, Größe 18,95 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 26, Flurstück 48/3, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 6, 8 und 10, Größe 5,07 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 26, Flurstück 50/12, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Straße 27 und 29, Größe 4,16 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 26, Flurstück 50/14, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Straße 22 und 25, Größe 18,71 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 26, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Straße 17, 19 und 21, Größe 10,88 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 26, Flurstück 51/6, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 18, 20, 22 und 24, Größe 4,49 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 26, Flurstück 51/7, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Straße 26, Größe 11,66 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 26, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 6, 8 und 10, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 26, Flurstück 50/11, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Straße 27 und 29, Größe 13,05 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 26, Flurstück 50/15, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Straße 23 und 25, Größe 22,73 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 26, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Weizacker Str. 17, 19 und 21, Größe 12,86 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 26, Flurstück 51/8, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Straße 26, Größe 27,15 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Aachener Wohnbaugesellschaft M. Krall & Co. KG in Aachen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt, wobei die einzelnen Grundstücksgruppen jeweils eine wirtschaftliche Einheit bilden:

lfd. Nr. 23, 39 und 50: 1 150 000,— DM,

lfd. Nr. 29 und 38: 750 000,— DM,

lfd. Nr. 37 und 48: 700 000,— DM,

lfd. Nr. 7, 9, 16, 24, 34 und 45: 1 100 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 10, 14, 17 und 26: 850 000,— DM,

lfd. Nr. 20, 30 und 40: 1 150 000,— DM,

lfd. Nr. 41 und 51: 650 000,— DM,

lfd. Nr. 49: 50 000,— DM,

zusammen: 6 400 000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 11. 1974

Amtsgericht

4632

1 K 65/73 — 1 K 67/73: Die ideellen Grundstückshälften des Karl-Heinz Meinke an den im Grundbuch von Sachsenberg, Band 23, Blatt 665 und Band 39, Blatt 1152, eingetragenen Grundstücken

A) Band 23, Blatt 665, lfd. Nr. 3, Gemarkung Sachsenberg, Flur 1, Flurstück 112, Wald, Über der vorderen Wasche, Größe 1,62 Ar,

B) Band 39, Blatt 1152, lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 1, Flurstück 174/1, Hof- und Gebäudefläche Steingasse Nr. 7, Größe 3,55 Ar,

sollen am 10. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1973 bzw. 1. 11. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): Eheleute Schmied und Techniker Karl-Heinz Meinke und Auguste geb. Reese in Lichtenfels-Sachsenberg — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Blatt 665: 202,50 DM

Blatt 1152: 22 565,— DM

22 767,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 12. 1974

Amtsgericht

4633

9 K 49—59/74: Das in den Wohnungsgrundbüchern von Neuenhain/Taunus, Band 71,

Blatt 2413, Aufteilungsplan Nr. TB 11 (Wert: 193 200,— DM),

Blatt 2419, Aufteilungsplan Nr. TC 03 (Wert: 109 440,— DM),

Blatt 2421, Aufteilungsplan Nr. TC 13 (Wert: 200 640,— DM),

Blatt 2415, Aufteilungsplan Nr. TC 33 (Wert: 296 760,— DM),

Blatt 2426, Aufteilungsplan Nr. TC 34 (Wert: 226 440,— DM),

Blatt 2432, Aufteilungsplan Nr. TD 11 (Wert: 204 890,— DM),

Blatt 2434, Aufteilungsplan Nr. TD 21 (Wert: 225 780,— DM),

Blatt 2435, Aufteilungsplan Nr. TD 22 (Wert: 151 600,— DM),

Blatt 2436, Aufteilungsplan Nr. TD 31 (Wert: 287 180,— DM),

Blatt 2437, Aufteilungsplan Nr. TD 32 (Wert: 203 420,— DM),

jeweils lfd. Nr. 1 eingetragene Wohnungseigentum,

soll am 26. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 10. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rhein-Main-Bausträger Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

Der Gesamtwert des Wohnungseigentums beträgt: 2 098 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein/Taunus, 21. 11. 1974

Amtsgericht

4634

7 K 69/72, 7 K 63/73 — **Beschluß:** Die Hälften des im Grundbuch von Hassenhausen, Band 16, Blatt 382, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenhausen, Flur 13, Flurstück 32/2, Lieg.-B. 135, Hof- und Gebäudefläche, Hofstatt, Größe 9,23 Ar,

sollen am 10. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) am 13. 12. 1972 — Arthur Zander in Hassenhausen,

b) am 29. 10. 1973 — Maria Zander geb. Priemer in Hassenhausen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 41 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg/Lahn, 7. 11. 1974

Amtsgericht

4635

K 36/72: Das im Grundbuch von Bad König, Band 50, Blatt 2281, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1. Gemarkung Bad König, Flur 9, Flurstück 407 2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofsplatz, Größe 7,27 Ar, soll am 18. Februar 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reinhard Dammert, Bad König.

Wert gem. § 74 a ZVG 630 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6120 Michelstadt, 11. 11. 1974 Amtsgericht

4636

K 73/74: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 16, Blatt 673 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 4, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 5, Größe 7,56 Ar, soll am 25. Februar 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Böker jun.

Wert gem. § 74 a ZVG: 185 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6120 Michelstadt, 11. 11. 1974 Amtsgericht

4637

K 51/74: Das im Grundbuch von Sandbach, Band 21, Blatt 861, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sandbach, Flur 2, Flurstück 404/1, Bauplatz (jetzt bebaut), Robert-Koch-Straße, Größe 6,15 Ar, soll am 11. März 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alois Hackert, Worfelden.

Wert gem. § 74 a ZVG 84 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 11. 1974 Amtsgericht

4638

3 K 78/71: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 214, Blatt 7510, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 37, Flurstück 90/16, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Ahorn, Größe 5,00 Ar,

soll am 19. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Wilhelmine Rühl geb. Müller, Wetzlar, zu 1/2,

b) 1. Witwe Wilhelmine Rühl geb. Müller, Wetzlar,

2. Gerhard Günter Rühl,
3. Helga Ottilie Rieder geb. Rühl, Wetzlar, in Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 28. November 1972 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 133 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 11. 1974 Amtsgericht

4639

61 K 48/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 126, Blatt 3186, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 3184 10, Hof- und Gebäudefläche, Auf der neuen Anlage (= Rotkäppchenweg 3), Größe 7,14 Ar,

soll am 5. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma „Eigener Herd“ Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 283 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1974 Amtsgericht

4640

1 K 15/74: Die im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 93, Blatt 2781, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 41 8, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhagen Nr. 341, 574 und Mischwald, daselbst Größe 111,69 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 41/12, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhagen 332, Größe 34,01 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 41/13, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhagen, Größe 1,09 Ar,

sollen am 3. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1974 bzw. 12. 6. 1974 (Tag der Versteigerungsvermerke): Friedhelm Menekes in Hess. Lichtenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Nr. 1 — 275 845,— DM,

Nr. 2 — 149 610,— DM,

Nr. 3 — 545,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 22. 11. 1974
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**4641****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Herleshausen nach Heringen**

Der Deutschen Bundesbahn — BD Frankfurt/Main habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Herleshausen (Grenzübergang) nach Heringe

über Herleshausen, Ortsteil Wommen — Ortsteil Nesselröden — Ortsteil Breitzbach — Ortsteil Unhausen — Sontra, Stadtteil Ulfen (Abzw.) — Stadtteil Wölfterode — Stadtteil Blankenbach — Wildeck, Ortsteil Richelsdorf — Ortsteil Obersuhl — Ortsteil Bosserode — Ortsteil Raßdorf — Ortsteil Hönebach — Heringen, Ortsteil Kleinensee — Ortsteil Bengendorf — Ortsteil Wölfershausen (Abzw.)

befristet bis zum 31. Januar 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

In Herleshausen, Ortsteil Wommen, Ortsteil Nesselröden, Ortsteil Breitzbach, Ortsteil Unhausen und Sontra, Stadtteil Ulfen (Abzw.) darf auf der Fahrt in Richtung Heringen nur zum Einsteigen und auf der Rückfahrt nur zum Aussteigen gehalten werden. Jegliche Unterwegsbedienung ist in dieser Relation unzulässig.

3500 Kassel, 28. 10. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

4642**Genehmigung zur Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen — Verkehrsbetrieb der Stadt Nidda**

Dem Verkehrsbetrieb der Stadt Nidda, 6478 Nidda, Bismarckstraße 1, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Nidda nach Nidda

über Linie 1: Bobenhausen I — Schwickartshausen — Glas-
hütten — Ober-Lais — Unter-Lais — Feuer-
bach — Wallernhausen — Michelnau

Linie 2: Nieder-Mockstadt — Ober-Mockstadt — Ran-
stadt — Dauernheim — Geiß-Nidda — Bad
Salzhausen

Linie 3: Stornfels — Ulfa — Rabertshäuser Kreuz —
Ober-Schmitten — Unter-Schmitten — Kohden

Linie 4: Harb — Borsdorf — Ober-Widdersheim — Un-
ter-Widdersheim — Geiß-Nidda — Bad Salz-
hausen

bis zum 31. Januar 1983 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungs-
behörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 11. 11. 1974

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02 07 — N — (18)

4643

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge der Landesbausparkasse Hessen

Auf Grund des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 müssen alle deutschen Bausparkassen bis zum 31. 12. 1974 ihre Bausparbedingungen den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen. Dementsprechend gibt die Landesbausparkasse Hessen, Abteilung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main), gem. §§ 26, 28 ihrer seitherigen „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nach Tarif I“

die nachstehende, durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit Bescheid vom 21. 10. 1974 genehmigte Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge“ bekannt. Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft und ersetzt die bisherigen „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nach Tarif I“ vom 1. 7. 1961.

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge

Fassung vom 14. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975

Vorwort

Die Landesbausparkasse Hessen ist eine Abteilung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — und arbeitet mit den Sparkassen im Lande Hessen eng zusammen. Sie pflegt das Bausparen und gewährt Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen, die in der Regel durch nachrangige Grundpfandrechte gesichert werden. Das mit einem Bausparvertrag angestrebte Vorhaben kann der Bausparer auch außerhalb des Geschäftsgebietes der Bausparkasse verwirklichen.

Die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge regeln Rechte und Pflichten des Bausparers und der Bausparkasse. Sie zielen darauf ab, die Bausparverträge nach einheitlichen Grundsätzen abzuwickeln, dienen der Sicherheit des Rechtsverkehrs und damit dem beiderseitigen Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen.

Gliederung

I. Abschluß des Bausparvertrages

- § 1 Vertragszweck
- § 2 Bausparsumme
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Abschlußgebühr

II. Bausparguthaben

- § 5 Spargahlungen
- § 6 Verzinsung des Bausparguthabens

III. Änderung des Bausparvertrages

- § 7 Teilung, Ermäßigung
- § 8 Zusammenlegung, Erhöhung
- § 9 Kündigung des Bausparvertrages

IV. Zuteilung

- § 10 Zuteilung und Zuteilungsmasse
- § 11 Voraussetzung und Reihenfolge der Zuteilung
- § 12 Zuteilungsnachricht
- § 13 Bereithaltung der Bausparsumme
- § 14 Vertragsfortsetzung

V. Bauspardarlehen

- § 15 Darlehenssicherung
- § 16 Beleihungswert
- § 17 Risikolebensversicherung

- § 18 Auszahlung des Bauspardarlehens

- § 19 Darlehensgebühr

- § 20 Verzinsung und Tilgung

- § 21 Fälligkeit des Bauspardarlehens

VI. Übergang von Rechten und Pflichten aus dem Bausparvertrag

- § 22 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 23 Pfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag

VII. Geschäftsverkehr

- § 24 Willenserklärungen
- § 25 Legitimation
- § 26 Haftungsbeschränkungen
- § 27 Auskünfte
- § 28 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- § 29 Kontoführung
- § 30 Kosten und Gebühren

VIII. Sonstiges

- § 31 Bekanntmachungen
- § 32 Bedingungsänderungen
- § 33 Erfüllungsort, Gerichtsstand

IX. Zusammenarbeit mit den Sparkassen und Landesbanken

- § 34 Ein- und Auszahlungen; sonstiger Geschäftsverkehr
- § 35 Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel

I. Abschluß des Bausparvertrages

§ 1 Vertragszweck

(1) Aus dem Bausparvertrag erlangt der Bausparer durch Sparleistungen einen Anspruch auf die Gewährung eines unkündbaren, in der Regel durch ein nachrangiges Grundpfandrecht zu sichernden Tilgungsdarlehen (Bauspardarlehen) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen.

(2) Das Bauspardarlehen kann für folgende wohnungswirtschaftliche Maßnahmen verwendet werden:

1. Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden und von Wohnungen, insbesondere von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
2. Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,
3. Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden,

4. Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung anderer Gebäude hinsichtlich des Anteils, der dem Verhältnis des zu Wohnzwecken bestimmten Teils des auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudes zum Gesamtgebäude entspricht,

5. Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,

6. Ablösung von Verbindlichkeiten, die zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummern 1 bis 5 eingegangen worden sind,

7. Ablösung von Verbindlichkeiten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück ruhen.

(3) Die Bausparkasse kann auch zur Durchführung gewerblicher Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen erforderlich sind, Bauspardarlehen gewähren, jedoch nur im Rahmen der im Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz) oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Beschränkungen.

§ 2 Bausparsumme

- (1) Der Bausparvertrag lautet über eine bestimmte Bausparsumme, die
- das anzusammelnde Bausparguthaben (Bausparbeiträge, gutgeschriebene Zinsen und sonstige gutgeschriebene Beiträge) und
 - ein Bauspardarlehen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Bausparsumme und dem Bausparguthaben umfaßt.
- (2) Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von 1000,— DM und nicht weniger als 5000,— DM betragen.

§ 3 Vertragsabschluß

- (1) Der Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages ist auf einem hierfür bestimmten Vordruck zu stellen. Diesem Antrag steht die Einzahlung eines Betrages zum Zwecke des Abschlusses eines Bausparvertrages gleich. Wird der Antrag durch Einzahlung eines Betrages gestellt, so ist der Antragsvordruck unverzüglich nachzureichen. Der Antrag gilt als von der Bausparkasse im Zeitpunkt seines Einganges unter der Bedingung angenommen, daß die Bausparkasse oder im Fall des Satzes 2 auch der Bausparer innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht widerspricht. Die Annahme des Antrages wird dem Bausparer von der Bausparkasse schriftlich bestätigt.
- (2) Besondere Abreden sind ungültig, es sei denn, daß die Bausparkasse sie schriftlich bestätigt.
- (3) Anträge auf Abschluß eines Bausparvertrages werden in der Regel nur von Antragstellern entgegengenommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Geschäftsgebiet der Bausparkasse haben oder deren für die Beleihung in Betracht kommendes Grundstück in diesem Gebiet liegt. Der Bausparer kann die mit dem Bausparvertrag durchzuführende Maßnahme (§ 1) auch außerhalb des Geschäftsgebietes der Bausparkasse verwirklichen.

§ 4 Abschlußgebühr

- (1) Mit Abschluß des Bausparvertrages wird eine Abschlußgebühr von 1 v. H. der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlußgebühr angerechnet.
- (2) Die Abschlußgebühr wird nicht zurückgezahlt oder herabgesetzt, wenn der Bausparvertrag gekündigt oder die Bausparsumme ermäßigt wird. Kommt der Bausparvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 nicht zustande, werden die eingezahlten Beträge zurückgezahlt.
- (3) Wird die Abschlußgebühr nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsannahme voll eingezahlt, so kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

II. Bausparguthaben**§ 5 Sparzahlungen**

- (1) Der monatliche Bausparbeitrag beträgt 4 vom Tausend der Bausparsumme (Regelsparbeitrag). Er ist bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme am Ersten jeden Monats kostenfrei an die Bausparkasse zu entrichten.
- (2) Sonderzahlungen sind grundsätzlich zulässig. Die Bausparkasse kann deren Annahme von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (3) Hat der Bausparer 12 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet, und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 3 Monate nach Zugang der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

§ 6 Verzinsung des Bausparguthabens

- (1) Das Bausparguthaben wird mit jährlich 3 v. H. verzinst; dies gilt auch nach der Zuteilung (§ 10).
- (2) Die Verzinsung beginnt für Sparzahlungen (§ 5), die bis zum 15. eines Monats eingegangen sind, mit dem nächsten, sonst mit dem übernächsten Monatsersten.
- (3) Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres dem Bausparkonto gutgeschrieben und als Bausparguthaben vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an verzinst.
- (4) Die Zinsen werden nicht gesondert ausgezahlt.

III. Änderung des Bausparvertrages**§ 7 Teilung, Ermäßigung**

- (1) Mit Zustimmung der Bausparkasse kann der Bausparvertrag geteilt oder die Bausparsumme ermäßigt werden. Dabei soll die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Mindestbausparsumme nicht unterschritten werden.
- (2) Die Vertragsänderungen sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Bei der Teilung wird das Bausparguthaben im Verhältnis der Bausparsummen aufgeteilt; die Bewertungszahl (§ 11 Abs. 2) bleibt unverändert.
- (4) Bei der Ermäßigung wird die Bewertungszahl auf Grund der geänderten Bausparsummen zum nächsten Bewertungsstichtag (§ 11 Abs. 3) neu berechnet.

§ 8 Zusammenlegung, Erhöhung

- (1) Mit Zustimmung der Bausparkasse können Bausparverträge zusammengelegt oder Bausparsummen erhöht werden. Dies ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Bausparsumme wird durch Abschluß eines weiteren Bausparvertrages erhöht. Für die Zuteilung (§ 10) werden die Bausparverträge zur Ermittlung der Mindestsparzeit, des Mindestsparguthabens und der Bewertungszahl (§ 11) zusammengefaßt. Dabei gilt die Mindestsparzeit als erreicht, wenn der im Verhältnis zu den Bausparsummen ermittelte Durchschnitt aus den Sparzeiten der Verträge mindestens 18 Monate beträgt.
- (3) Die Bausparsumme eines zugeteilten Bausparvertrages wird nur erhöht, wenn mit ihrer Auszahlung noch nicht begonnen wurde. Im Falle der Erhöhung der Bausparsumme erlischt die Zuteilung.
- (4) Nicht zugeteilte Bausparverträge werden bei der Zusammenlegung entsprechend Abs. 2 nur für die Zuteilung zusammengefaßt. Zugeteilte Bausparverträge, bei denen die Bausparguthaben ausgezahlt wurden, können mit Zustimmung des Bausparers zusammengelegt werden.

§ 9 Kündigung des Bausparvertrages

- (1) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag nicht kündigen, solange der Bausparer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.
- (2) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, kann der Bausparer die Wiederherstellung des früheren Vertragsverhältnisses beantragen; die Wiederherstellung bedarf der Zustimmung der Bausparkasse.
- (3) Im Falle der Kündigung kann der Bausparer verlangen, daß sein Bausparguthaben an dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 4 Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, zurückgezahlt wird. Reicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Bausparverträge ein Viertel der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht aus, so ist die Rückzahlung in der Reihenfolge des Eingangs der Kündigungen zulässig. Die noch nicht zurückgezahlten Bausparguthaben werden im Rahmen der gegebenen Begrenzungen, beginnend mit dem dritten Zuteilungstermin im folgenden Kalendervierteljahr zurückgezahlt. An Stelle der Rückzahlung der Bausparguthaben in der Reihenfolge des Eingangs der Kündigungen kann die Bausparkasse die Bausparguthaben aller gekündigten Bausparverträge anteilmäßig in Teilbeträgen zurückzahlen.

IV. Zuteilung**§ 10 Zuteilung und Zuteilungsmasse**

- (1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme aus Mitteln der Zuteilungsmasse nach dem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen genehmigten Verfahren.
- (2) In die Zuteilungsmasse fließen die Bausparbeiträge, sonstige auf Bausparkonten gutgeschriebene Beträge (einschließlich Zinsen) sowie die Tilgungsbeträge. Die Bausparkasse kann der Zuteilungsmasse zur Beschleunigung der Zuteilung dauernd oder vorübergehend weitere Mittel zuführen.
- (3) Ein vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellter Vertrauensmann achtet darauf, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 12 über das Zuteilungsverfahren eingehalten werden.

§ 11 Voraussetzungen und Reihenfolge der Zuteilung

(1) Die Bausparsumme eines Bausparvertrages wird zuteilt, wenn an dem der jeweiligen Zuteilungsperiode (Abs. 3) vorangehenden Bewertungsstichtag

- a) seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, 18 Monate vergangen sind (Mindestsparzeit),
- b) das Bausparguthaben des Vertrages mindestens 40 v. H. der Bausparsumme betragen hat (Mindestsparguthaben) und wenn
- c) die für die Zuteilung verfügbaren Mittel ausreichen, den Bausparvertrag in der durch die Höhe der Bewertungszahl gegebenen Zuteilungsreihenfolge zu berücksichtigen.

(2) Die für die Reihenfolge der Zuteilung maßgebende Bewertungszahl wird in der Weise ermittelt, daß die Summe aus dem Bausparguthaben und dem 10fachen Betrag der in dem Bausparguthaben enthaltenen Zinsen durch den Regelsparbeitrag geteilt wird. Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Zinsen werden dabei wie die bereits gutgeschriebenen Zinsen bewertet.

(3) Bewertungsstichtage sind der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres. Die auf diese Stichtage bezogenen Bewertungszahlen sind für die Zuteilungen maßgebend, die während eines Zeitraumes von 3 Monaten (Zuteilungsperiode), beginnend spätestens mit dem Ablauf von 2 Monaten nach dem Stichtag, vorgenommen werden. Die Bausparkasse kann andere Stichtage und andere Zuteilungsperioden festsetzen.

§ 12 Zuteilungsnachricht

Die Zuteilung wird dem Bausparer schriftlich mitgeteilt, mit der Aufforderung, bis spätestens 20 Tage nach der Zuteilung zu erklären, ob die Bausparsumme zuteilt bleiben soll.

§ 13 Bereithaltung der Bausparsumme

(1) Vom Zeitpunkt der Zuteilung an wird die Bausparsumme zur Auszahlung bereitgehalten. Der Bausparer kann über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Maßgabe des § 18 verfügen.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem 6. auf die Zuteilung folgenden Monatsersten an einen Zinsausgleich von jährlich 2 v. H. verlangen.

(3) Der Bausparer kann auf die Zuteilung jederzeit verzichten, solange mit der Auszahlung nicht begonnen ist. Die Bausparkasse kann die Zuteilung nur widerrufen, wenn der Bausparer binnen zwölf Monaten seit Zuteilung die Auszahlung nicht verlangt hat und eine ihm unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte Frist von weiteren drei Monaten abgelaufen ist.

(4) Hat der Bausparer nach Beginn der Auszahlung des Bausparguthabens innerhalb einer Frist von 15 Monaten seit der Zuteilung die von der Bausparkasse für eine Darlehensauszahlung verlangten Unterlagen und Sicherheiten (§§ 15 und 18) nicht beigebracht oder das Bauspardarlehen nicht abgerufen, so kann die Bausparkasse das bereitgehaltene Bauspardarlehen um monatlich 4 vom Tausend der Bausparsumme kürzen. Die Bausparkasse ist zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, wenn nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte weitere Frist von drei Monaten abgelaufen ist; dies gilt nicht, wenn der Bausparer den Nachweis führt, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(5) Wird im Falle einer Teilauszahlung des Bauspardarlehens (§ 18) das restliche Darlehen nicht innerhalb von 24 Monaten seit der Zuteilung ausgezahlt, so gilt für die Kürzung und das Erlöschen des restlichen Darlehensanspruchs Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Vertragsfortsetzung

(1) Erklärt der Bausparer nicht, daß die Bausparsumme zuteilt bleiben soll (§ 12), oder verzichtet er auf die Zuteilung, oder wird die Zuteilung widerrufen (§ 13 Abs. 3), wird der Bausparvertrag fortgesetzt.

(2) Wird der Bausparvertrag fortgesetzt, so kann der Bausparer sein Recht auf Zuteilung jederzeit geltend machen. In diesem Falle ist ihm die Bausparsumme bei der Zuteilung, die

dem Ablauf von 4 Monaten nach Eingang einer entsprechenden Erklärung folgt, vorweg bereitzustellen. Machen mehrere Bausparer ihre Rechte geltend, so werden die Bausparsummen in der Reihenfolge des Eingangs der Erklärungen im Rahmen der für die Zuteilung verfügbaren Mittel berücksichtigt.

V. Bauspardarlehen**§ 15 Darlehenssicherung**

(1) Die Forderungen aus Bauspardarlehen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte an inländischen Pfandobjekten (Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) zu sichern.

(2) Die Bausparkasse kann von einer Sicherung der Forderungen aus Bauspardarlehen durch Grundpfandrechte absehen, wenn

1. andere von der Bausparkasse als ausreichend angesehene Sicherheiten gestellt werden (Ersatzsicherheiten) und der gesamte Bestand der so gesicherten Forderungen das gesetzlich zulässige Kontingent nicht überschreitet,
2. eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die Gewährleistung übernimmt,
3. sich der Darlehensnehmer der Bausparkasse gegenüber verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte gemäß § 16 Abs. 2 nicht durch eine Verpfändung oder Veräußerung des in Betracht kommenden Pfandobjektes zu verhindern (Verpflichtungserklärung) und das Bauspardarlehen im Einzelfall 6000,— DM nicht übersteigt,
4. der Darlehensnehmer eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

(3) Die Bausparkasse kann als weitere Sicherheit den Abschluß einer Risikolebensversicherung verlangen.

(4) Bei vor- und gleichrangigen Grundpfandrechten ist in der Regel eine Löschungsvormerkung einzutragen. Bei einer Grundschuld kann die Bausparkasse zusätzlich verlangen, daß der Grundstückseigentümer seine schuldrechtlichen Ansprüche gegen den Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld an die Bausparkasse abtritt.

(5) Die Bausparkasse ist berechtigt, die für ein Darlehen geleisteten Sicherheiten für alle Forderungen gegen den Bausparer in Anspruch zu nehmen.

(6) Die sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Verpflichtungen (§§ 15 bis 21) hat der Bausparer vor der Auszahlung schriftlich anzuerkennen. Ist der Bausparer verheiratet, so kann die Bausparkasse die Gewährung des Bauspardarlehens davon abhängig machen, daß der Ehegatte die gesamtschuldnerische Mithaftung übernimmt. Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Lehnt die Bausparkasse die Darlehensgewährung ab, weil die Sicherheiten nicht ausreichen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bausparers die Darlehensgewährung nicht rechtfertigen, so beschränkt sich der Anspruch des Bausparers auf die Auszahlung des Bausparguthabens. Mit der Auszahlung des Bausparguthabens endet das Vertragsverhältnis.

§ 16 Beleihungswert

(1) Die Bausparkasse ermittelt den Beleihungswert des Pfandobjektes. Der Bausparer hat die von der Bausparkasse hierfür und zur Überwachung der Sicherheiten benötigten Unterlagen einzureichen und die Besichtigung des Pfandobjektes zu ermöglichen; er gestattet insoweit die Einholung von Auskünften.

(2) Das durch Grundpfandrecht zu sichernde Bauspardarlehen darf unter Berücksichtigung aller im Einzelfall gegebenen Umstände zusammen mit den von der Bausparkasse zugelassenen vor- und gleichrangigen Belastungen ohne ausreichende zusätzliche Sicherheiten 80 v. H. des Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen. Die Bausparkasse braucht nur solche Grundpfandrechte im Rang vorgehen zu lassen, die Kredite sichern, welche mit einer Finanzierung des Pfandobjektes im Zusammenhang stehen und deren Konditionen des nachrangig zu sichernde Bauspardarlehen unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses der Bausparkasse nicht beeinträchtigen.

§ 17 Risikolebensversicherung

Zum Schutze der Angehörigen des Bausparers vermittelt die Bausparkasse dem Bausparer, der das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, auf Wunsch den Abschluß einer Risikolebensversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft.

§ 18 Auszahlung des Bauspardarlehens

Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Fertigstellung des Gebäudes, vertragsgemäßer Sicherung (§ 15), Nachweis der Gesamtfinanzierung und der Gebäudebrandversicherung zum gleitenden Neuwert verlangen. Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt auszahlen.

§ 19 Darlehensgebühr

Bei der ersten Darlehensauszahlung wird für die Verwaltung des Bauspardarlehens in der Tilgungszeit eine einmalige Darlehensgebühr in Höhe von 2 v. H. des Bauspardarlehens berechnet und in der Regel dem Bauspardarlehen zugeschlagen.

§ 20 Verzinsung und Tilgung

(1) Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Im übrigen werden die Zinsen vierteljährlich nach dem Stand des Darlehens zu Beginn des Kalendervierteljahres berechnet. Tilgungsbeträge wirken sich vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Bei der Darlehensauszahlung können die bis zur Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrages (Abs. 2) anfallenden Zinsen einbehalten werden. Kosten, Gebühren und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge werden von dem Tag ihrer Belastung an in die Zinsberechnung einbezogen.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens hat der Bausparer monatlich 6 vom Tausend der Bausparsumme zu zahlen (Tilgungsbeitrag). Der Tilgungsbeitrag ist am 1. jeden Monats kostenfrei und unter Ausschluß jeder Aufrechnung an die Bausparkasse zu entrichten. Der erste Tilgungsbeitrag ist am 1. des Monats fällig, der einen Monat nach der Vollauszahlung, spätestens 12 Monate nach Beginn der Auszahlung des Bauspardarlehens folgt.

(3) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Sie wirken sich ebenfalls vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Der Bausparer kann verlangen, daß die Bausparkasse die Bausparsumme im Verhältnis der Sondertilgung zur Restschuld herabsetzt, wenn eine Sondertilgung mindestens 20 v. H. des Restdarlehens, aber nicht weniger als 1000,— DM ausmacht. Die Bausparsumme wird dabei auf volle 1000,— DM aufgerundet, der Tilgungsbeitrag wird nach der neuen Bausparsumme berechnet.

(4) Verzichtet der Bausparer auf einen Teil des Bauspardarlehens, so kann die Bausparsumme anteilig herabgesetzt werden. Dabei wird sie auf volle 1000,— DM aufgerundet. Der Tilgungsbeitrag wird nach der neuen Bausparsumme berechnet.

(5) Ist der Bausparer mit seinen Zahlungen länger als einen Monat rückständig, so kann die Bausparkasse vom Fälligkeitstag an bis zum Ende des Monats, in dem der Rückstand ausgeglichen wird, einen um 1 v. H. erhöhten Zins vom Restbetrag des Bauspardarlehens berechnen.

(6) Zahlungen werden zur Deckung des Versicherungsbeitrages, der Kosten, Gebühren, Zinsen und zur Tilgung des Bauspardarlehens, und zwar in dieser Reihenfolge verwendet. Bestehen mit dem Bausparer mehrere Schuldverhältnisse, so kann die Bausparkasse bestimmen, auf welches Schuldverhältnis eingehende Zahlungen zu verrechnen sind.

§ 21 Fälligkeit des Bauspardarlehens

(1) Wird das Bauspardarlehen vom Bausparer gekündigt, so ist es zu dem auf die Kündigung folgenden Quartalsende zur Rückzahlung fällig.

(2) Solange der Darlehensnehmer seine Verpflichtungen erfüllt, kann die Bausparkasse das Bauspardarlehen nicht kündigen. Sie kann das Bauspardarlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- a) fällige Leistungen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt werden,

b) sich der Wert des Pfandobjektes, des Grundpfandrechtes oder anderer Sicherheiten so vermindert hat, daß für die Bausparkasse keine ausreichende Sicherung des Bauspardarlehens mehr besteht und weitere Sicherheiten nicht gestellt werden,

c) das Pfandobjekt ganz oder zum Teil ohne schriftliche Zustimmung der Bausparkasse veräußert oder seine Nutzung geändert wird, oder wenn die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung des Pfandobjektes eingeleitet wird,

d) ein Schuldner oder ein Bürge seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen einer dieser Personen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder die Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen eingeleitet wird,

e) für die Darlehensgewährung unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht worden sind.

VI. Übergang von Rechten und Pflichten aus dem Bausparvertrag**§ 22 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung**

(1) Die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Bausparvertrag auf einen Dritten (Vertragsübertragung) oder die Abtretung und Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. Dies gilt nicht für die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Rückzahlung des Bausparguthabens.

(2) Versagt die Bausparkasse die Zustimmung zu einer Vertragsübertragung, so gilt der Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens als nicht abgetreten.

(3) Versagt die Bausparkasse die Zustimmung zu einer Abtretung oder Verpfändung aller Rechte aus dem Bausparvertrag, so gilt der Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens als abgetreten oder verpfändet.

§ 23 Pfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag

Werden Rechte aus dem Bausparvertrag gepfändet, so ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag vom Tage der Zustellung des amtlichen Pfändungsbeschlusses an als vom Bausparer gekündigt (§ 9) zu behandeln.

VII. Geschäftsverkehr**§ 24 Willenserklärungen**

(1) Willenserklärungen der Bausparkasse sind nur wirksam, wenn sie von zwei Zeichnungsberechtigten schriftlich abgegeben worden sind. Der Unterzeichnung steht eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift gleich. Erklärungen, die maschinenmäßig hergestellt werden, bedürfen keiner Unterschrift, wenn durch eingedruckten Hinweis auf dem Vordruck zum Ausdruck gebracht wird, daß die Gültigkeit auch ohne Unterschriften gegeben ist.

(2) Eine Erklärung, welche die Bausparkasse an den Bausparer unter seiner letzten ihr bekanntgegebenen Anschrift abgesandt hat, gilt als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem der Bausparer von dem Inhalt der Erklärung nach dem gewöhnlichen Postlauf hätte Kenntnis nehmen können, wenn er sich am Ort der Anschrift befunden hätte.

(3) Mündliche und fernmündliche, telegraphische und fernschriftliche Mitteilungen der Bausparkasse gelten vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung nach Abs. 1.

(4) Willenserklärungen des Bausparers sind der Bausparkasse gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihr schriftlich zugegangen sind. Für bestimmte Anträge und Erklärungen kann die Bausparkasse die Verwendung der von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke verlangen.

(5) Die der Bausparkasse bekanntgegebenen Vertretungsbefugnisse gelten bis zum Eingang ihres schriftlichen Widerrufs bei der Bausparkasse, und zwar auch dann, wenn die Vertretungsberechtigten in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.

(6) Sind an einem Bausparvertrag mehrere Bausparer beteiligt, oder werden mehrere Bausparverträge verschiedener Bausparer zu einem Bauvorhaben verwendet, gelten die Bausparer als gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Leistungen — auch über den Tod hinaus — bevollmächtigt; die Bausparkasse

kann jedoch die Zustimmung aller am Bausparvertrag Beteiligten verlangen. Widerruft ein Bausparer die Vollmacht, erlischt auch die zu seinen Gunsten bestehende Vollmacht. Die Bausparkasse kann in diesem Fall die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verlangen; wird dem nicht entsprochen, gilt im Verhältnis zur Bausparkasse die gegenseitige Bevollmächtigung trotz des Widerrufs nicht als erloschen.

(7) Änderungen der Anschrift, des Personenstandes oder der Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit des Bausparers sind der Bausparkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aus einer unterlassenen Mitteilung entstehende Schäden trägt der Bausparer oder sein Rechtsnachfolger.

§ 25 Legitimation

(1) Beim Tod des Bausparers kann die Bausparkasse die Vorlage eines Erbscheines oder eines sonstigen gerichtlichen Zeugnisses verlangen. Wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen nebst Protokoll über die Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so ist die Bausparkasse berechtigt, die darin als Erben oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen über Rechte aus dem Bausparvertrag verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diese Personen zu leisten.

(2) Der Rechtsnachfolger aus dem Bausparvertrag trägt den Schaden, der daraus entsteht, daß die Bausparkasse von einem Mangel in der Wirksamkeit von Urkunden nach Absatz 1 unverschuldet keine Kenntnis erlangt. Die Bausparkasse ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortlaufende Wirksamkeit zu prüfen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Urkunden über die Bestallung eines Vormundes, Pflegers, Konkurs- oder Vergleichsverwalters sowie für Vollmachten und ähnliche Ausweise.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

(1) Lehnt die Bausparkasse die Erfüllung eines geltend gemachten Anspruchs ab, so wird sie von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Bausparer nicht binnen eines Jahres Klage erhebt. Die Frist beginnt, sobald die Bausparkasse schriftlich auf die Rechtsfolge des Fristversäumnisses hingewiesen hat.

(2) Die Bausparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes, soweit sie auf deren Beseitigung keinen Einfluß nehmen kann, oder durch behördliche Maßnahmen verursacht worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Bausparkasse aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise schließt oder einschränkt. Sie wird eine beabsichtigte Schließung oder Einschränkung des Betriebes tunlichst öffentlich bekanntgeben.

(3) Werden Aufträge auf Auszahlung oder Überweisung durch die Bausparkasse unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie nur für den Zinsausfall, es sei denn, daß sie rechtzeitig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) Die Bausparkasse haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß sie die eingehenden Zahlungen ausschließlich unter Berücksichtigung der angegebenen Kontonummer gebucht und weitere Erklärungen auf den Überweisungsträgern nicht beachtet hat.

(5) Die Bausparkasse kann sich zur Ausführung einzelner Geschäfte Dritter, insbesondere der Sparkassen, bedienen. Folgt sie bei der Auswahl eines Dritten einer Weisung des Bausparers, so trifft sie keine Haftung.

§ 27 Auskünfte

Auskünfte und Anregungen an den Bausparer, zu denen die Bausparkasse nicht verpflichtet ist, werden nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluß jeder Haftung gegeben, es sei denn, daß sie ohne Haftungsausschluß im Einzelfall schriftlich erteilt werden.

§ 28 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche jeder Art gegen den Bausparer mit dessen Bausparguthaben oder sonstigen Forderungen aufrechnen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.

(2) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche zurückhalten, auch wenn diese befristet oder bedingt sind oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 29 Kontoführung

(1) Die Bausparkasse schließt die Konten in der Regel zum Kalenderjahresschluß ab und übersendet dem Bausparer einen Jahreskontoauszug; der Auszug gilt als anerkannt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach dessen Zugang schriftlich widerspricht.

(2) Buchungen, die infolge eines Irrtums, Schreibfehlers oder aus ähnlichen Gründen vorgenommen wurden, darf die Bausparkasse ohne Zustimmung des Bausparers berichtigen. Ist eine zu berichtigende Buchung bereits in einem Jahreskontoauszug enthalten, wird die Berichtigung in dem Jahreskontoauszug schriftlich mitgeteilt. Der Bausparer kann eine Berichtigung nur mit der Maßgabe verlangen, daß die Berichtigung in dem Jahreskontoauszug für das Jahr ausgewiesen wird, in dem die Berichtigungsbuchung erfolgt ist.

(3) Sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge einschließlich der von der Bausparkasse dem Bausparer zu vergütenden Beträge werden dem Konto des Bausparers gutgeschrieben. Sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Gebühren, Kosten und ihm zu berechnende sonstige Beträge werden dem Konto des Bausparers belastet.

§ 30 Kosten und Gebühren

(1) Für das Konto des Bausparers berechnet die Bausparkasse jeweils bei Jahresbeginn — im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn — eine Kontogebühr von bis zu 10,— DM.

(2) Die mit der Abwicklung des Vertrages und der Sicherung des Bauspardarlehens verbundenen Kosten und Auslagen (z. B. Notariats- und Gerichtskosten, Kosten von Gutachten, Schätzungen und Baukontrollen) gehen zu Lasten des Bausparers.

(3) Für besondere, nicht im regelmäßigen Ablauf des Bausparvertrages liegende Dienstleistungen berechnet die Bausparkasse Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt dem Bausparer auf Anforderung ihre Gebührentabelle zur Verfügung; Gebührenänderungen bleiben vorbehalten.

VIII. Sonstiges

§ 31 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bausparkasse werden entweder durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, durch Veröffentlichung in ihren Hausmitteilungen oder durch besondere schriftliche Mitteilung an den Bausparer wirksam.

§ 32 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer schriftlich mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekanntgemacht.

(2) Die Änderung bedarf vorbehaltlich des Abs. 3 der Zustimmung des Bausparers. Diese gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen 1 Monat nach Bekanntmachung schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs des Bausparers kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen, solange die Auszahlung des Bauspardarlehens noch nicht begonnen hat. In diesem Fall findet § 4 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Die Rückzahlung des Bausparguthabens erfolgt entsprechend § 9 Abs. 3.

(3) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 3, 6—9, 11 Abs. 1 und 2, 12—14, 17, 19, 20 Abs. 1, 2 und 5 und 30 können ohne Zustimmung des Bausparers, jedoch nur mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, für bestehende Verträge geändert werden.

(4) Stellt die Bausparkasse das Bauspargeschäft ein, so können die Bausparverträge mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vereinfacht abgewickelt werden.

(5) Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 5 mehr. Zuteilungen nach § 10 und § 11 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 18 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden unter Abzug

der Abwicklungskosten so zurückgezahlt, wie es die verfügbaren Mittel gemäß § 10 Abs. 2 zulassen. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

§ 33 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Bausparers ist sein jeweiliger Wohnsitz, für die Leistungen der Bausparkasse deren jeweiliger Sitz.

(2) Für Klagen aus dem Vertrag ist das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners zuständig. Auch im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand unberührt.

(3) Die Bausparkasse kann an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen, wenn der Bausparer Vollkaufmann ist oder nach Abschluß des Bausparvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

IX. Zusammenarbeit mit den Sparkassen und Landesbanken

§ 34 Ein- und Auszahlungen; sonstiger Geschäftsverkehr

(1) Der Bausparer und die Bausparkasse können sich bei der Abwicklung der Geschäfte der Mitwirkung der Sparkassen und Landesbanken bedienen.

(2) Die Bausparkasse kann, sofern der Bausparer nichts anderes bestimmt, die auszahlenden Beträge über eine örtliche Sparkasse leiten.

§ 35 Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel

Auf Wunsch des Bausparers bemüht sich die Bausparkasse, zusätzliche Finanzierungsmittel, insbesondere die I. Hypothek, über eine Sparkasse oder Landesbank zu beschaffen.

*

Genehmigungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Betr.: „Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge“ der Landesbausparkasse Hessen

Gemäß §§ 18 Abs. 5, 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, 5 Abs. 3 BSpKG genehmige ich hiermit die Bestimmungen in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 3, 6 bis 9, 11 Abs. 1 und 2, 12 bis 19, 20 Abs. 1, 2 und 5, 21 bis 23, 26 Abs. 1, 28, 30, 32 Abs. 2 und 5, 33 Abs. 2 und 3 ihrer Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge in der mir vorgelegten Fassung vom 14. Oktober 1974.

Berlin, 21. 10. 1974

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Gesch.-Nr. III 18 — 31 — 3 (27)
gez. Lüttge
(Regierungsdirektor)

Vordrucke **A** Gewerbeanmeldung **B** Gewerbeummeldung **C** Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3-4 B 25-1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	25 Sätze = DM 29,50	100 Sätze = DM 80,-
10 Sätze = DM 13,50	50 Sätze = DM 47,95	250 Sätze = DM 180,-

zuzüglich Versandkosten und 11% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Ein Tip = zwei Spiele (Pferde-Toto und Pferde-Lotto)

= viele Gewinnchancen

= unbegrenzte Geldgewinne

HESSEN-TOTO • HESSEN-LOTTO

**Renn
Quintett 5 aus 18**



ÜBER 10 000 ANSCHRIFTEN

von

JOURNALISTEN REDAKTEUREN PRESSEREFERENTEN BILDBERICHTERSTATTERN

Ihre Namen oder Decknamen, ihre Anschriften, Kurzbiographien, speziellen Arbeitsgebiete und fachlichen Tätigkeitsmerkmale finden Sie aufgezeichnet in der Neuausgabe des

JOURNALISTEN-HANDBUCH

4. Ausgabe - 1974

BIOGRAPHISCHER TEIL
FACHGRUPPEN-TEIL
DECKNAMEN-REGISTER

- Wichtiges Arbeitsmittel für jede Pressearbeit -

Einzelpreis DM 48,- incl. 5,5% MWSt. + DM 1,50 Versandkosten

DRUCK- UND VERLAGSHAUSCHMIELORZ

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 0 61 21 / 3 96 71
Telex 04-186 648

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staatsanzeiger

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Spezial-Kredite für Beamte u. Angestellte ö. D.

vermittelt in bevollmächtigter Bankrepräsentanz

bis zu DM 90 000,-, Laufzeit bis zu 20 Jahre

ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1

ohne Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung

Auszahlungsquote 100% bei freier Verwendung

Zinssatz 9% p. a. (Effektivzins 9,2% p. a.)

Ausführlich gehaltene Informationen postwendend und unverbindlich

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 Ekkehardstraße 10

4644

Bekanntmachung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1974 folgendes beschlossen:

I. Betr.: Gebäudefeuerversicherung

Gemäß § 14 Ziffer 1 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1975 für je 1000 Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

Risikogruppe E 1,60 DM

Risikogruppe L 3,00 DM

Risikogruppe I 2,60 DM

zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5000 Mark.

II. Betr.: Verbundene Wohngebäudeversicherung

Gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung wird die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1975 auf 900 festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 27. 11. 1974

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

4645

Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt

Mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom 24. 10. 1974 werden für das Geschäftsjahr 1975 die Umlagefaktoren und der Mindestgrundbeitrag in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I:

(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) 5,7

Tarifgruppe II:

(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken) 8,9

Tarifgruppe III:

(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) 5,8

Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914 3,00 DM

3500 Kassel, 23. 11. 1974

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

4646

Öffentliche Ausschreibungen

Frankfurt/Main: Für den Bau der Bundesautobahn Wiesbaden-Frankfurt/Main A 66 (A 80), im Abschnitt Knoten Miquelallee, sollen die Arbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerkes Bauwerk K 111 - Fußgängerüberführung - vergeben werden.

Das Spannbetonbauwerk ist ca. 88,00 m lang, ca. 5,00 m breit und max. 7,00 m hoch. Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 6 Monate.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht, bis 18. 12. 1974 anzufordern.

Die Ausgabe erfolgt ab 20. 12. 1974 von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quit-

tung über 25,- DM der Anforderung beizufügen (Mehrwertsteuer entfällt). Eine Rückerstattung des Betrages ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen werden bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für das Bauwerk K 111 - Knoten Miquelallee“ erbeten. Bauwerksnummer unbedingt angeben.

Eröffnungstermin: Freitag, den 31. 1. 1975, 10.00 Uhr, 6 Frankfurt/Main, Kaiserstraße 62, Sitzungszimmer VII. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 3. 1975.

Frankfurt/Main, 25. 11. 1974

Straßenneubauamt Untermain

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 11 Bände (Preis 440,— DM) und wird im Jahr etwa 2—3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

6200 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42, Tel.: 3 96 71, FS: 04 186 648

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

4647

Gemeinde Sinntal

In der neu gebildeten Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis, ca. 9000 Einwohner, bestehend aus elf Ortsteilen, mit einer gesamten Gemeindefläche von ca. 105 qkm ist die Stelle des

hauptamtl. Bürgermeisters

kurzfristig zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 oder 12 Jahre möglich. Die Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Hess. Gesetz für die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der derzeit gültigen Fassung.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Dezember 1974, 16.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn
Walter Wolf, 6492 Sinntal-Sterbfritz 1, Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei Wohnungsbeschaffung wird die Gemeinde behilflich sein.

6492 Sinntal-Sterbfritz, 27. 11. 1974

Der Vorsitzende
des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Sinntal
gez. Walter Wolf

4648

STADT KRONBERG

Die Stadt im Grünen (18 000 Einwohner)
Wir suchen zum baldigen Eintritt den

stellvertr. Leiter des Ordnungsamtes

Er sollte möglichst bereits Erfahrungen auf dem Gebiet des Ordnungs- und Polizeirechts gesammelt haben, Einsatzfreude und Durchsetzungsvermögen mitbringen und darüber hinaus bereit sein, im Team die gestellten Aufgaben zu lösen.

Die Stelle ist entwicklungsfähig.

Leistungsgerechte Vergütung nach BAT sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, 4 1/2-Tage-Woche, 13. Monatsgehalt, Beihilfen im Krankheitsfall. Bei der Beschaffung von Wohnraum ist die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie an

Magistrat der Stadt Kronberg

— Personalamt —

6242 Kronberg, Rathaus
Telefon: (0 61 73) 70 32 30

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00, über 48 Seiten DM 5,50. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.